



Saarländisches Anwaltsblatt

Ausgabe 1 | 2023



Urteil des Oberverwaltungsgerichts zum Versorgungswerk der RA-Kammer | Seite 4

Sanierung des Versorgungswerks
ohne Generationenfaktor? | Seite 24



Buchbesprechung:
Unrecht durch
Rechtsprechung
Seite 28

Social Media
Marketing für die
Anwaltsbranche?
Seite 37

Zum Notvertretungsrecht von Ehe-
gatten nach § 1358 BGB | Seite 30



Seminar „Die
zukunftsfähige
Kanzlei“
Seite 41

beA: Sorgfalts-
pflichten und
Corona
Seite 42

LAW Lawyers After Work mit
e.Consult | Seite 38



Interview: Soziales
Engagement als
Anwalt?
Seite 44

Karriere als Anwalt
in Luxemburg?
Seite 46



Wir freuen uns, neue Kolleginnen und Kollegen bei uns begrüßen zu können:

Neue Mitglieder seit Erscheinen des Anwaltsblatts 4 | 2022

Julia Buchheit

Gutenbergstraße 23
66117 Saarbrücken



Elsa Wainer

Bahnhofstraße 101
66111 Saarbrücken



Katharina Vièl

Großherzog-Friedrich-
Straße 40
66111 Saarbrücken



Nina Hesse

Quellenstraße 4
66679 Losheim

Und wir begrüßen auch unsere neuen Juniormitglieder:



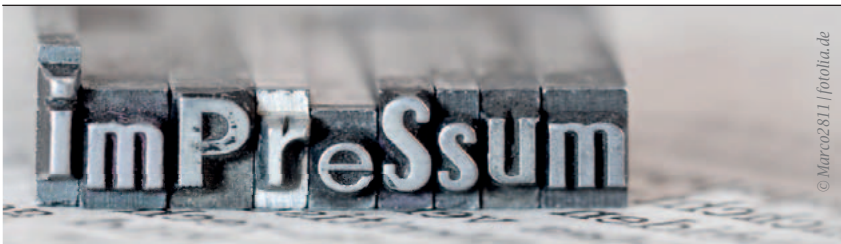
Lea Schmitt

66386 St. Ingbert



Jacqueline Molitor

66386 St. Ingbert



Herausgeber:
Saarländischer
Anwaltverein e.V.
Franz-Josef-Röder-Str. 15
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/512 02
Fax: 0681/512 59
E-Mail: info@saaranwalt.de
www.saaranwalt.de

Postanschrift:
Saarländischer Anwaltverein
Im Landgericht Zimmer 143
Franz-Josef-Röder-Str. 15
66119 Saarbrücken

Redaktion:
Lisa-Kathrin Held (ViSDP)
Manuel Schauer
Saskia Hölzer
Veris-Pascal Heintz

Anzeigen:
Brunner Werbung
Lerchenweg 18
66121 Saarbrücken
Telefon 0681/365 30
info@brunner-werbung.de

Gestaltung und Satz:
Bernhard Schiestel
Dipl. Designer |
Visuelle Kommunikation
Sprenger Straße 54
66346 Püttlingen
info@schiestel-design.de

Bildnachweise:
Seite 1 | Titelbild:
depositphotos_@tomert
depositphotos_@Diloka107
Illustration
©Bernhard Schiestel

Seite 1 | Sanierung:
Illustration
© Bernhard Schiestel
depositphotos_@olgacov
Seite 1 | Notvertretungsrecht:
©beerhoff1

Seite 1 | LAW:
©e.consult AG

Seite 3 | Frühlingsbild:
depositphotos_@photoweges

Weitere Bildurheber
siehe Nennung am Bild
oder ©privat

Hinweis zu Beiträgen: Über die Annahme einer Beitragsidee oder eines Beitrags einschließlich Rezensionen entscheidet die Redaktion. Den Beitrag erbitten wir per E-Mail, bevorzugt als Word-Datei. Bei Entscheidungseinsendungen bitten wir um Schwärzung der Parteibezeichnungen. Wir bitten zudem um Bereitstellung eines druckfähigen Autorenbildes.

| | |
|----------------------------|---|
| Herzlich Willkommen! | 2 |
| Impressum | 2 |
| Editorial | 3 |

Versorgungswerk der RA-Kammer Saarland

Zum Urteil des OVG:
Unwirksamkeit des 2019 eingeführten
Generationenfaktors, Zulässigkeit der
Staffelung des Rentensteigerungsbeitrags .. 4

Wird die Sanierung des Versorgungswerks auch ohne Generationenfaktor gelingen?

Manuel Schauer
Interview mit RA JR Günter Jakobs und
RA JR Dr. Udo Michalsk

Einladung zum Treffen des Interessentenkreises Altersvorsorge

Mittwoch, 29. März 2023 | 18 Uhr

Buchbesprechung: Unrecht durch Rechtsprechung -

Manuel Schauer
Entscheidungen des NS-Sondergerichts
beim Landgericht Saarbrücken

Wie viel „Notfall“ steckt im neuen sog. Notvertretungsrecht von Ehegatten nach § 1358 BGB?

Dr. Simon Dörenbächer

Social Media Marketing für die Anwaltsbranche?

Chiara Toussaint

Lawyers After Work

Alexander Clasen

Interview zum Seminar „Die zukunftsfähige Kanzlei“

Lisa-Kathrin Held

Anwaltliche Sorgfaltspflichten bei Benutzung des beA

Lisa-Kathrin Held

Corona ist keine technische Störung!

Lisa-Kathrin Held

Soziales Engagement in der Anwaltschaft: Rettungsdienst

Saskia Hölzer
Interview mit RAin Brigitte Lambert und
RA Helge Gilcher

Eine Anwaltskarriere in Luxemburg

Dr. Philipp Mössner
Über die Möglichkeiten einer Anwalts-
karriere als deutscher Jurist in Luxemburg .. 46

Austausch des SAV mit dem AK Justiz der SPD-Landtagsfraktion

Christoph Clanget

DAV Luxemburg

Stephan Wonnebauer

Vordenkerin | Vordenker 2023 gesucht!

Vorschläge erbeten

Liebe Kolleginnen und Kollegen –

mit bekanntem Elan sind wir in das neue Jahr gestartet, blicken in dieser Ausgabe aber zunächst auf das vergangene Jahr zurück, in dem das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes am 16.11.2022 die Satzungsänderung des Versorgungswerks der RAK des Saarlandes teilweise für unwirksam erklärt hat.

Viele von Ihnen können sich sicherlich noch an die Vertreterversammlung des Versorgungswerks im Juli 2019 erinnern, die mit teils hitzigen Diskussionen verbunden war. Gegen die daraufhin beschlossene Satzungsänderung hatte eine Kollegin Normenkontrollantrag eingereicht. Herr Kollege Rechtsanwalt Manuel Schauer hat den Kollegen Herrn Justizrat Günter Jakobs und Herrn Justizrat Dr. Udo Michalsky die Frage gestellt, ob die Sanierung des Versorgungswerks auch ohne den für unwirksam erklärten Generationenfaktor gelingen wird. Das Interview können Sie auf den Seiten 24ff. dieses Blattes lesen. Für einen Austausch über die Bedeutung der Satzungsänderung und das Urteil möchten wir Sie auch auf den „Interessenskreis Altersvorsorge“ aufmerksam machen, der sich am 29.03.2023 um 18 Uhr im Casino am Staden treffen wird. Die Einladung dazu finden Sie auf Seite 27.

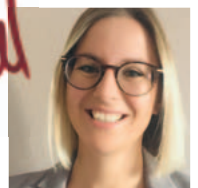
Da uns Austausch wichtig ist, haben wir gemeinsam mit der e.consult AG am 09.02.2023 den ersten saarländischen Lawyers After Work, kurz LAW, veranstaltet und uns zudem am 14.02.2023 mit dem Arbeitskreis Justiz der SPD Landtagsfraktion getroffen. Über die beiden gelungenen Treffen können Sie Näheres auf den Seiten 40ff. lesen. Einige Bilder vom LAW können Sie im Übrigen finden, indem Sie den QR Code auf Seite 38 scannen.

Auch möchten wir Sie noch auf die neue Kategorie „Soziales Engagement“ aufmerksam machen. Viele von Ihnen engagieren sich in Ihrer Freizeit vielfältig sozial. Dem gebührt Aufmerksamkeit! In einem Interview auf Seite 44f. hat uns die Kollegin Brigitte Lambert und der Kollege Helge Gilcher über ihr „Doppelleben“ als Anwalt:in und Rettungssanitäter:in berichtet. Melden Sie sich gerne bei uns, wenn Sie über ihr Soziales Engagement und Ihr Herzensprojekt berichten wollen!

Bis dahin wünschen wir viel Spaß beim Lesen.



Ihre
Lisa-Kathrin Held

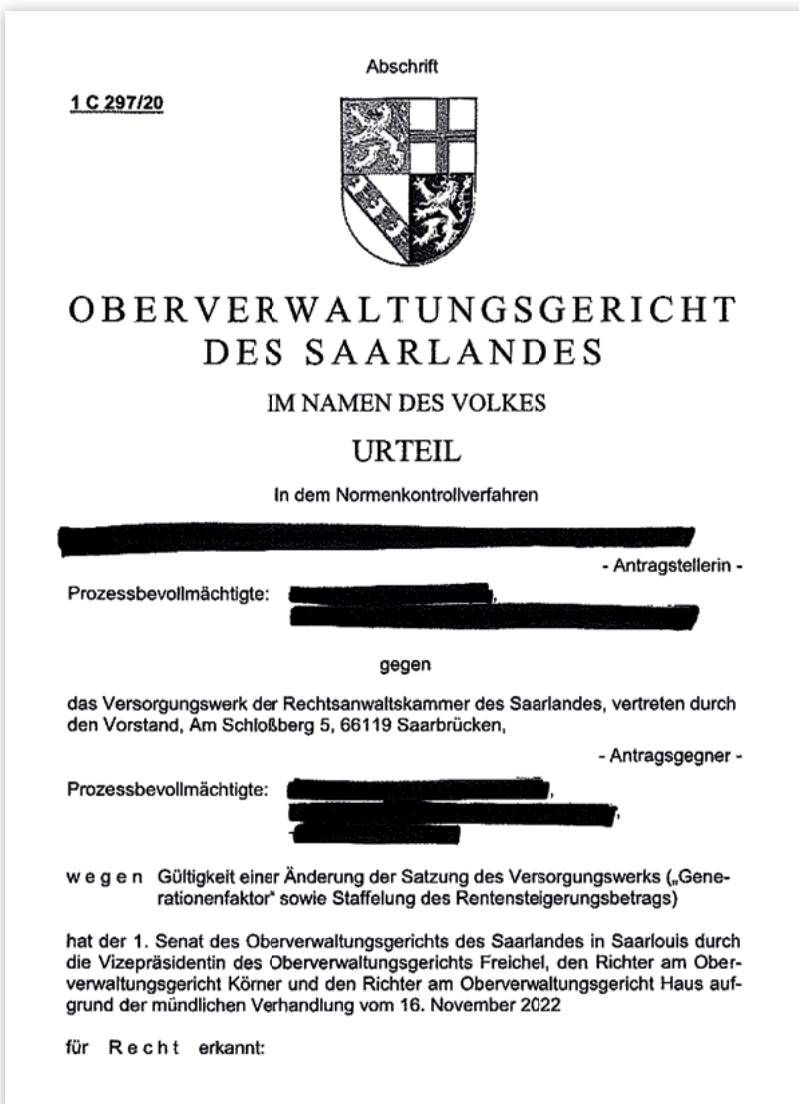


Beisitzerin Saarländischer Anwaltverein
SAV e.V.



Versorgungswerk der RA-Kammer Saarland

Unwirksamkeit des 2019 eingeführten Generationenfaktors, Zulässigkeit der Staffelung des Rentensteigerungsbetrags



Das Oberverwaltungsgericht Saarlandes hat im Wege der Normenkontrolle die durch Beschluss vom 23.10.2019 geänderte Satzung des Versorgungswerks überprüft. Im Folgenden wird das Urteil vom 16.11.2022 veröffentlicht. Vom Abdruck der Auffassungen der Antragstellerin und des Antragsgegners sowie der Ausführungen zur Überprüfung der Satzungsänderung in formeller Hinsicht wurde abgesehen.

Tatbestand

Die [...] geborene Antragstellerin ist Rechtsanwältin und seit [...] 2015 Pflichtmitglied des antragsgegnerischen Versorgungswerks. Sie wendet sich gegen die am 23.10.2019 durch die Vertreterversammlung des Versorgungswerks beschlossene Reform der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente (§ 15 der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes – VwS).

Nach der zuvor gültigen Fassung des § 15 VwS¹ errechnete sich die Rente – vereinfacht gesagt – als Produkt des Rentensteigerungsbetrags, des durchschnittlichen Beitragsniveaus und der Zahl der geleisteten Beitragsjahre. Der Rentensteigerungsbetrag betrug vom 1.7.2007 bis zum 31.12.2019 einheitlich 101 Euro. Diese Rentenformel bewirkte, dass ein Mitglied des Versorgungswerks für jedes Beitragsjahr, in dem es den vollen Regelbeitrag entrichtet hat, grundsätzlich eine (monatliche) Rentenanwartschaft von 101 Euro erwarb.

Satzungsänderung durch Beschluss vom 23.10.2019

In der am 23.10.2019 beschlossenen Fassung ist in § 15 VwS eine Unterscheidung

- 2 -

§ 15 Nr. 1 lit. g), Nr. 3 Satz 3 und Nr. 7 sowie die Vorgabe des Multiplikators „G“ in § 15 Nr. 2 der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung der Satzungsänderung vom 23. Oktober 2019 im Amtsblatt des Saarlandes Teil II vom 19. Dezember 2019 (S. 867–869) sind unwirksam.

Im Übrigen wird der Normenkontrollantrag zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

zwischen „altem“ und „neuem“ Rentensteigerungsbetrag für Beiträge vor bzw. ab dem 1.1.2020 angelegt. Zudem wurde ein sog. „Generationenfaktor“ eingeführt. Die Vorschrift hat seither folgenden Wortlaut:

„1. Die Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente wird von folgenden Faktoren bestimmt:

a) dem Rentensteigerungsbetrag alt (S1) für die bis zum 31.12.2019 gezahlten Beiträge

b) dem Rentensteigerungsbetrag neu (S2) für die ab dem 01.01.2020 gezahlten Beiträge

c) dem durchschnittlichen Beitragsniveau (N1) bis zum 31.12.2019

d) dem durchschnittlichen Beitragsniveau (N2) ab dem 01.01.2020

e) dem durchschnittlichen Beitragsniveau für Zurechnungszeiten (NZ)

f) der Zahl der bis einschließlich 2019 geleisteten Beitragsjahre (J1), der Zahl der ab 2020 geleisteten Beitragsjahre (J2) und unter den Voraussetzungen des § 15 Ziffer 6 den Zurechnungszeiten (Z)

g) dem Generationenfaktor (G)

2. Die monatliche Rente errechnet sich nach der Formel:

$$R = [(J1 \times N1 \times S1) + (J2 \times N2 \times S2) + (Z \times NZ \times S2)] \times G.$$

3. Dabei bezeichnen J1 die Zahl der anrechenbaren Jahre (Beitragsjahre) bis einschließlich 2019, J2 die Zahl der anrechenbaren Jahre ab 2020 (Beitragsjahre), N1 das durchschnittliche Beitragsniveau bis zum 31.12.2019, N2 das durchschnittliche Beitragsniveau ab dem 01.01.2020, S1 den für bis zum 31.12.2019 gezahlte Beiträge geltenden Rentensteigerungsbetrag und S2 den für ab dem 01.01.2020 gezahlte Beiträge jeweils geltenden Rentensteigerungsbetrag. Die Zahl der Beitragsjahre errechnet sich aus der Summe der mit Beiträgen belegten Monate geteilt durch zwölf. G bezeichnet den in § 15 Ziffer 7 geregelten Generationenfaktor.

4. Die Rentensteigerungsbeträge S1 und S2 sind die Beträge, die für jedes Jahr der Zahlung des Regelbeitrages (§ 24 Ziffer 2) als monatliche Rente (Vollrente) gewährt werden,

getrennt nach Beitragszeiten bis zum 31.12.2019 und ab 01.01.2020. Die Rentensteigerungsbeträge sind dynamisch. Der Rentensteigerungsbetrag S1 bleibt jedoch so lange unverändert, bis der Rentensteigerungsbetrag S2 denselben Wert erreicht hat. Laufende Renten werden im gleichen Umfang wie Anwartschaften der Veränderung des jeweiligen Rentensteigerungsbetrages angepasst. Auch hier erfolgt eine getrennte Dynamisierung für Rentenbestandteile, die auf Beitragszahlungen bis zum 31.12.2019 bzw. ab dem 01.01.2020 beruhen. Die Rentensteigerungsbeträge werden durch Beschluss der Vertreterversammlung auf der Grundlage der versicherungstechnischen Bilanz des Versorgungswerks zum 31. Dezember des Vorjahres mit Wirkung zum 1. Januar des auf die Vertreterversammlung folgenden Jahres fortgeschrieben.

[...]

7. Zum Ausgleich der steigenden Lebenserwartung wird der Rentenbetrag um einen Generationenfaktor (G) vermindert, der in Abhängigkeit des Kalenderjahres der ersten tatsächlichen Rentenzahlung festgelegt wird. Bei Rentenbeginnen bis einschließlich des Kalenderjahres 2022 beträgt der Generationenfaktor 1,0000. Danach verringert er sich pro Kalenderjahr um jeweils 0,25 %-Punkte bis zum Minimalbetrag von 0,8500. Der Generationenfaktor ermittelt sich somit nach der Formel:

$$G = \max(1,0000 - (JRB-2022) \cdot 0,0025; 0,8500)$$

wobei JRB das Kalenderjahr der ersten tatsächlichen Rentenzahlung ist.

[...]“

Festsetzung des Rentensteigerungsbetrags alt und neu durch Beschluss vom 23.10.2019

Ebenfalls am 23.10.2019 entschied die Vertreterversammlung des antragsgegnerischen Versorgungswerks durch einfachen Beschluss, den Rentensteigerungsbetrag für bis zum 31.12.2019 geleistete Beiträge bei 101 Euro zu belassen und für Neubeträge auf 74 Euro zu reduzieren.

[...]

Zulässigkeit des Antrags

A. | Der fristgerecht gestellte Antrag, die am 23.10.2019 beschlossene Änderung der Satzung des Versorgungswerks einer Überprüfung ihrer Gültigkeit zu unterziehen, ist statthaft (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, § 18 AGVwGO) und auch im Übrigen zulässig. Die Antragsbefugnis (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO) der Antragstellerin rührt aus Art. 14 und Art. 3 GG, nachdem sie substantiiert geltend macht, die angefochtene Rentenreform greife in ihre Rentenaussicht (Anwartschaft) ein und belaste sie im Vergleich zu Bestandsrentnern bzw. zu rentennahen Mitgliedern des Versorgungswerks über Gebühr.

Gegenstand des Verfahrens

Gegenstand des Antrags sind mit Blick auf die Jahresfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO alleine der im Zuge der Satzungsänderung eingeführte „Generationenfaktor“ (§ 15 Nr. 7 i.V.m. § 15 Nr.1 lit. g), Nr. 2 und Nr. 3 Satz 3 VwS) sowie die in § 15 Nr. 4 i.V.m. § 15 Nr. 1 lit. a) und b), Nr. 2 und Nr. 3 Satz 1 VwS vorgesehene Staffelung des Rentensteigerungsbetrags in „alt“ (S 1) und „neu“ (S 2) ab dem 1.1.2020.

Dass die Vertreterversammlung am 23.10.2019 zugleich – nicht satzungsförmig – beschlossen hat, den (alten) Rentensteigerungsbetrag für Beiträge bis zum 31.12.2019 bei 101 Euro zu belassen und für Neubeträge ab dem 1.1.2020 auf 74 Euro zu reduzieren, ist nicht Gegenstand des Normenkontrollverfahrens. Lediglich auf Grundlage des Satzungsrechts (vgl. § 3 Nr. 6 lit. f) und § 15 Nr. 4 Satz 6 VwS) gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind keine „Normen“ im Sinne des § 47 Abs. 1 VwGO und daher einer Normenkontrolle nicht zugänglich.⁷

Begründetheit des Antrags

B. | Der Antrag hat nach Maßgabe des Tenors in der Sache teilweise Erfolg.

Das Normenkontrollverfahren ist ein objektives Prüfverfahren, das zum Erfolg führt, wenn die angefochtene Regelung gegen zwingendes höherrangiges formelles oder materielles Recht verstößt. Eine Verletzung subjektiver Rechte ist nicht erforderlich.⁸

Die verfahrensgegenständliche Satzungsänderung ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden (dazu I.). Der „Generationenfaktor“ hält einer materiell-rechtlichen Kontrolle nicht stand (dazu II.), während sich die Staffelung des Rentensteigerungsbetrags als mit höherrangigem Recht vereinbar erweist (dazu III.).

[...]

Einführung des Generationenfaktors

II. Die Einführung des Generationenfaktors (§ 15 Nr. 7 i.V.m. § 15 Nr.1 lit. g), Nr. 2 und Nr. 3 Satz 3 VwS) hält einer Überprüfung am Maßstab des Art. 14 GG nicht stand.

1. Die Regelung bewirkt einen Eingriff in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie.

Die in berufsständischen Versorgungswerken erworbenen Anwartschaften auf Leistungen der Altersversorgung unterfallen dem Schutz des Art. 14 GG.¹⁷ Die Anwartschaft auf eine

Altersrente ist dem einzelnen Mitglied als vermögenswerte Rechtsposition privatnützig zugeordnet; ferner beruht sie im Wesentlichen auf Eigenleistung und dient der Sicherung einer von der Höhe der Beiträge abhängigen (angemessenen) Versorgung im Altersfall. Gegenstand des Schutzes ist dabei die Anwartschaft, wie sie sich insgesamt aus der jeweiligen Gesetzeslage ergibt.

In diese Rechtsposition greift der „Generationenfaktor“ ein.

§ 15 Nr. 7 Satz 1 VwS sieht vor, dass der zunächst nach Maßgabe des § 15 Nr. 2 VwS – vereinfacht ausgedrückt – aus den Faktoren Rentensteigerungsbetrag, Beitragsniveau und Zahl der Beitragsjahre gebildete Rentenanspruch in einem zweiten Schritt um einen „Generationenfaktor“ gekürzt wird, dessen Höhe anhand des Rentenbeginns festgelegt wird. Für alle Mitglieder des Versorgungswerks, die spätestens im Kalenderjahr 2022 in Rente gehen, beträgt der Faktor noch 1,0. Er verringert sich in der Folge jährlich um 0,25 Prozentpunkte (Faktor 0,0025) auf maximal 0,85 (§ 15 Nr. 7 Satz 2 und 3 VwS). Diese Regelung bewirkt, dass (Alters-)Renten, die bis zum 31.12.2022 angetreten werden, von einer Kürzung nach Maßgabe des „Generationenfaktors“ verschont bleiben. Demgegenüber führt der Faktor ab dem Stichtag zu einem jährlich um 0,25 Prozentpunkte anwachsenden Abschlag, maximal (nach 60 Jahren) 15 %. Er wirkt sich dabei nach der Rentenformel des § 15 Nr. 2 VwS pauschal auf den gesamten Rentenanspruch aus und entwertet damit auch solche Anwartschaften, die bereits vor Inkrafttreten der Satzungsänderung erworben worden sind.

Ungerechtfertigter Eingriff in die Eigentumsfreiheit

2. Der so bewirkte Eingriff in die Eigentumsgarantie ist fallbezogen nicht gerechtfertigt.

a) Als rechtlicher Maßstab gilt, dass Art.

7 | OVG des Saarlandes, Urteil vom 30.3.2022 – 1 C 207/19 – juris Rn. 41

8 | OVG des Saarlandes, Urteil vom 30.3.2022 – 1 C 207/19 – juris Rn. 45 m.w.N.

17 | vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 31.8.2004 – 1 BvR 1776/97 – juris Rn. 9; BVerwG, Beschlüsse vom 13.4.2012 – 8 B 86.11 – juris Rn. 6, und

vom 16.4.2010 – 8 B 118.09 – juris Rn. 6; OVG des Saarlandes, Urteil vom 19.1.2011 – 3 A 414/09 – juris Rn. 73 ff.

14 GG die Umgestaltung erworbener Rentenanwartschaften nicht grundsätzlich ausschließt. Die konkrete Reichweite des Schutzes ergibt sich erst aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine Kürzung erworbener Rentenanwartschaften als Inhalts- und Schrankenbestimmung mit Eingriffscharakter gerechtfertigt sein kann, wenn sie einem gewichtigen Gemeinwohlziel dient, verhältnismäßig ist und Vertrauensschutzaspekte wahrt.¹⁸ Rentenrechtliche Anwartschaften sind dabei als Korrelat eigener Leistungen eigentumsrechtlich schutzwürdig. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in ihnen von Beginn an die Möglichkeit der Änderung in gewissen Grenzen angelegt ist. Eine Unabänderlichkeit der bei ihrer Begründung bestehenden

18 | BVerwG, Beschlüsse vom 3.3.2014 - 8 B 68/13 - juris Rn. 5, dort zu einem „Bemessungsfaktor“ von 0,88 für erworbene Rentenanwartschaften, und vom 13.4.2012 - 8 B 86/11 - juris Rn. 7, dort zu Rentenzusatzleistungen (Kinderzuschuss); siehe auch OVG des Saarlandes, Urteil vom 19.1.2011 - 3 A 414/09 - juris Rn. 82 ff., dort zur Kürzung einer „Bestandsrente“; OVG Lüneburg, Urteil vom 12.6.2014 - 8 LC 130/12 - juris Rn. 40 m.w.N.; OVG Münster, Urteil vom 18.5.2015 - 17 A 1025/14 - juris Rn. 33; zum Grundsatz des Vertrauensschutzes siehe etwa BVerfG, Beschlüsse vom 15.1.1974 - 1 BvL 5/70 u.a. -, und vom 15.7.1987 - 1 BvR 488/86 u.a. - juris

Bedingungen widerspräche dem Versorgungsverhältnis, das - wie das gesetzliche Rentenversicherungsverhältnis - nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip, sondern wesentlich auch auf dem Gedanken der Solidarität und des sozialen Ausgleichs beruht.¹⁹ Insbesondere Regelungen, die dazu dienen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit eines Versorgungssystems im Interesse aller zu erhalten, können Eingriffe in bestehende Anwartschaften rechtfertigen.²⁰ Bei der Ausgestaltung von Inhalt und Schranken des Eigentums kommt dem Normgeber im Grundsatz ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der sich in dem Maße verengt, in dem Rentenan-

19 | BayVerfGH, Beschluss vom 30.8.2017 - 7-VII-15 - juris Rn. 136

20 | BVerwG, Urteil vom 21.9.2005 - 6 C 3/05 - Rn. 38, juris; siehe auch OVG des Saarlandes, Urteil vom 19.1.2011 - 3 A 414/09 - juris Rn. 91 ff.



Sparen Sie beim Sanieren das CO₂ gleich mit.

Jetzt beraten lassen, wie Sie Ihre energetische Sanierung finanzieren.

Mehr auf [sparkasse.de/mehralsgeld](https://www.sparkasse.de/mehralsgeld)

Weil's um mehr als Geld geht.

 **Finanzgruppe**

Sparkassen SaarLB LBS
SAARLAND Versicherungen

wirtschaften durch den personalen Anteil eigener Leistungen geprägt sind.²¹

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist zudem geklärt, dass Eingriffe in die Höhe der Rentenanwartschaft zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Finanzierung des Versorgungssystems verfassungsrechtlich zulässig sind, wenn sie (gerade) an einen für die finanzielle Situation kausalen Umstand anknüpfen.²²

b) Diesen Anforderungen wird der „Generationenfaktor“ nicht gerecht.

aa) Zwar verfolgt der Satzungsgeber mit der angefochtenen Rentenreform einen hinreichend gewichtigen Gemeinwohlzweck. Er durfte einen Eingriff in erworbene Anwartschaften im Grundsatz für erforderlich halten, um die durch das langjährige Verfehlen des Rechnungszinses von 4 % am Kapitalmarkt bedrohte Funktions- und Leistungsfähigkeit des Versorgungswerks sicherzustellen.

Finanzierung des Versorgungswerks nach dem „Offenen Deckungsplanverfahren“

Das antragsgegnerische Versorgungswerk finanziert sich nach dem sog. „Offenen Deckungsplanverfahren“ (vgl. § 5 Nr. 1 VwS), einer Mischung aus Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren. Das System zeichnet sich dadurch aus, dass versicherungsmathematisch keine exakte Äquivalenz zwischen einem Beitrag des Einzelnen und der zugeordneten (künftigen) Leistung verlangt wird. Erforderlich ist vielmehr eine kollektive Äquivalenz im gesamten Bestand, wobei auch die zukünftigen Beitragsleistungen als Vermögenswert berücksichtigt werden. Die dauernde Leistungsfähigkeit eines Versorgungswerks wird im Offenen Deckungsplanverfahren dadurch sichergestellt, dass die versicherungsmathematische Bilanz die künftigen Leistungen (sog. Leistungsbarwert) dem im gleichen Zeitraum vorhandenen Vermögen und den zu erwartenden Beiträgen (sog. Beitragsbarwert) gegenüberstellt.²³ Aus der Differenz aus Leistungs- und Beitragsbarwert (abzüglich der Verwaltungskosten) errechnet sich die zu bildende Deckungsrückstellung.

Ein wesentlicher Faktor für die Gegenüberstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben ist dabei (neben der Lebenserwartung und der künftigen Entwicklung der Beiträge) der Rechnungszins, eine interne, im Fall des Antragsgegners nicht satzungsmäßig festgelegte Rechengröße, mit der künftige Beiträge und Leistungen im Rahmen der

versicherungsmathematischen Kalkulation abgezinst werden. Wird der Rechnungszins (dauerhaft) unterschritten, wirft dieser Befund im Offenen Deckungsplanverfahren – wie der in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehörte Versicherungsmathematiker der Heubeck AG näher ausgeführt hat – bei im Übrigen gleichbleibenden Rahmenbedingungen versicherungsmathematisch die Notwendigkeit auf, „mehr zurückzulegen“ (die Deckungsrückstellung zu erhöhen), um künftige Verpflichtungen verlässlich erfüllen zu können. Sind die Zinsannahmen, die dem (ursprünglichen) satzungsmäßigen Leistungsversprechen zugrunde liegen, auf Dauer nicht erreichbar, ist dieser Umstand im Grundsatz geeignet, Handlungsbedarf auf Seiten des Versorgungswerks zu begründen.²⁴

Gegensteuern des Satzungsgebers wegen finanziell angespannter Lage

Nach dieser Funktionsweise des Offenen Deckungsplanverfahrens befand sich das antragsgegnerische Versorgungswerk nach den zur Akte gereichten Unterlagen und den ergänzenden Ausführungen des Versicherungsmathematikers in der mündlichen Verhandlung zum Zeitpunkt der Satzungsänderung in einer finanziell angespannten Lage, die ein Gegensteuern seitens des Satzungsgebers angezeigt erschienen ließ.

Der bisherigen Versorgungszusage lag (unstreitig) ein versicherungsmathematischer Rechnungszins von 4 % zugrunde.²⁵ Diesen Zielwert hatte das Versorgungswerk am Kapitalmarkt aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase vor der Satzungsänderung mehrfach deutlich verfehlt. So betrug

21 | BVerfG, Beschluss vom 13.4.2012 – 8 B 86/11 – juris Rn. 7

22 | BVerfG, Beschluss vom 11.1.2011 – 1 BvR 3588/08 – juris Rn. 41, dort zur gesetzlichen Rentenversicherung; ebenso etwa OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.6.2013 – 12 B 41/11 – juris Rn. 65

23 | siehe bereits OVG des Saarlandes, Urteil vom 19.1.2011 – 3 A 414/09 – juris Rn. 112

24 | BayVerfGH, Beschluss vom 30.8.2017 – 7-VII-15 – juris Rn. 141, 155, dort zur Absenkung des – allerdings im dortigen Satzungsrecht (§ 32 Abs. 2 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung) als Berechnungsfaktor angelegten – Rechnungszinses in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung; vgl. auch VG Saarlouis, Urteil vom 30.10.2018 – 1 K 360/17 – juris Rn. 52

25 | vgl. Nr. 6.1. des Entwurfs des technischen Betriebsplans des antragsgegnerischen Versorgungswerks vom 13.8.2007, Bl. 130 d.A.



Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Stand Dezember 2019

[...]

§ 15 Berechnung der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente

1. Die Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente wird von folgenden Faktoren bestimmt:

- a) dem Rentensteigerungsbetrag alt (S1) für die bis zum 31.12.2019 gezahlten Beiträge
- b) dem Rentensteigerungsbetrag neu (S2) für die ab dem 01.01.2020 gezahlten Beiträge
- c) dem durchschnittlichen Beitragsniveau (N1) bis zum 31.12.2019
- d) dem durchschnittlichen Beitragsniveau (N2) ab dem 01.01.2020
- e) dem durchschnittlichen Beitragsniveau für Zurechnungszeiten (NZ)
- f) der Zahl der bis einschließlich 2019 geleisteten Beitragsjahre (J1), der Zahl der ab 2020 geleisteten Beitragsjahre (J2) und unter den Voraussetzungen des § 15 Ziffer 6 den Zurechnungszeiten (Z)
- g) dem Generationenfaktor (G)

2. Die monatliche Rente errechnet sich nach der Formel:

$$R = [(J1 \times N1 \times S1) + (J2 \times N2 \times S2) + (Z \times NZ \times S2)] \times G.$$

3. Dabei bezeichnen J1 die Zahl der anrechenbaren Jahre (Beitragsjahre) bis einschließlich 2019, J2 die Zahl der anrechenbaren Jahre ab 2020 (Beitragsjahre), N1 das durchschnittliche Beitragsniveau bis zum 31.12.2019, N2 das durchschnittliche Beitragsniveau ab dem 01.01.2020, S1 den für bis zum 31.12.2019 gezahlte Beiträge geltenden Rentensteigerungsbetrag und S2 den für ab dem 01.01.2020 gezahlte Beiträge jeweils geltenden Rentensteigerungsbetrag.

Die Zahl der Beitragsjahre errechnet sich aus der Summe der mit Beiträgen belegten Monate geteilt durch zwölf. G bezeichnet den in § 15 Ziffer 7 geregelten Generationenfaktor.

4. Die Rentensteigerungsbeträge S1 und S2 sind die Beträge, die für jedes Jahr der Zahlung des Regelbeitrages (§ 24 Ziffer 2) als monatliche Rente (Vollrente) gewährt werden, getrennt nach Beitragszeiten bis zum 31.12.2019 und ab 01.01.2020. Die Rentensteigerungsbeträge sind dynamisch. Der Rentensteigerungsbetrag S1 bleibt jedoch so lange unverändert, bis der Rentensteigerungsbetrag S2 denselben Wert erreicht hat. Laufende Renten werden im gleichen Umfang wie Anwartschaften der Veränderung des jeweiligen Rentensteigerungsbetrages angepasst. Auch hier erfolgt eine getrennte Dynamisierung für Rentenbestandteile, die auf Beitragszahlungen bis zum 31.12.2019 bzw. ab dem 01.01.2020 beruhen. Die Rentensteigerungsbeträge werden durch Beschluss der Vertreterversammlung auf der Grundlage der versicherungstechnischen Bilanz des Versorgungswerks zum 31. Dezember des Vorjahres mit Wirkung zum 1. Januar des auf die Vertreterversammlung folgenden Jahres fortgeschrieben.

5. Das durchschnittliche Beitragsniveau bis zum 31.12.2019 (N1) wird so bestimmt, dass für jeden bis zum 31.12.2019 mit Beiträgen belegten Monat ein Quotient aus dem tatsächlich gezahlten Beitrag und dem Regelbeitrag gebildet wird. Die Summe dieser Quotienten wird durch die Zahl der mit Beiträgen belegten Monate dividiert. Das durchschnittliche Beitragsniveau ab dem 01.01.2020 (N2) wird in gleicher Weise auf der Grundlage der ab dem 01.01.2020 tatsächlich gezahlten Beiträge, dem Regelbeitrag und der Zahl der mit Beiträgen belegten Monate ermittelt. Das durchschnittliche Beitragsniveau für die Zurechnungszeiten (NZ) wird so bestimmt, dass für jeden bis zum Eintritt des Versorgungsfalles Berufsunfähigkeit mit Beiträgen belegten Monat ein Quotient aus dem tatsächlich gezahlten Beitrag und dem Regelbeitrag gebildet wird. Die Summe der so ermittelten Quotienten wird durch die Zahl der mit Beiträgen belegten Monate dividiert.

6. Zurechnungszeiten (Z) sind

- a) für die Berufsunfähigkeitsrente die Jahre, die sich als Differenz zwischen dem Alter des Mitglieds im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles und der Vollendung seines 55. Lebensjahres ergeben,
- b) für die Altersrente die Jahre, die sich als Differenz zwischen dem Alter des Mitglieds im Zeitpunkt des Eintritts des Ver-

sorgungsfalles Berufsunfähigkeit und dem Zeitpunkt des Erlöschens des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitsrente ergeben, längstens jedoch die Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres.

Zurechnungszeiten werden ausschließlich bei Leistungsberechtigten berücksichtigt, deren Mitgliedschaft im Versorgungswerk bei Eintritt des Versorgungsfalles besteht, nicht jedoch bei ehemaligen Mitgliedern. Ist das Mitglied bei Eintritt des Versorgungsfalles mit zwei oder mehr Monatsbeiträgen in Verzug, kann das Versorgungswerk bei der Berechnung der Versorgungsleistungen die Zurechnungszeiten ganz oder teilweise unberücksichtigt lassen.

7. Zum Ausgleich der steigenden Lebenserwartung wird der Rentenbetrag um einen Generationenfaktor (G) vermindert, der in Abhängigkeit des Kalenderjahres der ersten tatsächlichen Rentenzahlung festgelegt wird. Bei Rentenbeginn bis einschließlich des Kalenderjahres 2022 beträgt der Generationenfaktor 1,0000. Danach verringert er sich pro Kalenderjahr um jeweils 0,25 %-Punkte bis zum Minimalbetrag von 0,8500.

Der Generationenfaktor ermittelt sich somit nach der

Formel:

$$G = \max(1,0000 - (JRB-2022) * 0,0025; 0,8500)$$

wobei

JRB das Kalenderjahr der ersten tatsächlichen Rentenzahlung ist.

8. Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die durch Nachversicherung geleistet worden sind, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung der Nachversicherung ergibt, so bleibt die Nachversicherung insgesamt außer Betracht.

9. Wird ein Mitglied, dem gemäß § 14 Berufsunfähigkeitsrente gewährt wird, erneut zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, so leben die bis zum Zeitpunkt der Zurücknahme der Zulassung oder des Verzichts auf die Rechte aus der Zulassung erworbenen Rentenanwartschaften in vollem Umfang wieder auf.

[...]

der erzielte Netto-Zins der Jahre 2014–2018 durchschnittlich (nur) 1,78 %.²⁶ Der Aktuar der Heubeck AG hat hierzu in der mündlichen Verhandlung – in Übereinstimmung mit der WTW-Stellungnahme vom 22.2.2019 – auf Nachfrage des Senats nachvollziehbar erläutert, das Versorgungswerk sei bei dieser Sachlage gehalten gewesen, einzugreifen, um seine Leistungsfähigkeit dauerhaft sicherzustellen. Die aus aktueller Sicht gebotene und durch die streitgegenständliche Reform auch umgesetzte Absenkung des Rechnungszinses auf temporär 3,0 % für Alt-Beiträge bzw. – für Beiträge ab dem 1.1.2020 – auf dauerhaft 2,5 % habe dazu geführt, dass die Deckungsrückstellung um etwa 120 Mio. Euro erhöht werden müsse.²⁷ Bereits zuvor (seit 2010) habe das Versorgungswerk wegen der sich abzeichnenden Niedrigzinsphase, gewissermaßen im Vorgriff auf einen dauerhaften Handlungsbedarf, eine pauschale Deckungsrückstellung gebildet. Dass im Jahr 2018 noch keine bilanzielle Unterdeckung des Versorgungswerks entstanden sei, sei alleine darauf zurückzuführen, dass der versicherungsmathematischen Betrachtung noch der (unrealistische) Rechnungszins von 4 % zugrunde gelegen habe. Hätte man damals bereits einen geringeren Rechnungszins veranschlagt, wäre schon zu diesem Zeitpunkt mit einer bilanziellen Unterdeckung zu rechnen gewesen. Die schlechte Lage am Kapitalmarkt habe sich im Jahr 2018 dahingehend ausgewirkt, dass das Versorgungswerk über keine ausreichenden Eigenmittel zur Bedeckung der erforderlichen²⁸ Solvabilitätsspanne verfügt habe (Bedeckungsgrad von 67,25 %),²⁹ so dass ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gedroht habe. Zudem habe es keine Anhaltspunkte für eine Entspannung des Kapitalmarkts gegeben.

In Ansehung dieser Umstände war das antragsgegnerische Versorgungswerk – was auch die Antragstellerin nicht in Abrede stellt – gehalten, Maßnahmen zur Verbesserung seiner Finanzsituation zu ergreifen.

Ungeeignetheit des Instruments Generationenfaktor

bb) Ein (mittelbar) an das Alter der Mitglieder anknüpfender, gestaffelter Bemessungsfaktor („Generationenfaktor“) mag im Grundsatz ein geeignetes und angemessenes Mittel sein, um einem demographisch veranlassten zusätzlichen Finanzbedarf eines Versorgungswerks entgegenzuwirken.³⁰ Denn in

dem Maße, in dem die statistisch steigende Lebenserwartung gerade jüngerer und künftiger Rechtsanwältinnen ein Anwachsen der Ausgabenlast des Versorgungswerks bewirkt, erscheint es jedenfalls im Grundsatz nicht unbillig, diese Personengruppe an der Sanierungslast stärker zu beteiligen.³¹

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist jedoch – wie eingangs dargestellt – geklärt, dass Eingriffe in erworbene Rentenanwartschaften zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Versorgungssystems verfassungsrechtlich (nur) zulässig sind, wenn sie (gerade) an einen für die finanzielle Situation kausalen Umstand anknüpfen.³² Das gewählte Instrument zur Verbesserung der Finanzsituation muss, anders ausgedrückt, an der Wurzel des offenbar gewordenen zusätzlichen Finanzbedarfs ansetzen und darf nur solche Umstände als Grundlage für eine Verkürzung eigentumsrechtlich geschützter Rechtspositionen wählen, die für die Sanierungsbedürftigkeit ursächlich sind.

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Die zu Tage getretene Notwendigkeit, die Deckungsrückstellung zu erhöhen, folgte (wie ausgeführt) maßgeblich daraus, dass die Kapitalanlage des Versorgungswerks über mehrere Jahre – altersunabhängig³³ – eine im Lichte des intern zugrunde geleg-

Rn. 52 f. m.w.N., dort zu einem gestaffelten „Bemessungsfaktor“ (konkret: 0,84); nachgehend: BVerwG, Beschluss vom 3.3.2014 – 8 B 68/13 – juris 31 | vgl. auch BayVerfGH, Beschluss vom 30.8.2017 – 7-VII-15 – juris Rn. 143 ff., dort zur Anhebung der Regelaltersgrenze als Maßnahme zur „Finanzierung“ der steigenden Lebenserwartung

32 | BVerfG, Beschluss vom 11.1.2011 – 1 BvR 3588/08 – juris Rn. 41, dort zur gesetzlichen Rentenversicherung; ebenso etwa OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.6.2013 – 12 B 41/11 – juris Rn. 65

33 | Der Aktuar der Heubeck AG hat hierzu in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, das antragsgegnerische Versorgungswerk arbeite „kapitalgedeckt im kollektiven Bereich. Alle Beiträge fließen in einen gemeinsamen Topf, der insgesamt angelegt wird, und dessen Erträge auf alle Mitglieder verteilt werden.“, S. 3 der Sitzungsniederschrift vom 16.11.2022

26 | vgl. S. 5 der Antragsrwiderrung vom 5.8.2021

27 | so bereits das Schreiben der Heubeck AG vom 11.6.2019 – „Sicherheit der Rechnungsgrundlage Zins“ –, S. 1

28 | vgl. § 2 der Verordnung zu den Grundsätzen der Versicherungsaufsicht über die berufsständischen Versorgungswerke der Freien Berufe im Saarland vom 22.4.2003 (ABl. 2003 S. 1268)

29 | vgl. hierzu auch S. 3 des Protokolls der 21. Sitzung der Vertreterversammlung des antragsgegnerischen Versorgungswerks vom 23.10.2019

30 | OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.6.2013 – 12 B 41/11 – juris

ten Rechnungszinses ungenügende Rendite erzielt hatte, was die Frage der Tragfähigkeit der auf Grundlage der überholten Zinsannahme getroffenen Versorgungszusage aufwarf. Es überzeugt demgegenüber nicht, wenn § 15 Nr. 7 Satz 1 VwS für sich in Anspruch nimmt, die Regelung diene dem „Ausgleich der steigenden Lebenserwartung.“ Dagegen spricht mit Gewicht die Tatsache, dass das antragsgegnerische Versorgungswerk schon angesichts der im März 2007 vorgelegten neuen berufsständischen Sterbetafeln die Notwendigkeit erkannte, die ständig steigende Lebenserwartung zu finanzieren. Zu diesem Zweck wurde ausweislich des Protokolls der 8. Sitzung der Vertreterversammlung vom 26.9.2007³⁴ auf Empfehlung der beauftragten Wirtschaftsprüfer in der Jahresrechnung 2006 eine außerordentliche Zuführung zur Deckungsrückstellung in Höhe von rund 26,14 Mio. Euro vorgenommen. Diese „periodenfremde“ Zuführung erfolgte im Wesentlichen (rund 21,8 Mio. Euro) aus vorhandenen Rückstellungen und wurde im Übrigen dem positiven Jahresergebnis 2007 entnommen. Der damals zu Rate gezogene Wirtschaftsprüfer führte hierzu in der Vertreterversammlung vom 26.9.2007 aus, die komfortable Situation des Jahres 2006 habe es dem antragsgegnerischen Versorgungswerk als einem der wenigen Versorgungswerke in Deutschland erlaubt, diese versicherungsmathematische Last („Damoklesschwert“) auf einen Schlag aus vorhandenen Ressourcen zu beseitigen. Damit wurde, wie der Bevollmächtigte des Antragsgegners in der mündlichen Verhandlung betont und der Versicherungsmathematiker bestätigt hat, die steigende Lebenserwartung damals aus Rücklagen gegenfinanziert.

Handlungsbedarf nicht dargetan

Dass mit Blick auf die steigende Lebenserwartung der Mitglieder des Versorgungswerks zum Zeitpunkt der Satzungsänderung gleichwohl ein erneuter Handlungsbedarf bestand, hat der Antragsgegner nicht zur Überzeugung des Senats dargetan.

Zwar hat der Aktuar der Heubeck AG hierzu in der mündlichen Verhandlung erklärt, die Erhöhung der Deckungsrückstellung im Jahr 2007 habe „natürlich“ auf dem damaligen Rechnungszins von 4 % basiert. Berücksichtige man die Absenkung des Rechnungszinses zum Jahr 2020, löse diese Betrachtung anteilig gesehen einen erneuten Rückstellungsbedarf aus. Er hat jedoch zugleich darauf hingewiesen, dass dieser Bedarf sich nicht proportional zu der wegen der Änderung der Zinsannahme erforderlichen Erhöhung der Deckungsrückstellung um 120 Mio. Euro berechnen lasse, da zwischenzeitlich umfangreiche Rentenzahlungen erfolgt seien. Dass im Zeitpunkt der Satzungsänderung ein merklicher Bedarf bestanden hätte, die im Jahr 2007 erbrachte

bilanzielle Absicherung der steigenden Lebenserwartung wegen des nunmehr abgesenkten Rechnungszinses weiter zu erhöhen, liegt auch sonst fern. Dagegen spricht insbesondere die Tatsache, dass der Satzungsgeber nach umfassender Gegenfinanzierung der neuen Sterbetafeln (2007) zusätzlich das Renteneintrittsalter im Jahr 2009 von zuvor 65 auf 67 erhöht hat,³⁵ was zweifelsohne eine weitere Entlastung mit sich brachte. Im Übrigen hat der Versicherungsmathematiker in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, in die Richttafeln zur Lebenserwartung von 2006, die jährlich überprüft würden und noch realistisch seien, sei damals schon eine weitere Verlängerung der Lebenserwartung eingepreist worden. Durch die Erhöhung der Deckungsrückstellung des Jahres 2007 um rund 26 Mio. Euro habe man aus damaliger Sicht vollumfänglich Vorsorge getroffen. Es sei ein „echter Wertausgleich“ erfolgt, der den kalkulierten Zusatzbedarf abgedeckt habe.³⁶

Generationenfaktor sollte vielmehr weiteres Absenken des Rentensteigerungsbetrags abfedern

Dafür, dass der „Generationenfaktor“ Teil eines Maßnahmenpakets war, das alleine aus Anlass der Niedrigzinsphase erfolgte, spricht ferner mit Gewicht der Befund, dass in der Vertreterversammlung vom 23.10.2019 als Ursache für den Reformbedarf alleine das Unterschreiten des Rechnungszinses, nicht aber eine gestiegene Lebenserwartung der Mitglieder des Versorgungswerks angeführt wurde.³⁷ In diese Richtung deutet ebenso die „Entstehungsgeschichte“ der streitgegenständlichen Rentenreform. Noch mit Schreiben vom 20.8. und 11.9.2018 schlug die Heubeck AG zur Finanzierung des Kapitalbedarfs infolge der Absenkung des Rechnungszinses neben der Hebung stiller Reserven alleine

35 | Beschluss der Vertreterversammlung vom 7.10.2009, ABl. 2009 S. 1805

36 | Sitzungsniederschrift vom 16.11.2022, S. 3 und 8

37 | TOP 7 des Protokolls der 21. Sitzung der Vertreterversammlung vom 23.10.2019; vgl. auch S. 26 der Antragsrwiderrung vom 5.8.2021

34 | Anlage zum Schriftsatz des Antragsgegners vom 5.8.2021, Bl. 148 ff. d.A

eine Absenkung des Rentensteigerungsbetrags vor, ohne die Notwendigkeit eines „Generationenfaktors“ aus demographischen Gründen auch nur zu erwähnen. Erst mit Zuschrift vom 11.6.2019 wurde, erneut unter Verweis auf das Verfehlen des Rechnungszinses am Kapitalmarkt, die Einführung eines „Demographiefaktors“ als „flankierende Maßnahme“ zur Absenkung des Rentensteigerungsbetrags empfohlen. Dass das Schreiben vom 11.6.2019 unter Hinweis auf eine Entlastungswirkung des „Generationenfaktors“ von etwa 14 Mio. Euro einen merklich höheren Rentensteigerungsbetrag (74 Euro) als (noch) vertretbar erachtet als etwa die aktuarielle Empfehlung vom 11.9.2018 (61 Euro bzw. 67 Euro), legt dabei den Schluss nahe, dass der „Generationenfaktor“ nicht etwa eine demographisch bedingte Erhöhung der Ausgabenlast abfedern, sondern im Wege einer Querfinanzierung eine weitere Absenkung des Rentensteigerungsbetrags vermeiden sollte.

Dient der (zumindest mittelbar) altersbezogene „Generationenfaktor“ nach alledem nicht der Bereinigung eines „altersbedingten“ Finanzbedarfs des Versorgungswerks, knüpft die Regelung zugleich nicht im Sinne der angeführten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an einen für die finanzielle Situation kausalen Umstand an. Es ist aber erkennbar unbillig, ein „allgemeines“ Finanzierungsbedürfnis des Versorgungswerks jedenfalls in Teilen durch eine Regelung wie § 15 Nr. 7 VwS zu beheben, die unter Hintanstellung der Frage der Kausalität gerade jüngere und künftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erheblich – der maximale pauschale Abschlag beläuft sich auf 15 % (§ 15 Nr. 7 Satz 3 VwS) – belastet.

Demzufolge ist die Satzungsänderung, soweit sie die Einführung eines „Generationenfaktors“ zum Gegenstand hat, unwirksam.

Staffelung des Rentensteigerungsbetrags

III. Die Staffelung des Rentensteigerungsbetrags in § 15 Nr. 4 i.V.m. § 15 Nr. 1 lit. a) und b), Nr. 2 und Nr. 3 Satz 1 VwS steht mit den Vorgaben höherrangigen Rechts in Einklang.

1. In Bezug auf den gerichtlichen Kontrollauftrag ist dabei zu sehen, dass die streitgegenständliche Satzungsänderung lediglich abstrakt vorgibt, dass Beiträge, die vor dem 1.1.2020 entrichtet worden sind, auf Grundlage des alten Steigerungsbetrags in die Berechnung des Rentenanspruchs einfließen (ihre Rentenwirksamkeit also im Grundsatz behalten), während seither gezahlte Beiträge nach Maßgabe des neuen Steigerungsbetrags zu Buche schlagen. Die Festlegung der konkreten Höhe der Rentensteigerungsbeträge überantwortet die Satzung einer jährlich zu treffenden Entscheidung der Vertreterversammlung (vgl. § 15 Nr. 4 Satz 6 und § 3 Nr. 6 lit. f) VwS). Ergänzend regelt die Satzung des Versorgungswerks, dass die Rentensteigerungsbeträge dynamisch fortzuschreiben sind, wobei der alte Steigerungsbetrag solange unverändert bleibt,

bis der neue Betrag zu ihm aufgeschlossen hat (§ 15 Nr. 4 Satz 2, 3 VwS).

Absenkung des Rentensteigerungsbetrags ist zentraler Pfeiler der Rentenreform

Die Entscheidung, den (alten) Rentensteigerungsbetrag für Beiträge bis zum 31.12.2019 bei 101 Euro zu belassen und für neue Beiträge auf 74 Euro zu reduzieren,³⁸ ist dabei, wie ausgeführt, als solche nicht Gegenstand des Normenkontrollverfahrens, nachdem sie durch nicht satzungsförmigen Beschluss der Vertreterversammlung gefasst wurde. Gleichwohl sind ihre Auswirkungen bei der rechtlichen Bewertung der angefochtenen Regelung in den Blick zu nehmen. Denn die Absenkung des Rentensteigerungsbetrags für Beiträge ab dem 1.1.2020 ist satzungsrechtlich angelegt und stellte nach dem dahinter stehenden Sanierungskonzept von Beginn an – auch in ihrer konkreten, substantiellen Spannweite von rund 26,7 % – einen zentralen Pfeiler der Rentenreform dar.³⁹ Zudem ergibt sich die Höhe des Rentenanspruchs nach der gewählten Rentenformel (§ 15 Nr. 2 VwS) erst aus mehreren, aufeinander bezogenen (satzungsmäßig vorgegebenen) Faktoren, wozu der (konkrete) Rentensteigerungsbetrag zählt, der sich im Übrigen nicht „beliebig“ ändern lässt, sondern nach § 3 Nr. 8 Satz 1 VwS der (ebenfalls satzungsändernden) Zweidrittelmehrheit unterliegt. Damit lässt sich die Verteilung der Sanierungslast durch die Satzungsänderung erst adäquat abbilden, wenn die Tatsache Berücksichtigung findet, dass mit der Staffelung des Steigerungsbetrags zugleich eine substantielle Absenkung der Rentenwirksamkeit neuer Beiträge bewirkt werden sollte.

38 | vgl. TOP 8 des Protokolls der 21. Sitzung der Vertreterversammlung vom 23.10.2019

39 | vgl. etwa das Schreiben der Heubeck AG vom 11.6.2019 sowie S. 9 f. des Protokolls der 21. Sitzung der Vertreterversammlung am 23.10.2019, (nicht paginierter) Ordner „Vertretungsversammlung“ der Verwaltungsunterlagen

Satzungsgeber musste nicht konkrete Höhe des Rentensteigerungsbetrags festlegen

2. Die Staffelung des Rentensteigerungsbetrags ist nicht bereits deswegen für unwirksam zu erklären, weil der Satzungsgeber es – wie andere Versorgungswerke auch⁴⁰ – unterlassen hat, die konkrete Höhe der Rentensteigerungsbeträge in der Satzung festzulegen, sondern die Entscheidung darüber auf die Vertreterversammlung übertragen hat (§ 15 Nr. 4 Satz 6 und § 3 Nr. 6 lit. f) VwS).

Der Senat lässt dahinstehen, ob diese „Subdelegation“ auf die Ebene unterhalb des Satzungsrechts einer Überprüfung im Normenkontrollverfahren (noch) zugänglich ist, obwohl sie (jedenfalls) seit dem Jahr 2001 bzw. 2006 in dieser Form satzungsrechtlich vorgesehen ist.⁴¹ Dafür könnte sprechen, dass der Festlegung des konkreten Rentensteigerungsbetrags seit der streitgegenständlichen Satzungsänderung ein anderes (gesteigertes) Gewicht zukommt, nachdem die Vertreterversammlung seither nicht mehr nur dazu berufen ist, einen einheitlichen Steigerungsbetrag zu bestimmen. Vielmehr muss sie die satzungsrechtlich angelegte Staffelung im Einzelnen vollziehen und hat damit zugleich über die weitreichende und grundrechtsrelevante Frage der Verteilung der Sanierungslast zu entscheiden. Damit könnte das Problem der Zulässigkeit einer Regelung durch einfachen Beschluss erneut aufgeworfen sein.

Dieser Punkt bedarf indes keiner abschließenden Erörterung. Denn jedenfalls begegnet die „Subdelegation“ fallbezogen keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

a) Zum einen findet sich eine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Entscheidung des Satzungsgebers, die für seine Mitglieder leistungsrelevante Frage der Höhe der Rentensteigerungsbeträge auf die Ebene unterhalb des Satzungsrechts „auszulagern“.⁴²

Zwar sieht § 15 Abs. 1 Satz 1 RAVG vor, dass „die Angelegenheiten des Versorgungswerks“, soweit sie nicht gesetzlich bestimmt sind, durch Satzung geregelt werden. Aus § 7 Abs. 1 RAVG folgt zudem, dass (unter anderem) die Altersrente „nach Maßgabe der Satzung“ gewährt wird. Gegen die Annahme, dass die Höhe der Altersrente bzw. ihre Bemessungsfaktoren nach dem Willen des Landesgesetzgebers damit zwingend (umfassend) im Wege einer Satzung zu regeln sind, spricht

40 | z.B. § 22 Abs. 2 der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg v. 1.1.2022, § 12 Abs. 2 der Satzung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern v. 1.1.2011 m. Änd.

41 | § 3 Nr. 6 lit. f und § 15 Nr. 2 Satz 4 VwS i.d.F. v. 23.10.2001, ABl. 2001 S. 2508; letztgenannte Vorschrift neugefasst durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 27.9.2006, ABl. 2006 S. 2083

42 | vgl. zum Gesetzeserfordernis für die Subdelegation der Entscheidungsbefugnis im Zuge einer Rechtsverordnung: Art. 80 Abs. 1 Satz 4 GG bzw. Art. 104 Abs. 1 Satz 4 SVerf

jedoch mit Gewicht, dass § 4 Abs. 5 Satz 1 RAVG einerseits den Beschluss über „Erlass und Änderungen der Satzung“ in die Zuständigkeit der Vertreterversammlung stellt (Nr. 1), das Organ aber zugleich – ohne Vorgabe der Rechtsform der Satzung – dazu ermächtigt, die „Bemessung der Leistungen des Versorgungswerks und ihre Berechnungsfaktoren“ zu beschließen (Nr. 6). Wäre der Berechnungsfaktor „Rentensteigerungsbetrag“ nach den Vorstellungen des Gesetzgebers zwingend im Wege der Satzung (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 RAVG) festzulegen, bräuchte es diese (weitere) Kompetenzzuweisung nicht. In diese Richtung deutet zudem § 4 Abs. 6 Satz 3 RAVG, der die erforderliche Mehrheit für „Änderungen der Satzung“ und für Beschlüsse über die Bemessung der Leistungen des Versorgungswerks und ihre Berechnungsfaktoren gesondert (wenn auch inhaltlich identisch) regelt.

„Einfacher“ Beschluss der Vertreterversammlung ausreichend

b) Auch die Wesentlichkeitslehre steht der Vorgabe einer Entscheidung über die konkrete Höhe der Rentensteigerungsbeträge durch einen „einfachen“ Beschluss nicht entgegen. Das Bundesverwaltungsgericht⁴³ hat entschieden, dass die Einrichtung funktionaler Selbstverwaltung nicht dazu führen darf, dass der Gesetzgeber sich seiner Regelungsverantwortung entäußert. Überlässt er öffentlich-rechtlichen Körperschaften bestimmte Aufgaben zur Regelung in Autonomie, darf er ihnen insbesondere bei Regelungen, die mit Grundrechtseingriffen verbunden sind, die Rechtsetzungsbefugnis nicht zur völlig freien Verfügung überlassen. Wählt der parlamentarische Gesetzgeber für bestimmte öffentliche Aufgaben eine Organisationsform der Selbstverwaltung, muss er institutionelle Vorkehrungen zur Wahrung

43 | Beschluss vom 3.3.2014 – 8 B 68/13 – juris Rn. 6, dort allerdings zur Frage, ob eine Kürzung von Rentenanwartschaften per Satzung erfolgen kann, oder ob es eines gesonderten, hierauf gerichteten Parlamentsgesetzes bedarf; siehe auch: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.6.2013 – 12 B 41/11 – juris Rn. 49

der Interessen der von ihr betroffenen Personen treffen. Organisation und Verfahren müssen Gewähr dafür bieten, dass die verfolgten öffentlichen Aufgaben innerhalb der Anstalt für die Personen, die der Satzungsgewalt unterworfen sind, unter Berücksichtigung ihrer Interessen angemessen wahrgenommen werden. Die Bildung der Organe, ihrer Aufgaben und Handlungsbefugnisse müssen in ihren Grundstrukturen in einem parlamentarischen Gesetz ausreichend bestimmt sein; das Gesetz muss außerdem mittels Vorgaben für das Verfahren der autonomen Entscheidungsfindung eine angemessene Partizipation der Berufsangehörigen an der Willensbildung gewährleisten. Die Organe müssen nach demokratischen Grundsätzen gebildet werden; es sind institutionelle Vorkehrungen vorzusehen, damit die Beschlüsse so gefasst werden, dass nicht einzelne Interessen bevorzugt werden. Wird durch organisatorische und verfahrensrechtliche Bestimmungen für eine angemessene Interessenberücksichtigung gesorgt, verringern sich die Anforderungen an materiell-rechtliche Regelungen im Gesetz.

Dieses Konzept des Grundrechtsschutzes durch Verfahren ist fallbezogen hinreichend umgesetzt. Es ist nicht erkennbar, dass die Zusammensetzung der Vertreterversammlung des Antragsgegners gegen demokratische Grundsätze verstieße, nachdem zwölf (der 19) Mitglieder des Organs („Vertreter“) von den Mitgliedern des Versorgungswerks gewählt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 RAVG) und die übrigen sieben Vertreter aus den Reihen des Vorstands der Rechtsanwaltskammer bestimmt werden, der seinerseits aus einer unmittelbaren Wahl der Kammermitglieder hervorgeht (§ 64 BRAO⁴⁴). Einer angemessenen Wahrung der Interessen der Mitglieder des Versorgungswerks dürfte insbesondere dienen, dass der Beschluss über die Höhe des Rentensteigerungsbetrags gemäß § 3 Nr. 8 Satz 1 VwS der zugleich satzungsändernden Zweidrittelmehrheit bedarf. Zudem gibt die Satzung in ihren §§ 5 und 15 wesentliche Eckpfeiler des Finanzierungsverfahrens und der Höhe des Rentenanspruchs vor und stellt die Bestimmung des Rentensteigerungsbetrags zudem nicht in das freie Ermessen der Vertreterversammlung (15 Nr. 4 Satz 6 VwS: auf „Grundlage der versicherungstechnischen Bilanz“), was für eine hinreichende satzungsrechtliche Festlegung der Rahmenbedingungen streitet.⁴⁵ Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass

§ 14 RAVG mit der Rechts- und Versicherungsaufsicht einen institutionalisierten Kontrollmechanismus zur Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsbetriebs des Versorgungswerks und der Wahrung der Belange der Mitglieder vorsieht.

Rechtsschutz gegen „einfachen“ Beschluss der Vertreterversammlung möglich

c) Die „Auslagerung“ der Entscheidung über die Höhe des (alten und neuen) Rentensteigerungsbetrags auf die Ebene eines „einfachen“ Beschlusses verstößt schließlich nicht gegen Art. 19 Abs. 4 GG. Die Vorschrift begründet einen Anspruch des Einzelnen auf eine tatsächlich wirksame, möglichst effektive gerichtliche Kontrolle der öffentlichen Gewalt. Adressat dieser Vorgabe ist auch der den gerichtlichen Rechtsschutz ausformende Normgeber. Daraus können nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Anforderungen an die Gestaltung des behördlichen Verfahrens oder der fachgesetzlichen (Eingriffs-)Regelung erwachsen, soweit sie die Rahmenbedingungen für eine wirksame Gerichtskontrolle setzen. Dabei erfasst Art. 19 Abs. 4 GG zugleich die Rechtsetzung der Verwaltung und gibt insbesondere einen Anspruch auf Individualrechtsschutz gegen (bloß) materielle Gesetze (Verordnungen, Satzungen).⁴⁶

Die Form des „einfachen“ Beschlusses der Vertreterversammlung führt zwar dazu, dass die konkrete Festlegung des Rentensteigerungsbetrags nicht im Wege der Normenkontrolle angefochten werden kann. „Ineffektiv“ wird der Rechtsschutz dadurch jedoch nicht – und zwar ungeachtet der in der mündlichen Verhandlung thematisierten Frage, ob die Entscheidung über die Höhe der Rentensteigerungsbeträge etwa (erst) im Wege der nachfolgenden Anfechtung des Rentenbescheides oder (bereits) per Feststellungsklage einer (zumutbaren) gerichtlichen Kontrolle zuge-

44 | i.V.m. *Wahlordnung des Antragsgegners zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes und zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer*

45 | Vgl. hierzu auch allgemein OVG Lüneburg, Urteil vom 25.1.2021 – 8 KN 47/19 – Rn. 122, juris, wonach sich „die konkrete Höhe einer individuell zu berechnenden Versorgungsleistung nicht unmittelbar und allein aus der Satzung entnehmen lassen [muss]. Dem Satzungsvorbehalt wird vielmehr bereits durch die Aufnahme einer „Renten(berechnungs)formel“, in der abstrakt die Vorgaben für die Berechnung der Versorgungsleistungen und für die Ermittlung der variablen Elemente der „Rentenformel“ enthalten sind [...], in die Satzung genügt.“

46 | Enders, BeckOK GG, Stand: 15.8.2022, Art. 19 Rn. 59 und 72 m.w.N.; vgl. auch Jarass/Pieroth, GG, 14. Aufl. 2016, Art. 19 Rn. 43



Kontakt:
 e-mail: ... rechtsanwaltskammer.saarland
 Tel: 0681 /
 Fax: 0681 / 581047
 Mitglieds-Nr.:
 Mitglieds-Nr.:
 Datum 27.04.2022

Versorgungswerk

Versorgungswerk der RAK - Am Schloßberg 5 - 66119 Saarbrücken
 persönlich - vertraulich - verschlossen

INFORMATION ZUM STAND IHRER RENTENANWARTSCHAFTEN PER 01.01.2021

Sehr geehrte
 anliegend erhalten Sie eine Information über die für Sie gebuchten Beiträge zum Versorgungswerk zum 31.12.2021 erreichten Anwartschaften.

Gemäß § 15 der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes werden Ihre derzeitigen Anwartschaften Monat
 Versorgung weisen wir auf § 13 Ziff. 7 der Satzung hin.

Bei gleichbleibendem Versicherungsverlauf und Rahmenbedingungen wird Ihre Anwartschaften nach dem jetzigen Wissensstand voraussichtlich betragen

- Altersrente
- Berufsunfähigkeitsrente

Die vorgenannten Anwartschaftswerte können sinken, wenn Ihre zukünftigen Beiträge bis zum Ende der jeweiligen Rentenansprüche nicht in der Höhe einbezahlt werden, die Ihrem bisherigen Beitragsniveau entspricht.

Die Ansprüche sind

In dieser Hinsicht

Die vorliegende Information

Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Sparkasse Saarland
 IBAN DE25 2512 0510 0007 0001 0001 0001 0001
 SWIFT-BIC: SSKA3333

Versicherungsverlauf per 31.12.2021

| | | |
|-----------------------------------|---|----------|
| Mitgliedsnummer: | Rentensteigerungsbetrag (§ 15 Ziff. 1 a): | 101,00 € |
| Geburtsdatum: | Rentensteigerungsbetrag (§ 15 Ziff. 1 b): | 74,00 € |
| Beginn der Mitgliedschaft: | Regelaltersrente ab (§ 13 Ziff. 1, 7): | |
| Eintrittsalter: | durchschnittl. Beitragsniveau bis 31.12.2019: | |
| | durchschnittl. Beitragsniveau ab 01.01.2020: | |

Anwartschaften aus laufenden Beiträgen und Überleitungen bis 31.12.2019

| Beitragszeit | Zahl der Monate | Beitrag | Quotient | Regelbeitrag |
|-------------------------|-----------------|----------|----------|--------------|
| 01.01.1997 - 31.12.1997 | 12,0000 | € | 9,1810 | 851,10 € |
| 01.01.1998 - 31.12.1998 | 12,0000 | € | 10,2195 | 871,85 € |
| 01.01.1999 - 31.03.1999 | 3,0000 | € | 2,2941 | 882,23 € |
| 01.04.1999 - 31.12.1999 | 9,0000 | € | 7,5882 | 847,47 € |
| 01.01.2000 - 31.12.2000 | 12,0000 | € | 12,0000 | 848,64 € |
| 01.01.2001 - 31.12.2001 | 12,0000 | € | 12,0000 | 849,61 € |
| 01.01.2002 - 31.12.2002 | 12,0000 | € | 12,0000 | 859,50 € |
| 01.01.2003 - 31.12.2003 | 12,0000 | € | 12,0000 | 994,50 € |
| 01.01.2004 - 31.12.2004 | 12,0000 | € | 12,0000 | 1.004,25 € |
| | | € | 12,0000 | 1.014,00 € |
| | | € | 12,0000 | 1.023,75 € |
| | | € | 12,0000 | 1.044,75 € |
| | | € | 12,0000 | 1.054,70 € |
| | | € | 12,0000 | 1.074,60 € |
| | | € | 12,0000 | 1.094,50 € |
| | | € | 12,0000 | 1.094,50 € |
| | | € | 12,0000 | 1.097,60 € |
| | | € | 12,0000 | 1.096,20 € |
| | | € | 12,0000 | 1.124,55 € |
| | | € | 12,0000 | 1.131,35 € |
| | | € | 12,0000 | 1.159,40 € |
| | | € | 12,0000 | 1.187,45 € |
| | | € | 12,0000 | 1.209,00 € |
| | | € | 12,0000 | 1.246,20 € |
| | | € | 269,2828 | |

Rentenberechnung für Mitglied

| | |
|------------------------------------|--|
| Geburtsdatum: | Eintrittsalter: |
| Beginn der Mitgliedschaft: | Vollendung Altersgrenze § 13 Ziff. 1: |
| Beginn der Beitragszahlung: | |

Berechnung der Rentenansprüche

| | | |
|---|-----|----------|
| Rentensteigerungsbetrag § 15 Ziff. 1 a | S1 | 101,00 € |
| Beitragsmonate bis 31.12.2019 gem. § 15 Ziff. 3 | | |
| aus Zeiten bis 1993 | AQ | 0,0000 |
| aus Nachversicherungen | NV1 | 0,0000 |
| aus Beitragszahlungen / Mitgliedschaftszeiten | B1 | 276,0000 |
| Beitragsmonate gesamt | J1 | 276,0000 |
| durchschnittliches Beitragsniveau gem. § 15 Ziff. 5 | N1 | |

| | | |
|-----------------------|-----|----------|
| monatliche Rente | MR1 | € |
| (J1 / 12 x N1 x S1) | | |

| | | |
|---|-----|----------|
| Rentensteigerungsbetrag § 15 Ziff. 1 b | S2 | 74,00 € |
| Beitragsmonate ab 01.01.2020 gem. § 15 Ziff. 3 | | |
| aus Nachversicherungen | NV2 | 0,0000 |
| aus Beitragszahlungen / Mitgliedschaftszeiten | B2 | 24,0000 |
| Zurechnungszeiten gem. § 15 Ziff. 6 | | |
| Zurechnungszeiten | ZR | 139,0000 |
| Zurechnungszeiten | BU | 12,0000 |
| Zurechnungszeiten gesamt | Z | 151,0000 |
| Beitragsmonate gesamt | J2 | 175,0000 |
| durchschnittliches Beitragsniveau gem. § 15 Ziff. 5 | N2 | |

| | | |
|-----------------------|-----|----------|
| monatliche Rente | MR2 | € |
| (J2 / 12 x N2 x S2) | | |

| | | |
|---|----|----------|
| monatliche Rente MR1 + MR2 | MR | € |
| [(J1 / 12 x N1 x S1) + (J2 / 12 x N2 x S2)] | | |

| | | |
|---|---|----------|
| Generationenfaktor gem. § 15 Ziff. 7 | G | 0,97 |
| monatliche Rente (§ 15 Ziff. 2) | | € |
| [(J1 / 12 x N1 x S1) + (J2 / 12 x N2 x S2)] x G | | |

Überleitungen ab 01.01.2020

| Beitrag | Quotient | Regelbeitrag |
|-------------|----------|--------------|
| 15.400,80 € | 12,0000 | 1.283,40 € |
| 15.847,20 € | 12,0000 | 1.320,60 € |
| 31.248,00 € | 24,0000 | |

| Quotient | Regelbeitrag |
|----------|--------------|
| 12,0000 | |
| 12,0000 | |

| Quotient | Regelbeitrag |
|----------|--------------|
| 139,0000 | |
| 139,0000 | |

führt werden kann. Eine Rechtsschutzlücke entsteht schon mit Blick darauf nicht, dass die Auswirkungen der durch die Staffelung des Rentensteigerungsbetrags satzungsrechtlich angelegten, spürbaren Absenkung der Rentenwirksamkeit der Neubeträge (ab dem 1.1.2020) – wie unter B. III. 1. ausgeführt – bei der rechtlichen Bewertung der gegenständlichen Regelung im Normenkontrollverfahren zu berücksichtigen sind.

Staffelung des Rentensteigerungsbetrags: Absenkung für Beiträge ab 1.1.2020

3. Die Staffelung (für Beiträge ab dem 1.1.2020: erhebliche Absenkung) des Rentensteigerungsbetrags (§ 15 Nr. 1 lit. a) und b), Nr. 2, Nr. 3 Satz 1, Nr. 4 VwS) steht auch sonst mit höherrangigem Recht in Einklang.

Sie ist zunächst unbedenklich mit Blick auf Art. 14 GG. Es fehlt bereits an einer Eröffnung des Schutzbereiches der Eigentumsgarantie.

Schutzbereich der Eigentumsfreiheit nicht betroffen

Art. 14 GG erfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle vermögenswerten Rechte, die dem Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass dieser die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zu seinem privaten Nutzen ausüben darf.⁴⁷ Als subjektiv-öffentliches Abwehrrecht gibt Art. 14 GG Rechtssicherheit hinsichtlich der durch die Rechtsordnung anerkannten Vermögensrechte. Geschützt ist zum einen der Bestand des Eigentums in der Hand des Berechtigten (das Haben), zum anderen die Nutzung der Position (der Gebrauch). Nicht umfasst vom Schutz des Art. 14 GG ist hingegen grundsätzlich der (künftige) Erwerb einer Eigentumsposition.⁴⁸

Die Staffelung des Rentensteigerungsbetrags in „alt“ und „neu“ berührt keine solche durch Art. 14 GG geschützte „erworbene“ Eigentumsposition. § 15 Nr. 1 lit. a) und b), Nr. 2 und 4 VwS gestaltet vielmehr den – im Zeitpunkt der Satzungsänderung – künftigen Zuerwerb neuer Rentenanwartschaften ab dem 1.1.2020 dahingehend um, dass für nach diesem Zeitpunkt zu zahlende Beiträge ausschließlich der neue, nach dem Sanierungskonzept des Antragsgegners signifikant reduzierte Rentensteigerungsbetrag die Höhe der zu erwerbenden Anwartschaft bestimmt. Eine normativ begründete Aussicht der Mitglieder des antragsgegnerischen Versorgungswerks darauf, dass der alte Rentensteigerungsbetrag fortgeführt wird, bestand demgegenüber nicht. Zwar sah bereits das frühere Satzungsrecht⁴⁹ einen dynamischen Stei-

gerungsbetrag vor. Die konkrete Höhe des Betrags war jedoch (auch) nach Maßgabe des früheren Rechts nicht satzungsrechtlich festgelegt, sondern einer gesonderten Entscheidung der Vertreterversammlung überantwortet, die den Berechnungsfaktor jährlich nach Maßgabe der versicherungstechnischen Bilanz, also im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Versorgungswerks, fortzuschreiben hatte. Die bloße Aussicht, künftig eine bestimmte Verzinsung auf neue Versorgungsanwartschaften zu erhalten, ist indes kein durch Art. 14 GG geschützter Eigentumsbestandteil. Erwartungen oder Erwerbchancen sind kein Eigentum im verfassungsrechtlichen Sinn.⁵⁰

Kein Verstoß gegen Gleichheitssatz

4. Die Staffelung des Rentensteigerungsbetrags und die damit verbundene spürbare Absenkung der Rentenwirksamkeit der Beiträge ab dem 1.1.2020 verstößt auch nicht gegen Art. 3 GG. Die Regelung bringt eine rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung mit sich (dazu a), für die es jedoch – unter Berücksichtigung des Dynamisierungsvorrangs für Neubeträge (§ 15 Nr. 4 Satz 2 und 3 VwS) – eine (noch) hinreichende Rechtfertigung gibt (dazu b).

a) Die Unterscheidung zwischen altem und neuem Rentensteigerungsbetrag bedingt eine rechtlich relevante und damit rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung.

Zwar weist der Antragsgegner zu Recht darauf hin, dass die Staffelung ihrer Konzeption nach altersunabhängig gilt, da § 15 Nr. 1 lit a) und b) VwS als Differenzierungsmerkmal einen Stichtag vorsieht. Die Regelung führt jedoch dazu, dass jeder Euro, der vor dem Stichtag als Beitrag erbracht wurde, „rentenwirksa-

50 | vgl. etwa BayVerfGH, Beschluss vom 30.8.2017 – 7-VII-15 – juris Rn. 142, dort zu einer Absenkung des satzungsrechtlich festgelegten Rechnungszinses; ebenso VG Düsseldorf, Urteil vom 2.5.2019 – 20 K 6460/17 – juris Rn. 66; vgl. auch OVG des Saarlandes, Urteil vom 8.5.2015 – 1 C 459/13 – juris Rn. 105, dort zur (verneinten) Eröffnung des Schutzbereichs der Eigentumsgarantie für künftige Mitglieder des Versorgungswerks (Notare), deren Versorgungsanspruch sich von Beginn an nach dem „neuen“ (streitgegenständlichen) Satzungsrecht mit reduziertem Versorgungsanspruch bestimmte

47 | BVerfG, Beschluss vom 18.1.2006 – 2 BvR 2194/99 – juris Rn. 33

48 | Jarass/Pieroth, GG, 14. Aufl. 2016, Art. 14 Rn. 16 m.w.N.; BVerfG, Beschluss vom 25.5.1993 – 1 BvR 345/83 – juris Rn. 42

49 | vgl. § 15 Nr. 2 VwS i.d.F. v. 23.10.2001, ABl. 2001 S. 2508

mer“ ist, als ein Euro, der danach in die berufsständische Altersvorsorge eingezahlt wurde bzw. wird. Auf die Dauer der Erwerbsbiographie hat die nach dem Sanierungskonzept des Antragsgegners vorgesehene spürbare Absenkung des Rentensteigerungsbetrags für neue Beiträge zur Folge, dass sich die Rentenanwartschaft der jüngeren und künftigen Mitglieder des Versorgungswerks deutlich langsamer aufbaut als die Versorgungsansprüche älterer Mitglieder (bzw. der Bestandsrentner), die über längere Zeit auf Grundlage des alten (werthaltigeren) Rentensteigerungsbetrags eine Altersvorsorge erwerben konnten. Wie sich der Beispielsrechnung⁵¹ des Aktuars der Heubeck AG in der Vertreterversammlung im Oktober 2019 im Einzelnen entnehmen lässt,⁵² hat die Staffelung des Rentensteigerungsbetrags einen maßgeblichen Anteil daran, dass jüngere bzw. künftige Beitragszahler eine signifikant niedrigere Altersrente zu erwarten haben als rentennahe Anwärter und Bestandsrentner. Auch versicherungsmathematisch ist die Staffelung des Rentensteigerungsbetrags dahingehend unterlegt, dass die Beiträge vor und nach dem Stichtag mit einem unterschiedlichen Zinssatz in die Berechnung einfließen, obwohl das Versorgungswerk aus seinem Kapitalstock am Markt eine einheitliche Rendite erzielt und obwohl aus versicherungsmathematischer Sicht niemand Anspruch auf irgendeine Garantieleistung hat.⁵³

b) Die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

aa) Aus Art. 3 GG folgt die Pflicht, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Sie trifft auch den Normgeber und umfasst Belastungen wie Begünstigungen. Das verwehrt dem Normgeber nicht jede Ungleichbehandlung. Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei ist ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab anzulegen, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen. Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmal ergeben sich aus Art. 3 Abs. 1 GG unterschiedliche Grenzen, die von gelockerten, auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitserfordernissen reichen können. Eine strengere Bindung kann sich aus den jeweils betroffenen Freiheitsrechten ergeben. Zudem verschärfen sich die verfassungsrechtlichen Anforderungen, je weniger die Merkmale, an die die norma-

tive Differenzierung anknüpft, für den Einzelnen verfügbar sind oder je mehr sie sich denen des Art. 3 Abs. 3 GG annähern. Bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen besteht regelmäßig eine strenge Bindung an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Nichts anderes gilt, wenn eine Ungleichbehandlung von Sachverhalten mittelbar eine Ungleichbehandlung von Personengruppen bewirkt.⁵⁴

Zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte dürfen dabei Stichtage eingeführt werden, obwohl jeder Stichtag unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringt. Das gilt auch bei der Einführung von neuen Vorschriften, die einzelne Personengruppen begünstigen und wegen des Stichtages andere von der Begünstigung ausnehmen. Allerdings ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber den ihm bei der Stichtagsregelung zukommenden Gestaltungsfreiraum in sachgerechter Weise genutzt hat, ob er die für die zeitliche Anknüpfung in Betracht kommenden Faktoren hinreichend gewürdigt hat und ob sich die gefundene Lösung im Hinblick auf den gegebenen Sachverhalt und das System der Gesamtsregelung durch sachliche Gründe rechtfertigen lässt oder als willkürlich erscheint.⁵⁵

Bereichsspezifische Anwendung des Gleichheitssatzes geboten

Der allgemeine Gleichheitssatz ist bereichsspezifisch anzuwenden, so dass die Strukturprinzipien des betroffenen Rechtsgebiets zu beachten sind. Namentlich würde der Antragsgegner dem ihm gesetzlich zugewiesenen Versorgungsauftrag (§ 7 Abs. 1 Nr. 1, 2 RAVG) nicht gerecht, wenn er bei der Bewältigung der aufgetretenen Problemlage die Interessen der jüngeren und kommenden Rechtsanwaltsgeneration ausblendete und ihr – zu Gunsten der rentennahen Anwärter und Bestandsrentner – übermäßige Einschnitte

51 | Annahmen: 32 Jahre bei Eintritt in das Versorgungswerk, Rentenbeginn mit 67 Jahren, durchgehend Beitragszahlung in Höhe des Regelpflichtbeitrags

52 | Präsentation „Satzungsänderung zum 1.1.2020 – Aktuarielle Beurteilung“, S. 20, (nicht paginierter) Ordner „Satzungsänderungen“ der Verwaltungsunterlagen

53 | siehe S. 3 der Sitzungsniederschrift vom 16.11.2022

54 | z.B. BVerwG, Urteil vom 28.6.2022 – 8 CN 3/21 – juris Rn. 20 m.w.N.

55 | vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 5.2.2009 – 1 BvR 1631/04 – juris Rn. 31 f. m.w.N.; BVerwG Urteil vom 19.11.2015 – 2 C 48/13 – juris Rn. 22

in die berufsständische Versorgungszusage abverlangte.⁵⁶ Der berufsständischen Altersrente kommt in gewisser Weise eine „Lohnersatzfunktion“ zu, die jedenfalls über die bloße Sicherung des existentiellen Minimums im Alter hinausgeht.⁵⁷ Zudem setzt das Solidaritätsprinzip, das bei knappen wirtschaftlichen Mitteln unveränderte Bedeutung hat, der Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers als generationsübergreifendes Lastenverteilungsprinzip Grenzen. Hierzu hat der 8. Senat des erkennenden Gerichts für berufsständische Versorgungssysteme bereits im Jahr 1992⁵⁸ überzeugend ausgeführt:

„Das Recht der [...] berufsständischen Pflichtversorgung ist [...] Teil des Gesamtsystems der Sozialversicherung. Auch nach der Verfassungsrechtsprechung geht es bei den berufsständischen Versorgungswerken um die Zusammenfassung der Mitglieder zu einer möglichst leistungsfähigen Solidargemeinschaft.

Für die Solidargemeinschaften der Sozialversicherung und damit auch der berufsständischen Versorgung gelten besondere Rechtsprinzipien, die von dem Recht der Privatversicherung deutlich abweichen. Das Sozialversicherungsrecht beruht nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip. Es ist bewußt nicht auf dem Grundsatz der versicherungsmathematischen Äquivalenz aufgebaut [...]. Stattdessen gelten im Sozialversicherungsrecht insbesondere das soziale Schutzprinzip und das Solidaritätsprinzip. [...] Das soziale Schutzprinzip verfolgt zwar nicht das weitgehende Ziel, dem Versicherten die Aufrechterhaltung seines bisherigen Lebensstandards zu ermöglichen. Andererseits geht es eindeutig über die Sicherung des Existenzminimums hinaus. Dem Versicherten soll ein angemessener Einkommensersatz gewährt werden. Mit der Sozialversicherung sollen die wichtigsten Lebensrisiken soweit abgedeckt werden, daß der Versicherte in seiner sozialen Schicht erhalten werden kann und ein soziales Abgleiten mithin verhindert wird. [...] Nach dem Solidaritätsprinzip bringen Sozialversicherte auch Beiträge auf, um Leistungen für Schwächere zu finanzieren. Innerhalb der Rentenversicherung greift das Solidaritätsprinzip grundsätzlich auch über die einzelnen Generationen hinaus. [...] Eine Grenze findet das Solidaritätsprinzip bei den Renten darin, daß es nicht zum Nachteil der arbeitenden Bevölkerung überspannt werden darf, die dann zu einem zu hohen Konsumverzicht zugunsten der Rentnergeneration gezwungen würde.“

Einbeziehung der rentennahen Anwärter und der Leistungsempfänger?

bb) Nach diesen Maßstäben liegen in Ansehung des Gestaltungsspielraums des Satzungsgebers hinreichende Gründe für die streitbefangene Staffelung des Rentensteigerungsbetrags vor.

(1) Nicht zu folgen ist der Antragstellerin in ihrer Ansicht, der Einschnitt in die Rentenaussicht der jüngeren und zukünftigen Mitglieder des Versorgungswerks sei verfassungsrechtlich bereits deswegen zu beanstanden, weil eine Rentenreform ohne eine (stärkere) Einbeziehung der rentennahen Anwärter und der Bestandsrentner schon nicht zu einer nachhaltigen Sanierung des Versorgungswerks führen könne.

Zwar hat das Beratungsunternehmen WTW im Jahr 2019 angenommen, es sei „aktuariell angebracht“,⁵⁹ in bereits erworbene Leistungsansprüche „für Anwärter und/oder Leistungsempfänger“ einzugreifen. Dieser Option sei WTW aufgrund einer Vorgabe des Antragsgegners nicht im Einzelnen nachgegangen. Das trägt jedoch nicht die Annahme, die Satzungsänderung sei im Rechtssinne ungeeignet, das Ziel der Konsolidierung des Versorgungswerks zu erreichen. Denn zum einen sind die rechnerischen Annahmen im Gutachten vom 22.2.2019, wie dort auf Seite 9 ausdrücklich festgehalten wird, von begrenzter Aussagekraft („Schätzung“), nachdem WTW anlässlich der Begutachtung nur begrenztes Zahlenwerk⁶⁰ zur Verfügung stand. Zum anderen hat der Senat nach eingehender Anhörung des mit der Sache befassten Aktuars der Heubeck AG keinen Zweifel daran, dass die gegenständliche Satzungsänderung geeignet ist, eine substantielle Entlastung des Versorgungswerks zu bewirken.⁶¹ Insbesondere hat der Versicherungsmathematiker in der mündlichen

56 | vgl. auch OVG des Saarlandes, Urteil vom 8.5.2015 – 1 C 459/13 – juris Rn. 58

57 | OVG des Saarlandes, Beschluss vom 13.11.1992 – 8 N 6/91 – juris Rn. 30

58 | OVG des Saarlandes, Beschluss vom 13.11.1992 – 8 N 6/91 – juris Rn. 27 ff.; dort zur Gleichheitswidrigkeit einer satzungsrechtlichen Vorgabe der Architektenkammer, wonach die Rentenanwärter eine dynamisierte Rentenzusage erhalten, die Bestandsrenten hingegen „eingefroren“ werden sollten

59 | S. 11 des Gutachtens vom 22.2.2019

60 | siehe im Einzelnen: S. 2 des Gutachtens vom 22.2.2019


61 | vgl. zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Eignung einer Maßnahme etwa BVerfG, Beschluss vom 27.4.2022 – 1 BvR 2649/21 – juris Rn. 166 m.w.N.

Verhandlung auf Nachfrage im Einzelnen und nachvollziehbar erläutert, wie er den Finanzbedarf des Versorgungswerks und die versicherungsmathematische Auswirkung der Rentenreform ermittelt hat.⁶² Die Wirksamkeit der Reform zeigt sich im Übrigen auch daran, dass die versicherungsmathematischen Gutachten vom 10.8.2021 und 29.7.2022 eine Verbesserung der Finanzlage des Versorgungswerks erkennen lassen, wie etwa die Tatsache zeigt, dass in beiden Bilanzjahren Spielraum für eine Erhöhung des abgesenkten Rentensteigerungsbetrags bestand.


Das mit Schriftsatz vom 9.8.2022 weiter vorgebrachte Argument, die Stellungnahmen der Heubeck AG seien als (tatsächliche) Grundlage unbrauchbar, weil der Antragsgegner von Beginn an die „Marschroute“ ausgegeben habe, Eingriffe in Bestandsrenten seien zu vermeiden, so dass keine unvoreingenommene Prüfung anderer Regelungsansätze stattgefunden habe, verfängt nicht. Wie der Antragsgegner ausgeführt hat, lag dieser Grundentscheidung die Annahme zugrunde, dass Eingriffe in laufende Rentenbezüge verfassungsrechtlich nur unter besonders engen Voraussetzungen zulässig seien. Ob dieses Argument die (weitgehende) Verschonung der Bestandsrentner rechtfertigt, ist eine materiell-rechtliche Frage, stellt aber für sich genommen nicht die Validität der versicherungsmathematischen Betrachtungen der Heubeck AG infrage.

Rückläufige Zahl der Mitglieder?


Auch das weitere Vorbringen der Antragstellerin gegen die versicherungsmathematischen Annahmen der Heubeck AG greift nicht durch. Ihr Hinweis, die Zahl der beitragszahlenden Mitglieder sei in der Summe rückläufig, während die Heubeck AG von einem Mitgliederzuwachs von 19 Personen pro Jahr ausgehe, geht fehl. Denn das versicherungsmathematische Gutachten vom 24.7.2019 stellt an der angesprochenen Stelle (Seite 5) nicht auf die Zahl (Summe) der aktiven Mitglieder ab, sondern



Ministerium der
Justiz
SAARLAND



Gesetz Nr. 1558 über die Rechtsanwaltsversorgung im Saarland vom 14. Juli 2004

| | |
|---------------------|--|
| Juris-Abkürzung: | RaVersorgG SL 2004 |
| Ausfertigungsdatum: | 14.07.2004 |
| Gültig ab: | 03.09.2004 |
| Dokumenttyp: | Gesetz |
| Quelle: |  |
| Fundstelle: | Amtsblatt 2004, 1846 |
| Gliederungs-Nr.: | 303-9 |

Einzelnorm
Aktuelle Gesamtausgabe

Gesetz Nr. 1558 über die Rechtsanwaltsversorgung im Saarland
Vom 14. Juli 2004

Zum 12.02.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 8a neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 638)

zur Einzelansicht Gesetz Nr. 1558 über die Rechtsanwaltsversorgung im Saarland vom 14. Juli 2004

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

| Titel | Gültig ab |
|--|------------|
| Gesetz Nr. 1558 über die Rechtsanwaltsversorgung im Saarland vom 14. Juli 2004 | 03.09.2004 |
| § 1 - Rechtsnatur, Sitz und Aufgabe | 03.09.2004 |
| § 2 - Mitgliedschaft | 03.09.2004 |
| § 3 - Organe | 03.09.2004 |
| § 4 - Die Vertreterversammlung | 17.12.2021 |
| § 5 - Der Verwaltungsrat | 03.09.2004 |
| § 6 - Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer | 03.09.2004 |
| § 7 - Leistungen des Versorgungswerks | 12.12.2008 |
| § 8 - Beitragspflicht, Auskunftspflicht | 03.09.2004 |
| § 8a - Datenübermittlung durch das Versorgungswerk | 15.04.2022 |
| § 9 - Abtretung, Verpfändung, Pfändung | 03.09.2004 |
| § 10 - Verjährung | 17.12.2021 |
| § 11 - Rechtsmittel | 03.09.2004 |
| § 12 - Zustellung von Bescheiden | 03.09.2004 |
| § 13 - Beitreibung der Beiträge | 03.09.2004 |
| § 14 - Aufsicht | 07.04.2006 |
| § 15 - Satzung | 07.04.2006 |
| § 16 - Übergangsregelung | 03.09.2004 |
| § 17 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten | 03.09.2004 |

§ 1
Rechtsnatur, Sitz und Aufgabe

(1) Die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes unterhält mit dem Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarland eine Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

(2) Das Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes ist eine selbstständige Abteilung der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes mit Sitz in Saarbrücken.

(3) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und sonstigen zum Empfang von Leistungen des Versorgungswerks Berechtigten Versorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes und seiner Satzung zu gewähren.

(4) Das Versorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln.

§ 2
Mitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder des Versorgungswerks sind alle Personen, die auf Grund ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Saarland oder als Rechtsbeistand gemäß § 209 der Bundesrechtsanwaltsordnung auf Grund eines Antrags Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes sind. Die Satzung des Versorgungswerks kann vorsehen, dass Personen, die die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind, sofern sie bei Beginn der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes bereits das 45. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Personen, die bei Beginn der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes bereits berufsunfähig sind, werden nicht Mitglied des Versorgungswerks, sind zu Beitragszahlungen weder berechtigt noch verpflichtet und haben keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungswerk, solange die Berufsunfähigkeit andauert.

(3) Die Satzung des Versorgungswerks kann vorsehen, dass

1. ein Mitglied auf Antrag von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit wird, wenn es nachweist, dass es auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe außerhalb des Saarlandes ist und dort seine Mitgliedschaft aufrechterhält, sofern es dorthin einkommensbezogene Beiträge oder den Regelbeitrag entrichtet,

62 | S. 3 ff. der Sitzungsniederschrift vom 16.11.2022

nur auf die Neuzugänge. Dass dabei eine vergleichsweise geringe Zahl an Neuzugängen angesetzt wurde, hat der Aktuar in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar unter Verweis auf das „Vorsichtsprinzip“ erklärt.⁶³ Auch der Einwand, es sei nicht nachvollziehbar, dass die Heubeck AG für ihre Berechnungen unterstelle, dass der zu erwartende Neuzugang 55 % des vollen Beitrags entrichten werde, überzeugt nicht. Der unterstellte Beitragsquotient meint – der Eigenschaft der versicherungsmathematischen Berechnung als langfristige Betrachtung geschuldet – nicht alleine den Beitrag zum Zeitpunkt des Eintritts in das Versorgungswerk, sondern das statistische Mittel über die gesamte Erwerbsbiographie.⁶⁴

Früher bessere Konditionen am Kapitalmarkt?

(2) Wenig überzeugend ist ferner die Annahme des Antragsgegners, die Ungleichbehandlung durch die Staffelung des Rentensteigerungsbetrags finde einen sachlichen Grund darin, dass die Beiträge der älteren Mitglieder früher zu günstigeren Konditionen am Kapitalmarkt angelegt worden seien, so dass sie heute lediglich von den so erworbenen Werten profitierten. Unterstelle man, so der Antragsgegner weiter, das Versorgungswerk wäre erst zum Zeitpunkt der streitigen Satzungsänderung gegründet worden, hätte es von Beginn an kein schutzwürdiges Vertrauen der jüngeren Mitglieder auf Kapitalerträge geben können, die zuvor unter ganz anderen Rahmenbedingungen versprochen worden seien.

Dieses Argument bemüht im Kern auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof in einer Entscheidung zur Absenkung des in der bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung als Berechnungsgröße satzungsrechtlich angelegten Rechnungszinses. Im Beschluss vom 30.8.2017

heißt es dazu,⁶⁵ die in die Zukunft gerichtete Senkung des Zinssatzes stelle eine sachgerechte Lösung dar, um die finanzielle Lage des Versorgungswerks zu stabilisieren. Sie spiegele die allgemeine Situation am Kapitalmarkt wider, die dadurch geprägt sei, dass Anlagen heute nur noch geringe Erträge brächten.⁶⁶

Diese Sichtweise erscheint dem Senat jedoch problematisch. Dabei dürfte es im Offenen Deckungsplanverfahren nicht schon im Grundsatz zu beanstanden sein, dass der Rentensteigerungsbetrag (und damit die Rentenwirksamkeit des Beitrags) unter Rücksicht auf die am Kapitalmarkt zu erzielende Rendite festgelegt wird und daher bei gleichbleibender Beitragslast im zeitlichen Verlauf einer Versicherungsbiographie unterschiedlich hohe Anwartschaftszuwächse begründet (vgl. nur § 15 Nr. 4 Satz 6 VwS). Im Kontext einer generationengerechten Verteilung eines Finanzierungsbedarfs des Versorgungswerks durch gestaffelte Rentensteigerungsbeträge ist das bloße Verständnis eines früher gezahlten Beitrags (bzw. der daraus erwachsenen Anwartschaft) als nach Maßgabe der damaligen Kapitalmarktlage geschütztes „Investment“ aber bedenklich. Denn das Versorgungssystem, das der Antragsgegner kraft gesetzlicher Pflichtmitgliedschaft zu betreiben imstande und gehalten ist, beruht – wie bereits erwähnt – von Beginn an nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip, sondern zugleich auf dem Gedanken der Solidarität und des sozialen Ausgleichs.⁶⁷ Zudem erscheint eine generationenübergreifende Differenzierung „entlang der Kapitalmarktlage“ auch deswegen problematisch, da die Umstände, auf die die Ungleichbehandlung zurückgeht – die „dürftige“ Ertragslage am Kapitalmarkt – außerhalb der Einflussphäre des Einzelnen liegen und damit nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁶⁸ in gesteigertem Maße rechtfertigungsbedürftig sind. Ferner ist zu bedenken, dass die Auswirkungen der Niedrigzinsphase nicht erst seit dem gewählten Stichtag (1.1.2020) festzustellen sind. Im Übrigen läge es etwa bei einer umgekehrten Kapitalmarktentwicklung – bezogen auf die Zeit ab dem gemäß § 15 Nr. 4 Satz 3 VwS anzustrebenden erneuten Gleichstand der Rentensteigerungsbeträge – fern, Bestandsrentner von erzielten höheren Renditen vollständig abzukoppeln.

65 | - 7-VII-15 - juris Rn. 153 ff.

66 | In diese Richtung auch: OVG Lüneburg, Urteil vom 25.1.2021 - 8 KN 47/19 - juris Rn. 129

67 | BayVerfGH, Beschluss vom 30.8.2017 - 7-VII-15 - juris Rn. 136 m.w.N.

68 | Präsentation „Satzungsänderung zum 1.1.2020 - Aktuarielle Beurteilung“, S. 20, (nicht paginierter) Ordner „Satzungsänderungen“ der Verwaltungsunterlagen

63 | S. 7 der Sitzungsniederschrift vom 16.11.2022

64 | vgl. auch S. 6 des versicherungsmathematischen Gutachtens vom 24.7.2019: „der durchschnittliche Beitragsquotient 2018 betrug 0,61“

Jüngere Mitglieder schultern substantiellen Anteil an der Sanierungslast

(3) Gleichwohl bestehen hinreichend gewichtige Sachgründe, die die in Rede stehende Staffelung des Rentensteigerungsbetrags als angemessen erscheinen lassen.

Der Senat verkennt nicht, dass die spürbare Absenkung (nur) des Rentensteigerungsbetrags für Beiträge ab dem 1.1.2020 gerade für jüngere und künftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Saarland eine substantielle Verkürzung der zu erwartenden Altersbezüge mit sich bringt. Demgegenüber lässt die Satzungsreform die Bestandsrenten im Zahlbetrag unangetastet und stellt auch die rentennahen Anwärter infolge der für sie kürzeren Relevanz des neuen Rentensteigerungsbetrags im Ergebnis merklich besser, was die Höhe ihrer Altersrente angeht. So beliefe sich nach der bereits angesprochenen Beispielsrechnung der Heubeck AG⁶⁹ etwa die ausschließlich auf Grundlage des neuen Rentensteigerungsbetrags (in seiner aktuellen Höhe von 74 Euro) – also ungeachtet einer künftigen Erhöhung infolge des Dynamisierungsvorrangs für neue Beiträge („Ausgleichsmechanismus“), dazu sogleich – erworbene Anwartschaft eines am 1.1.2020 in das Versorgungswerk eingetretenen Rechtsanwalts zum Zeitpunkt des Renteneintritts auf 2.590 Euro, während am anderen Ende der Skala ein Bestandsrentner, der durchgehend in den Genuss des alten Steigerungsbetrags gekommen ist, eine Rente von 3.535 Euro zu beziehen und ein rentennaher Anwärter (30 Jahre Anwartschaftsaufbau auf Grundlage des früheren Rentensteigerungsbetrags) Altersbezüge von 3.400 Euro zu erwarten hätte.⁷⁰ Zu Recht macht die Antragstellerin bei dieser Sachlage geltend, dass die jüngeren und künftigen Mitglieder des Versorgungswerks einen substantiellen Anteil der Sanierungslast zu schultern haben.

Privilegierung der rentennahen Anwärter und Bestandsrentner aufgrund des Vertrauensschutzes

Mit Gewicht streitet für die Zulässigkeit der gerügten Privilegierung der rentennahen Anwärter und der Bestandsrentner jedoch, dass der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – erstens – dazu verpflichtet, Bestandsrenten zu privilegieren.⁷¹ Dieser Ansatz findet seine Begründung darin, dass mit dem Eintritt des Versorgungsfalls eine für den Eigentumsschutz bedeutsame Änderung der Rechtslage verbunden ist. Zu diesem Zeitpunkt wandelt sich die durch Beiträge erworbene Versorgungsanwartschaft in einen Versorgungsanspruch um. Ist der Versorgungsfall eingetreten und

erfüllt die Rente ihre Zweckbestimmung, den Lebensstandard des Versorgungsempfängers nach Maßgabe des Versorgungssystems zu sichern, dem der Empfänger kraft hoheitlicher Anordnung beitreten musste, so darf der Empfänger nach höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich auf den Fortbestand der ihm satzungsrechtlich zustehenden Versorgung vertrauen.⁷²

Es entspricht zudem der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass der Grundsatz des Vertrauensschutzes – zweitens – rechtfertigt, rentennahe Jahrgänge bei einer Beschränkung der Versorgungsansprüche besser zu behandeln, weil ihnen sonst nicht mehr genug Zeit bliebe, ihre Altersversorgung auf andere Weise zu ergänzen.⁷³ In diesem Sinne hat der erkennende Senat in Bezug auf erhebliche Einschnitte in das satzungsrechtliche Versorgungsversprechen für jüngere und künftige Mitglieder der Notarkammer des Saarlandes im Jahr 2015 entschieden, dass die damit einhergehende Ungleichbehandlung sich nicht zuletzt aus dem Umstand rechtfertigte, dass für rentenferne und künftige Notare beträchtliche Zeit verbleibe, ihren Lebensstandard im Alter durch eine zusätzliche private Vorsorge abzusichern. Zwar dürfte dieses Argument auf die verfahrensgegenständliche Konstellation nur eingeschränkt übertragbar sein, weil der Rechtsanwaltsberuf im Zugang deutlich weniger stark reglementiert ist als der des Notars und in Konsequenz hieraus nicht mit einer verlässlichen Mindestanzahl an Mandanten gerechnet werden kann. Auch wenn sich der durchschnittliche finanzielle Spielraum, der sich jüngeren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Saarland für eine ergänzende private Altersvorsorge auftut, nach Lage der Akte nicht verlässlich beziffern lässt, deutet schon die Tatsache, dass eine Viel-

69 | Präsentation „Satzungsänderung zum 1.1.2020 – Aktuarielle Beurteilung“, S. 20, (nicht paginierter) Ordner „Satzungsänderungen“ der Verwaltungsunterlagen

70 | Angaben bereinigt um die Wirkung des „Generationenfaktors“

71 | Beschluss vom 3.3.2014 – 8 B 68/13 – juris Rn. 5 m.w.N.

72 | BVerwG, Urteil vom 21.9.2005 – 6 C 3/05 – juris Rn. 36 f.; BVerfG, Beschluss vom 27.2.2007 – 1 BvL 10/00 – juris Rn. 73, dort zu einer Reduzierung rentenrechtlicher Anwartschaften infolge einer Neubewertung der ersten Berufsjahre mit dem Ziel, die Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung zu verbessern

73 | BVerwG, Beschluss vom 3.3.2014 – 8 B 68/13 – juris Rn. 5 m.w.N.

zahl der Mitglieder des Versorgungswerks – im Übrigen zugleich mit der Folge eines reduzierten Rentenanspruchs (vgl. § 15 Nr. 5 VwS) – den reduzierten (§ 24 Nr. 2, 3 VwS) einkommensabhängigen Beitrag entrichtet,⁷⁴ auf einen bei typisierender Betrachtung reduzierten Vorsorgespielraum hin.

Gleichwohl ist die gerügte Ungleichbehandlung verfassungsrechtlich (noch) hinzunehmen, da § 15 Nr. 4 Satz 3 VwS den satzungrechtlichen Auftrag an das Versorgungswerk enthält, die durch die Absenkung des Rentensteigerungsbetrags zu erwartende Rentenlücke nach Maßgabe des versicherungstechnisch Vertretbaren zu schließen. Nach dieser Vorschrift bleibt der alte Rentensteigerungsbetrag so lange unverändert, bis der neue Steigerungsbetrag denselben Wert erreicht hat. Daraus folgt zugleich, dass die Dynamisierung der Bestandsrenten (vgl. § 15 Nr. 4 Satz 4, 5 VwS) und der vor dem 1.1.2020 erworbenen Altanwartschaften ausgesetzt ist, bis der Gleichlauf der Rentensteigerungsbeträge vollzogen ist.

„Kredit“ der Beitragszahler an die ältere Generation

Wie der Aktuar der Heubeck AG in der mündlichen Verhandlung zutreffend ausgeführt hat, ist die Absenkung des neuen Rentensteigerungsbetrags für die betroffenen Mitglieder des Versorgungswerks zunächst „nur“ eine mathematische Größe, die erst im Moment des Renteneintritts nach außen wirksam wird. Ein Nachteil erwachse der Generation der rentenfernen und kommenden Anwälte daraus prognostisch nicht, da, so der Versicherungsmathematiker weiter, davon ausgehen sei, dass der nunmehr vollzogene Einschnitt über die Dauer der Versicherungsbiographie durch spätere Erhöhungen des Rentensteigerungsbetrags ausgeglichen werde. Es handele sich gewissermaßen um einen „Kredit“ der Beitragszahler an die ältere Generation.⁷⁵

Dieser Ausgleichsmechanismus bewegt sich im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen. Dabei ist nicht zu verkennen, dass § 15 Nr. 4 Satz 3 VwS entscheidend die Annahme zugrunde liegt, das antragsgegnerische Versorgungswerk werde fortan Überschüsse erwirtschaften. Denn nur unter dieser Prämisse gibt es in Zukunft überhaupt „etwas zu verteilen“. Der satzungsrrechtlich gewählte Mechanismus bürdet das Risiko des Fehlgehens dieser Prognose einseitig der – durch die Absenkung des Rentensteigerungsbetrags besonders betroffenen – Gruppe der rentenfernen und künftigen Mitglieder des Versorgungswerks auf. Die dahinterstehende versicherungsmathematische Prognose, es bestehe die begründete Aussicht auf eine Erhöhung des neuen Rentensteigerungsbetrags, ist jedoch unter Würdigung des weiten Gestaltungsspielraums, der dem Satzungsgeber zuzubilligen ist, rechtlich nicht zu beanstanden. Nach der Funktionsweise des Offenen Deckungsplanverfahrens – vgl. hierzu B. II. 2. b) – erhöht der abgesenkte Rechnungszins für neue Beiträge (2,5 %) die Wahrscheinlichkeit, mit „guter“ Kapitalanlage ein Dynamisierungspotential bereitzustellen, also Raum zur Erhöhung der Anwartschaften zu schaffen. Dass diese Erwartung angesichts der Entwicklung des Kapitalmarkts im Zeitpunkt der Satzungsänderung unvertretbar gewesen wäre, macht die Antragstellerin nicht im Einzelnen geltend und drängt sich nicht auf. Hinzu kommt, dass die sog. Beitragsdynamik⁷⁶ eine belastbare Zugewinnerwartung generiert. Wie der Aktuar der Heubeck AG hierzu ausgeführt hat, liegt seinen Berechnungen die versicherungsmathematische Annahme zugrunde, dass die Gewinne aus der Beitragsdynamik – im Jahr 2017 beliefen diese sich auf rund 4,65 Mio. Euro⁷⁷, im Jahr 2018 auf etwa 4,64 Mio. Euro⁷⁸ – hälftig zum Ausgleich des Risikos einer Unterverzinsung in Ansatz gebracht wurden und im Übrigen für eine Erhöhung des neuen Rentensteigerungsbetrags genutzt werden können. Dem entspricht es, dass seit Inkrafttreten der streitbefangenen Satzungsänderung, freilich unter Einbeziehung des „Generationenfaktors“, ausweislich der versicherungsmathematischen Gutachten vom 10.8.2021 und 29.7.2022 eine Erhöhung des abgesenkten Rentensteigerungsbetrags um 2,62 % (auf 75,93 Euro) bzw. 3,26 % (auf 76,41 Euro) möglich gewesen wäre.

76 | Der Regelbeitrag, der an das antragsgegnerische Versorgungswerk zu entrichten ist, ist der höchste Pflichtbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), § 24 Nr. 2 VwS. Daraus folgt, dass Erhöhungen des GRV-Pflichtbeitrags – sei es durch Steigerungen der GRV-Bemessungsgrenze, oder durch eine Erhöhung des GRV-Beitragssatzes – dazu führen, dass auch die Einnahmen des Antragsgegners aus Pflichtbeiträgen steigen.

74 | vgl. S. 6 des versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG vom 24.7.2019

77 | Versicherungsmathematisches Gutachten der Heubeck AG vom 3.9.2018, S. 1 der Anlage 10

75 | vgl. S. 6 des versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG vom 24.7.2019

78 | Versicherungsmathematisches Gutachten der Heubeck AG vom 24.7.2019, S. 1 der Anlage 10

Merkliches Anwachsen des Rentensteigerungsbetrags zu erwarten

Nach alledem erscheint die Annahme des Antragsgegners, der abgesenkte Rentensteigerungsbetrag werde über die Dauer der Versicherungsbiographie junger und künftiger Mitglieder des Versorgungswerks merklich anwachsen, so dass sich deren Altersversorgung im Rahmen des Zumutbaren bewegen wird, vertretbar.

Dass das antragsgegnerische Versorgungswerk von der Möglichkeit einer Erhöhung bislang keinen Gebrauch gemacht hat, hängt nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung nicht zuletzt mit erhöhten Solvabilitätsanforderungen (Erhöhung der Verlustrücklage um zwei Prozentpunkte auf 6 % der Deckungsrückstellung⁷⁹) zusammen. In Ansehung der zentralen Bedeutung, der dem Ausgleichsmechanismus für die Frage einer „generationengerechten“ Verteilung der Sanierungslast zukommt, und mit Blick auf den satzungsrechtlichen Anspruch, eine „Vollrente“ zu gewähren (§ 15 Nr. 4 Satz 1 VwS), weist der Senat jedoch darauf hin, dass das Sanierungskonzept des Antragsgegners nur dann rechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn sich ergebende wirtschaftliche Spielräume tatsächlich und effektiv dahingehend genutzt werden, die Rentenwirksamkeit neuer Beiträge (seit dem 1.1.2020) zu erhöhen. In diesem Lichte ist der Dynamisierungsvorrang für Neubeträge (§ 15 Nr. 4 Satz 2, 3 und 6 VwS) verfassungskonform dahingehend zu verstehen, dass eine Erhöhung des neuen Rentensteigerungsbetrags – sofern versicherungstechnisch und aufsichtsrechtlich zulässig – in der Regel zu erfolgen hat. Denn jenseits der Rücklagenbildung in angemessener Höhe steht es dem Antragsgegner nicht frei, einen Vermögensaufbau zu betreiben. Dieser Spielraum dürfte zuletzt jedoch – vorbehaltlich der Notwendigkeit, die Unwirksamkeit des „Generationenfaktors“ nunmehr gegenzufinanzieren – umfassend ausgeschöpft gewesen sein, nachdem das antragsgegnerische Versorgungswerk zum 31.12.2021 einen Bedeckungsgrad von 198,63 zu verzeichnen hatte⁸⁰ und die Solvabilitätsanforderungen damit erheblich übererfüllte.

(4) Ist demnach die Prognose des Satzungsgebers, die Absenkung des Rentensteigerungsbetrags werde im Laufe des Berufslebens junger und künftiger Mitglieder des Versorgungswerks aufgefangen, nicht zu beanstanden, folgt daraus zugleich, dass die Regelung nicht gegen das soziale Schutzprinzip verstößt. Belastbare Anhaltspunkte dafür, dass den rentenfernen und kommenden Berufsträgern ein soziales Abgleiten droht, liegen nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung nicht vor, zumal die Antragstellerin als Vertre-

terin der jüngeren Generation selbst unter der Annahme, der für sie aktuell geltende Rentensteigerungsbetrag wachse nicht an, nach derzeitiger Einschätzung des Aktuars der Heubeck AG im Alter immerhin eine Rente zu erwarten hat, die in etwa der gesetzlichen Rentenhöhe entspricht.⁸¹

Teilstattgabe möglich

Nach alledem hat der Normenkontrollantrag nach Maßgabe des Tenors teilweise Erfolg. Der Senat ist sich der Tatsache bewusst, dass der „Generationenfaktor“ und die Staffelung des Rentensteigerungsbetrags Teil eines einheitlichen Sanierungskonzepts des Antragsgegners sind. Gleichwohl ist eine Teilstattgabe möglich. Denn die Regelungen sind in rechtlicher Sicht ohne Weiteres teilbar. Zudem verbleibt mit der Zweiteilung des Rentensteigerungsbetrags ein Mechanismus, der mit Blick auf das Ziel, das der Antragsgegner mit der Satzungsänderung verfolgt, auch in tatsächlicher Hinsicht für sich genommen Bestand haben kann. Denn nach dem Sanierungskonzept des Versorgungswerks soll gerade die abgesenkte Rentenwirksamkeit der Beiträge ab dem 1.1.2020 einen substantiellen Beitrag zur Finanzierung der Rechnungszinsabsenkung (und der daraus folgenden Erhöhung der Deckungsrückstellung um rund 120 Mio. Euro) leisten, während die Heubeck AG die Entlastungswirkung des „Generationenfaktors“ mit Schreiben vom 11.6.2019 auf „nur“ ca. 14 Mio. Euro taxiert hat.

[...]

79 | vgl. S. 8 der Sitzungsniederschrift vom 16.11.2022

80 | *Versicherungsmathematisches Gutachten der Heubeck AG vom 29.7.2022, Anlage 11*

81 | vgl. *die Rentenauskunft des Antragsgegners vom 4.11.2020, Bl. 64 d.A., und die Hochrechnung der fiktiven Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 13.7.2021, Bl. 103 d.A., wobei die Vergleichbarkeit indes dadurch eingeschränkt ist, dass der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung anteilig durch den Arbeitgeber zu erbringen ist*

Wird die Sanierung des Versorgungswerks auch ohne Generationenfaktor gelingen?

Manuel SCHAUER | Rechtsanwalt | Justiziar | Dillingen

Interview mit RA JR Günter Jakobs und RA JR Dr. Udo Michalsky zur Zukunft des Versorgungswerks der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes.

Frage: Im Jahr 2019 wurde der Vertreterversammlung des Versorgungswerks ein Sanierungskonzept vorgelegt. Was waren die Gründe, eine Sanierung einzuleiten?

JR Jakobs | JR Dr. Michalsky: Vor die Beantwortung dieser Frage gehört zunächst der Hinweis, dass sich das Versorgungswerk nach dem sog. „offenen Deckungsplanverfahren“ finanziert. Dessen Funktionsweise hat das OVG in seiner Entscheidung prägnant dargestellt. Wesentliches Element ist dabei der sog. Rechnungszins. Die Beiträge der Mitglieder werden mit diesem kalkulatorischen Mindestzins (Rechnungszins) zu einer sog. Deckungsrückstellung angesammelt, aus der das Mitglied seine künftige Rente bezieht.

Dieser Rechnungszins wurde seit Gründung des Versorgungswerks mit 4 % gerechnet. Die seit mehr als einer Dekade andauernde Niedrigzinsphase führte dazu, dass der Rechnungszins durch die – nach der für das Versorgungswerk verbindlichen Anlageverordnung zulässigen – Finanzanlagen auf dem Kapitalmarkt nicht mehr erzielt werden konnte.

Hierauf hat das Versorgungswerk allerdings nicht erst seit 2019 reagiert, sondern bereits wesentlich früher Maßnahmen ergriffen. So wurde bereits seit 2010 zu Lasten von dem Grunde nach möglichen Rentenerhöhungen für die Rentenbezieher damit begonnen, eine zusätzliche pauschale Deckungsrückstellung aufzubauen, um damit künftige Zinsverluste aufzufangen.

In der aktuellen Diskussion geht häufig unter, dass die Bestandsrentner ebenfalls zur Sicherung des Versorgungswerks dadurch beigetragen haben, dass seit über 10 Jahren auf eine Erhöhung der Renten verzichtet wurde.

Trotz aller Maßnahmen führte das sich auch noch in 2019 nicht abzeichnende Ende der „Null-Zins-Politik“ der EZB dazu, dass aus Sicht des Versorgungswerks einschneidende Maßnahmen notwendig wurden. Nicht zuletzt deswegen, weil die sog. Solvabilitätsspanne – vereinfacht gesagt: der Kapital-Puffer zur Absicherung des Geschäftsbetriebes – gegenüber der das Versorgungswerk überwachenden Aufsichtsbehörde nicht mehr dargestellt werden konnte.

Der Vorlage des Sanierungskonzepts in der Vertreterversammlung am 23.10.2019 ging am 17.07.2019 eine Informationsveranstaltung in Form einer außerordentlichen Vertreterversammlung voraus. In dieser Informationsveranstaltung wurde die Lage des Versorgungswerks durch den Versicherungsmathematiker der Heubeck AG dargestellt und Handlungsempfehlungen für die Niedrigzinsphase erläutert.

Frage: Das Sanierungskonzept sieht zwei Komponenten vor, nämlich die Einführung eines Generationenfaktors und die Staffelung des Rentensteigerungsbetrags. Der Generationenfaktor ist durch Änderung der Satzung eingeführt worden und ist Gegenstand des Urteils des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes gewesen; das Gericht hat die Einführung des Generationenfaktors für unwirksam erklärt. Was waren die Gründe, den Generationenfaktor einzuführen? Wurde dessen Einführung kontrovers diskutiert? Haben Sie mit einem Normenkontrollantrag zum Oberverwaltungsgericht gerechnet?

JR Jakobs | JR Dr. Michalsky: Auch hier ist es zum besseren Verständnis wichtig, auf beide Komponenten des Sanierungskonzepts einzugehen.

Wie Sie wissen, hat das OVG die mit der Normenkontrollklage ebenfalls angegriffene Staffelung des Rentensteigerungsbetrags nicht beanstandet. Auf diesen Aspekt wird an späterer Stelle noch näher eingegangen.

Der Generationenfaktor wurde vom OVG grundsätzlich als geeignetes und angemessenes Mittel angesehen, „um einem demographisch veranlassten zusätzlichen Finanzbedarf eines Versorgungswerks



Rechtsanwaltskammer
des Saarlandes

entgegenzuwirken“ (so wörtlich aus dem Urteil zitiert). Wegen der statistisch steigenden Lebenserwartung erschien es dem OVG auch grundsätzlich nicht unbillig, jüngere und künftige Rechtsanwälte an der Sanierungslast stärker zu beteiligen.

Letztlich ist der Generationenfaktor daran gescheitert, dass aus Sicht des OVG der kausale Zusammenhang mit der Sanierungsbedürftigkeit des Versorgungswerks nicht hergestellt worden war.

Der Generationenfaktor ist keine „Erfindung“ des hiesigen Versorgungswerks; er findet sich in einer Vielzahl anwaltlicher und sonstiger Versorgungswerke.

Die Einführung des Generationenfaktors wurde neben der Staffelung des Rentensteigerungsbetrages sicherlich als Finanzierungsinstrument diskutiert. Ein wesentlicher Aspekt für den Generationenfaktor war dabei der Aspekt, der sich auch in der Satzungsänderung in § 15 Nr. 7. wiederfindet. Dort heißt es: „Zum Ausgleich der steigenden Lebenserwartung ...“ Immerhin steigt die Lebenserwartung - und damit die Dauer des Rentenbezugs - weiter an.

Das OVG hat diesen Zusammenhang so wohl nicht gesehen. Aus den Angaben des Versicherungsmathematikers in der mündlichen Verhandlung, in 2006 seien die Richttafeln von Heubeck zur gestiegenen Lebenserwartung bereits eingepreist und damit aus damaliger Sicht vollumfänglich Vorsorge getroffen worden, hat das OVG geschlossen, dass die steigende Lebenserwartung bereits gegenfinanziert ist.

Ein wichtiger Aspekt für die Einführung des Generationenfaktors war jedoch eine generationengerechte Verteilung der Lasten, und zwar dadurch, dass auch die Anwartschaften aus Altbeiträgen bis 2019 durch den Generationenfaktor erfasst werden sollten, also nicht nur die „jungen“ Mitglieder betroffen sein sollten - wie zuweilen behauptet wird. Diesen Eingriff in bereits erworbene Rentenanswartschaften hat das OVG als unzulässig angesehen.

Zur Begründung der generationengerechten Lastenverteilung gehört auch der Blick auf die Regelung in § 15 Nr. 4 der Satzung. Durch die getrennte Dynamisierung der beiden Rentensteigerungsbeträge und die Tatsache, dass der Rentensteigerungsbetrag für die bis 2019 gezahlten Beiträge so lange unverändert bleibt, bis der Rentensteigerungsbetrag für

Das Versorgungswerk RAK Saar

Das Versorgungswerk ist eine unselbstständige Abteilung der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes. Organe sind die Vertreterversammlung und der Verwaltungsrat. Der Vertreterversammlung gehören 18 Rechtsanwälte und eine Rechtsanwältin an. Dem Verwaltungsrat gehören fünf Rechtsanwälte und eine Rechtsanwältin an.

JR Günter Jakobs



Günter Jakobs ist seit 1985 Rechtsanwalt und betreibt eine Kanzlei in Saarwellingen. Seit dem Jahr 2000 gehört er dem Vorstand der

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes an, seit 2010 als dessen Schatzmeister; zugleich ist er Mitglied der Vertreterversammlung des Versorgungswerks. Der Justizminister des Saarlandes hat ihm 2017 den Titel Justizrat verliehen (siehe Saarländisches Anwaltsblatt 2/2017, Seite 13 ff.).

JR Dr. Udo Michalsky



Dr. Udo Michalsky ist seit 1994 Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Abel und Kollegen in St. Ingbert. Er ist seit 2012 Mitglied des Vor-

stands der Rechtsanwaltskammer; außerdem ist er Vorsitzender des Verwaltungsrats des Versorgungswerks. Im Jahr 2022 hat ihm der Justizminister den Titel Justizrat verliehen (siehe Saarländisches Anwaltsblatt 2/2022, S. 5).

die Beiträge ab 2020 denselben Wert erreicht hat, verzichten die Bestandsrentner auf künftige Erhöhungen zugunsten der jüngeren Generation. Denn erst wenn der Rentensteigerungsbetrag für die ab 2020 gezahlten Beiträge das Niveau des alten Rentensteigerungsbetrages erreicht haben wird, kann der alte Rentensteigerungsbetrag wieder erhöht werden. Ab dann laufen die beiden Rentensteigerungsbeträge parallel.

In verschiedenen Diskussionen hat sich der Eindruck verstärkt, dass nicht allen Mitgliedern bewusst ist, dass eine zukünftige Erhöhung des neuen Rentensteigerungsbetrags auf alle seit dem 01.01.2020 gezahlten Beiträge zurückwirkt. Es werden also nicht nur die ab dem Zeitpunkt der Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages gezahlten Beiträge von einer Erhöhung erfasst, sondern alle seit 2020 gezahlten Beiträge.

Das Versorgungswerk ist durch die dargestellte breite Lastenverteilung von einer tragfähigen Lösung ausgegangen. Mit einem Normenkontrollantrag wurde deshalb nicht gerechnet. Hierfür ließ sich die Klägerin immerhin 10 Monate Zeit.

Frage: Eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts wurde weder vom Versorgungswerk noch dem Mitglied, welches den Normenkontrollantrag beim Oberverwaltungsgericht gestellt hat, eingelegt. Hat das Versorgungswerk die Erfolgsaussichten negativ eingeschätzt? Wie kommentieren Sie die Auffassung des Gerichts zum Generationenfaktor?

JR Jakobs | JR Dr. Michalsky: Die Hürden einer Nichtzulassungsbeschwerde liegen hoch. Letztlich wurden die Erfolgsaussichten wohl von beiden Parteien gleichermaßen negativ bewertet. Denn soweit der Normenkontrollantrag gegen die Staffelung des Rentensteigerungsbetrages zurückge-

wiesen wurde, hat auch die Klägerin von einer Nichtzulassungsbeschwerde abgesehen.

Aus der Antwort zur vorherigen Frage lässt sich die Kritik an der Auffassung des Gerichts zum Generationenfaktor ablesen.

Im Ergebnis wird durch den Wegfall des Generationenfaktors und der dadurch erfolgten Entlastung der Anwärter eine stärkere Belastung der künftigen Beiträge erfolgen. Konkret bedeutet dies wohl, dass eine Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages für die Beiträge ab 2020 wohl erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein wird.

Frage: Die zweite Komponente des Sanierungskonzepts ist die Staffelung des Rentensteigerungsbetrags. Der Rentensteigerungsbetrag wird jedes Jahr von der Vertreterversammlung beschlossen, seine Höhe ist nicht in der Satzung festgelegt. Während die Vertreterversammlung bis 2019 den Rentensteigerungsbetrag jährlich auf 101 € festgesetzt hat, wurde der Rentensteigerungsbetrag für die Beitragsjahre 2020, 2021 und 2022 auf 74 € festgesetzt. Halten Sie es für möglich, dass der Rentensteigerungsbetrag künftig wieder auf einen höheren Betrag festgesetzt wird – wovon das Oberverwaltungsgericht auszugehen scheint?

JR Jakobs | JR Dr. Michalsky: Durch den Wegfall des Generationenfaktors werden die Rücklagen, die eigentlich auch für künftige Leistungsverbesserungen (Erhöhung des Rentensteigerungsbetrags) angesammelt wurden, wohl zur Auffüllung der Deckungsrückstellung aufgelöst werden müssen. Spielräume für eine Erhöhung des Rentensteigerungsbetrags ergeben sich dadurch erst dann wieder, wenn erneut Rücklagen in angemessener Höhe gebildet worden sind. Zudem liegt es in der Systematik des offenen Deckungsplanverfahrens, dass sich die Höhe der Anwartschaft und der Rente erst dann verändern kann, wenn mehr als der errechnete Rechnungszins, also ein sog. Überzins – prognostisch stabil – erwirtschaftet werden kann.

Es lässt sich zwar eine Abkehr der EZB von der bisherigen Null-Zins-Politik feststellen. Inwieweit die „Rückkehr der Zinsen“ sich verfestigen wird, bleibt abzuwarten. Dennoch ist das Versorgungswerk insoweit optimistisch.

Frage: Das Oberverwaltungsgericht betont in seiner Entscheidung, dass die konkrete Festsetzung des Rentensteigerungsbetrags durch Beschluss der Vertreterversammlung nicht Gegenstand des Normenkontrollverfahrens gewesen sei; ein solcher Beschluss sei keine Norm und deshalb einer Normenkontrolle nicht zugänglich. Dennoch hat das Ober-

verwaltungsgericht umfangreich dargelegt, dass die Staffelung der Rentensteigerungsbeträge und die Absenkung des Betrags seit dem 01.01.2020 nicht rechtswidrig ist. Haben Sie sich über dieses sehr ausführliche „obiter dictum“ gefreut? Wie kommentieren Sie die Auffassung des Gerichts?

JR Jakobs | JR Dr. Michalsky: Natürlich hat diese Feststellung des Gerichts uns darin bestätigt, dass die Staffelung des Rentensteigerungsbetrags zusammen mit den flankierenden Maßnahmen – also die Festschreibung des alten Rentensteigerungsbetrags bis zur Angleichung des neuen Rentensteigerungsbetrags – eine zulässige und auch vertretbare Maßnahme darstellt.

Frage: Wird die Sanierung des Versorgungswerks auch ohne Generationenfaktor gelingen? Bietet die Staffelung des Rentensteigerungsbetrags ausreichende Möglichkeiten? Oder planen Sie weitere Maßnahmen, ggf. einhergehend mit einer Satzungsänderung?

JR Jakobs | JR Dr. Michalsky: Wie bereits dargelegt, stellte der Generationenfaktor einen nicht unerheblichen Teil des Gesamtkonzepts zur Sicherstellung des Versorgungswerks dar.

Inwieweit die verbliebene Staffelung des Rentensteigerungsbetrags für sich allein ausreichende Möglichkeiten bietet, wird maßgeblich von der künftigen Entwicklung verschiedener Faktoren abhängen, wie z.B. die am Kapitalmarkt erzielbaren Renditen, Mitgliederbestand und -zuwachs, Lebenserwartung der Mitglieder etc.

Alle Versorgungswerke haben aktuell Probleme damit, ausreichende Renditen am Kapitalmarkt zu erzielen. Daher gibt es Bestrebungen, die Anlageverordnung an die in den letzten Dekaden geänderten Bedingungen anzupassen und insbesondere den Besonderheiten der berufsständischen Versorgungswerke Rechnung zu tragen. Parallel kommen neue Vorgaben von Seiten der EU aus dem Gesichtspunkt einer europaweiten Harmonisierung der Finanzanlagen hinzu, die sich auch auf die Versorgungswerke auswirken können.

Ob weitere Eingriffe in die Satzung erforderlich werden, lässt sich daher auf Grund der nach wie vor volatilen Lage nicht sicher vorhersagen. Aktuell sind keine Eingriffe geplant. Es stehen aber noch Gespräche mit der Versicherungsaufsicht und dem Aktuar des Versorgungswerks aus.

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen.

Einladung:

Treffen des Interessenkreises Altersvorsorge

Der Interessenkreis Altersvorsorge lädt Sie herzlich zu seinem nächsten Treffen ein:

**Mittwoch, 29. März 2023
18 Uhr**

Albrechts Casino am Staden
Bismarckstraße 47
66121 Saarbrücken

Themen:

- Der neue Arbeitgeberzuschuss in der betrieblichen Altersversorgung
- Bericht über das Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes vom 30.11.2022 (Überprüfung Satzungsänderung Versorgungswerk)

Referenten:

Frederik Gassert
RA, Saarwellingen

Prof. Dr. Holger Kröniger
FA Verwaltungsrecht, Saarbrücken

Christian Maurer
FA Familienrecht, Saarbrücken

Anmeldung:

Bitte per E-Mail bis 27.03.2023, 11 Uhr, an den Saarländischen Anwaltverein e.V.

info@saaranwalt.de

oder auf der Webseite:

saaranwalt.de/fuer-mitglieder/interessenkreise/

Unrecht durch Rechtsprechung – Entscheidungen des NS-Sondergerichts beim Landgericht Saarbrücken

Manuel SCHAUER | Rechtsanwalt | Justiziar | Dillingen

Zweibändige Publikation im Saarbrücker Verlag Alma Mater erschienen

Der im Jahr 2021 reformierte § 5a Deutsches Richtergesetz (DRiG) sieht die „Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“ im juristischen Studium vor. Da passt es gut, dass im Saarbrücker Verlag Alma Mater eine zweibändige Publikation erschienen ist, welche sich den Entscheidungen des NS-Sondergerichts bei dem Landgericht Saarbrücken in den Jahren 1936 bis 1945 widmet. Herausgeber sind Peter *Strobel*, von 2018 bis 2022 Minister der Justiz des Saarlandes, und Şirin *Özfiat*, Leitende Ministerialrätin; letztere hat auch die Einführung verfasst, deren Titel den Auftrag folgendermaßen beschreibt: „Die Zerstörung des Rechtsstaats durch NS-politische Rechtsmaßnahmen anhand von Aktenauszügen des Sondergerichts anschaulich machen.“ Weitere Beiträge haben Roland *Rixecker*, Präsident des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes sowie Beauftragter für jüdisches Leben im Saarland und gegen Antisemitismus („Über den Mantel des Schweigens und die Notwendigkeit zu reden“), Peter *Wettmann-Jungblut*, Archivar am Landesarchiv des Saarlandes („Akte[n] rechtlicher Willkür: Die Überlieferung des Sondergerichts Saarbrücken im saarländischen Landesarchiv“), sowie Michael *Müller*, Oberstaatsanwalt a.D. („Die Richter des Sondergerichts beim Landgericht Saarbrücken im Jahre 1943“) verfasst. Die Dokumentation ist von vielen im Saarland tätigen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten besorgt worden.

Schon bald nach der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ am 30. Januar 1933 wurden im Deutschen Reich Sondergerichte eingerichtet, die zunächst für die Entscheidung über Straftaten nach der „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28. Februar 1933 und der „Heimtückeverordnung“ vom 21. März 1933 zuständig waren; die „Heimtückeverordnung“ ist durch das „Heimtückegesetz“ vom 20. Dezember 1934 abgelöst und verschärft worden. Die Zuständigkeit der Sondergerichte ist mehrfach erweitert worden, insbesondere durch die „Volkschädlingsverordnung“ vom 5. September 1939. Überzeugte Nationalsozialisten wurden zu Richtern an den Sondergerichten berufen. Die Verfahrensrechte der Angeklagten waren im Vergleich zu „normalen“ Strafverfahren vor Amts- oder Landgerichten beschränkt; vor allem konnte der Verurteilte kein Rechtsmittel einlegen.

Nach der Volksabstimmung am 13. Januar 1935 und der anschließenden „Rückgliederung“ des Saargebiets bzw. Saarlandes in das Deutsche Reich wurde beim Landgericht Saarbrücken ein Sondergericht eingerichtet, das ab 1. Januar 1936 Unrecht sprach.

Die Dokumentation umfasst ausgewählte Aktenauszüge aus Strafverfahren, wobei drei Teile unterschieden werden. Entscheidungen der Jahre 1936/1937 werden unter dem Titel „Die Machtergreifung über die Gedanken und die private Lebensführung“ vorgestellt, Entscheidungen der Jahre 1938/1939 unter dem Titel „Festigung der NS-Ideologie durch Strafrecht und Kriegsvorbereitungen“ und Entscheidungen der Kriegsjahre 1940 bis 1945 unter dem Titel „Kriegswirtschaftsverbrechen, verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen, Feldpostdiebstähle, Plünderung und andere die Kriegsmoral steigernde Straftatbestände“.

Die erste dokumentierte Entscheidung ist ein Urteil, das auf der Grundlage der Hauptverhandlung des Sondergerichts vom 27.05.1936 ergangen ist. Bei verschiedenen Personen sind anonyme Schreiben eingegangen, die nach Auffassung des Gerichts Beleidigungen gegen „führende Männer des Staates und der Partei und eine bösertige und gehässige Kritik an den Verhältnissen im neuen Staat, insbesondere im Saarland nach der Rückgliederung“ enthalten. Der Angeklagte ist aufgrund fragwürdiger Beweiswürdigung wegen Vergehens gegen § 1 des Heimtückegesetzes zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt worden; die Dauer der Untersuchungshaft ist nur teilweise angerechnet worden, weil er – so das Gericht unter Missachtung des Nemo-Tenetur-Grundsatzes – „durch sein verstocktes Verhalten die Untersuchung

nicht gefördert, sondern erheblich erschwert hat.“ Nach verbüßter Strafe wurde der Verurteilte (ohne richterliche Anordnung) „für die Staatspolizei Saarbrücken weiter in Haft behalten“ (Band 1, Seite 151 ff.).

Kritik an der Publikation? Die Rolle der Rechtsanwaltschaft und insbesondere der Verteidiger wird nicht beleuchtet. Aber diese Publikation leistet einen sehr gelungenen und überfälligen Beitrag: „Die saarländische Justiz versäumte es [...] viel zu lange, das Tun und Lassen ihrer Richter und Beamten während

des Dritten Reiches an den Maßstäben zu messen, die sie bei der Be- und Verurteilung anderer anlegte“ (*Wettmann-Jungblut*, S. 22). Der Publikation ist eine große Verbreitung zu wünschen: „Juristinnen und Juristen müssen [...] anschaulich und schmerzlich an einzelnen Geschehnissen lernen, wie der Respekt vor der Würde, dem Leben und der Freiheit anderer sich von deren Vernichtung, Verletzung und Erniedrigung unterscheidet, dass also ‚Gesetz‘ und ‚Recht‘ sich immer wieder unterscheiden können“ (*Rixecker*, S. 16).



Necessitas non habet legem – wie viel „Notfall“ steckt im neuen sog. Notvertretungsrecht von Ehegatten nach § 1358 BGB?

Dr. Simon DÖRRENBÄCHER | Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) | St. Wendel/Homburg¹

I. Einleitung

Nach den Vorstellungen vieler verheirateter Paare in Deutschland sind Ehegatten untereinander in weitreichender Form dazu berechtigt, die gegenseitigen (Rechts-) Angelegenheiten zu besorgen und z. B. im Falle einer stationären Behandlung des anderen Ehegatten nach einem Verkehrsunfall in dessen Namen in Heilbehandlungen einzuwilligen, mit den Ärzten über der Schweigepflicht unterliegende Sachverhalte zu sprechen und entsprechende Verträge (mit dem Krankenträger etc.) abzuschließen, wenn der andere Ehegatte dies nicht mehr selbst besorgen kann, etwa weil er bewusstlos ist.² Die Betroffenen und ihre Angehörigen sind im Falle deshalb häufig überrascht, wenn statt „automatischer“ Vertretung durch den Ehegatten ein gerichtliches (Betreuungs-)Verfahren mit den damit verbundenen Belastungen (Begutachtung, Anhörungen, Einbindung der Betreuungsbehörde, Verfahrenspflegschaft etc.) eingeleitet wird, weil das BGB ein solches gesetzliches Ehegattenvertretungsrecht nicht kennt.³

II. Der neue § 1358 BGB⁴

Dies hat sich nun zum 1. Januar 2023 geändert: Nach mehrmaligen Anläufen innerhalb der letzten Jahre⁵ enthält das BGB mit § 1358 nun ein Recht zur „gegenseitigen Vertretung Vertretungsrechts von Ehegatten (und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, § 21 LPartG, nicht aber faktischen Lebensgemeinschaften⁶) in Angelegenheiten der Gesundheitsorge“ (so die amtliche Überschrift) – *ipso iure* ohne weitere Anordnung.⁷ Es greift dann, wenn ein Ehegatte *aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen kann*. Die Norm enthält hierzu einen abschließenden Katalog derjenigen Angelegenheiten, in denen dann eine Vertretung durch den jeweils anderen Ehegatten erfolgen kann. Insbesondere ist der vertretende Ehegatte nach Nr. 1 befugt, in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe *einzuwilligen* oder sie zu *untersagen*.⁸ Weitere Voraussetzung für das Bestehen des Vertretungsrechts ist neben dem Bestehen der Ehe und einer Vertretungsbedürftigkeit dass die Ehegatten nicht getrennt leben (Abs. 3 Nr. 1) sowie die fehlende positive Kenntnis des Arztes davon, dass der vertretene Ehegatte die Vertretung durch den anderen Ehegatten ablehnt (Abs. 3 Nr. 2 lit. a) oder eine Vorsorgevollmacht zugunsten einer anderen Person besteht (Abs. 3 Nr. 2 lit. b) und schließlich, dass kein Betreuer bestellt ist (Abs. 3 Nr. 3).⁹

4 | Alle Paragraphen sind, sofern nicht anders angegeben, solche des BGB.

5 | Vgl. Lugani, MedR 2022, 91 (91) sowie Dutta, FamRZ 2017, 581; Grziwotz, ZRP 2017, 88.

6 | Lugani, MedR 2022, 91 (93).

7 | Die Regelung ist ohne Vorläufer mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021 (BGBl. I 882) in das BGB eingefügt worden.

8 | Eine etwa vorliegende Patientenverfügung nach § 1827 hat (als unmittelbare Verkörperung des Patientenwillens) weiterhin Vorrang, wenn die dort getroffenen Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der vertretende Ehegatte wie ein Betreuer dem Willen des vertretenen Ehegatten Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1827 Abs. 1 S. 2), vgl. Hahn, in: Hau/Poseck (Hrsg.), BeckOKBGB, 64. Edition, Stand 01.11.2022, § 1358 Rn. 4 ff. (dort auch näher zu den übrigen Vertretungsbefugnissen).

9 | Siehe hierzu vertiefend etwa Lugani, MedR 2022, 91 (93 f.). Zu Problemaspekten in der Praxis siehe III. 2.

1 | Der Verfasser ist Syndikusrechtsanwalt bei einem in Homburg ansässigen Betreiber von Energieversorgungsnetzen im Gashochdruck- bzw. Strom-Hochspannungsbereich, der das Saarland und Teile von Rheinland-Pfalz versorgt. Er ist zudem Honorarprofessor an der Rettungsdienstschule Saar gGmbH sowie ehrenamtliche Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr St. Wendel.

2 | Vgl. BR-Drs. 505/18, S. 9.

3 | Vgl. Jurgelcit, NJW 2023, 1 (1) m.w.N.

Trotz seiner Verortung im Abschnitt zu den „Wirkungen der Ehe im Allgemeinen“ knüpft § 1358 an die Regelungen des Betreuungsrechts an: 1358 Abs. 6 erklärt insoweit die für den Betreuer geltenden Regelungen der §§ 1821, 1827, 1828, 1829 sowie 1831 für entsprechend anwendbar. Durch die Verweise in Abs. 6 wird der vertretende Ehegatte zum Schutz des erkrankten Ehegatten den gleichen Bindungen unterworfen wie ein gerichtlich bestellter Betreuer bzw. ein Vorsorgebevollmächtigter. § 1358 verzahnt mithin Betreuungs- und Eherecht: Betreuung ist dann nicht erforderlich (§ 1814 Abs. 3), wenn ein Vertretungsrecht nach § 1358 besteht.¹⁰ Andererseits ist die *Ausübung* des gesetzlichen Vertretungsrechts *unzulässig*, sofern schon ein Betreuer für den Ehegatten bestellt ist, § 1358 Abs. 5. Bei einem Missbrauch oder einer nicht sachgerechten Ausübung des Vertretungsrechts durch den Ehegatten bleibt die Erforderlichkeit einer Betreuerbestellung weiterhin bestehen, sodass nunmehr das *Betreuungsgericht* zur Kontrolle darüber berufen sein kann, dass der Ehegatte Befugnisse aus dem *Eherecht* interessengerecht wahrnimmt.¹¹ (Auch) aufgrund dieser Wechselseitigkeit ist daher auch die Wirkung des § 1358 auf den Zeitraum von sechs Monaten begrenzt – dies entspricht *in praxi* dem Zeitraum, für den im Rahmen einer einstweiligen Anordnung durch das Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers möglich ist.¹² Spätestens hieran zeigt sich, welches Ziel der Gesetzgeber mit der Schaffung des § 1358 verfolgte: Durch das Ehegattenvertretungsrecht sollen die Betreuungsgerichte entlastet werden, indem die Zahl der Betreuungsverfahren, insbe-

sondere die einstweilige Anordnung einer Betreuung nach § 300 FamFG, reduziert wird.¹³ In der Sache also schlicht: *Entlastung der Justiz*.¹⁴

III. Rechtliche und Praktische Bedenken bei der Anwendbarkeit in der Notfallmedizin

Nun soll sich der Kreis zum Rettungsdienst schließen: Wie passt nun die Praxis auf das neu eingeführte Vertretungsrecht der Ehegatten? Aus Sicht der präklinischen Notfallmedizin, insbesondere der im Rettungsdienst tätigen Notfallsanitäter und Notärzte, stellt sich bei Lektüre des neuen § 1358 die Frage, inwiefern dieser auf die typischen Einsätze der Notfallrettung überhaupt anwendbar ist. Konkret stellt sich zum einen die Frage, ob auch bei einer Behandlung nur durch Notfallsanitäter (die nach dem Willen des Gesetzgebers als fachlich besonders geschulte Rettungsdienstmitarbeiter das Bindeglied zum Notarzt darstellen und daher viele Notfallpatienten erst nach dem Transport in die Klinik von einem Arzt weiter behandelt werden) eine Vertretung der Ehegatten nach § 1358 möglich ist und zum anderen, ob das dort normierte Ehegattenvertretungsrecht *de jure* wie *de facto* überhaupt auf den rettungsdienstlichen Notfalleinsatz Anwendung finden kann.

1. Anwendbarkeit des § 1358 auf nichtärztliches Rettungsdienstpersonal

Im Rettungsdienst arbeiten sowohl Ärzte als auch Gesundheitsfachberufe und sonstige Helfer arbeitsteilig zusammen. Das System der Notfallrettung¹⁵ ist dabei so konzipiert, dass nicht zu jedem Notfall unmittelbar auch ein Notarzt entsendet wird. Vielmehr soll spätestens seit Einführung des Berufsbilds des Notfallsanitäters die Versorgung von Notfallpatienten auch ohne Notärzte auf einem fachlich hohen Niveau gewährleistet werden können, indem auch medizinisch weitergehend ausgebildete Notfallsanitäter den Patienten vor Ort untersuchen und medizinische Erstmaßnahmen (auch invasiver Art) eigenverantwortlich bzw. ohne anwesenden Arzt durchführen können und dürfen.¹⁶ Dies wirft die Frage auf,

13 | BR-Drs. 564/20, S. 230 f.

14 | Vgl. Spickhoff, in: Ders. (Hrsg.), *Medizinrecht*, 4. Aufl. 2022, § 1358 BGB Rn. 1. Nach Einschätzung des Gesetzgebers können so von den ca. 90.000 einstweiligen Betreueranordnungen pro Jahr rund 21.600 eingespart werden, vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 166, 176;

15 | Im Saarland geregelt durch das Saarländische Rettungsdienstgesetz (SRettG), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 2009 v. 11.11.2020 über den Rettungsdienst im Saarland und zur Änderung weiterer Vorschriften, ABl. I 2020, S. 1250.

16 | Dies reicht von der Untersuchung des Patienten über die Analgesie mit Wirkstoffen wie Esketamin und Midazolam (auch) über einen intraossären Zugang, d. h. mittels einer Punktion der Tibia (Unterschenkel) oder des Humerus (Oberarmknochen) bis hin zur Notfallkoniotomie (Eröffnung der Atemwege in Höhe des Kehlkopfes, sog. Luftröhrenschnitt), vgl. die

10 | Jurgleit, NJW 2023, 1 (1) m.w.N. Hiervon ist eine Ausnahme zu machen, wenn bereits bei der Ausübung des Ehegattenvertretungsrechts absehbar ist, dass der Zustand des Patienten über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus eine Besorgung seiner Angelegenheit durch ihn selbst nicht zulässt, vgl. Szantay, DNotZ 2021, 805 (809).

11 | Jurgleit, NJW 2023, 1 (2).

12 | Zwar tritt nach Ablauf der sechs Monate die einstweilige Anordnung in der Tat außer Kraft (§ 302 S. 1 FamFG), sie ist aber auch verlängerbar (§ 2).

ob § 1358 auch bei Einsätzen des Rettungsdienstes zur Anwendung kommen kann, die ohne Beteiligung eines Notarztes abgewickelt werden. Dies betrifft immerhin 60 % der Einsätze des Rettungsdienstes.¹⁷

Diese Frage wurde bislang in Rechtsprechung und Schrifttum weder geklärt noch aufgeworfen. Gegen eine Anwendbarkeit des Ehegattenvertretungsrechts auf nichtärztliches Rettungsdienstpersonal spricht zunächst der Wortlaut des § 1358, der explizit von „ärztlichen Heileingriffen“, „behandelnden Ärzten“ und dem „Arzt“ spricht, dem gegenüber das Vertretungsrecht ausgeübt wird (so explizit Abs. 4 S. 1). Eingewendet werden kann hiergegen, dass der Notfallsanitäter nach den Regelungen des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) auch dazu berechtigt ist, ärztliche Maßnahmen durchzuführen und insoweit den Arzt am Einsatzort in gewissem Umfang einstweilig bis zum Eintreffen des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Behandlung in der Klinik ersetzen soll.¹⁸ Entweder, indem er vorab an ihn durch den ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) delegierte Standardmaßnahmen der Notfallmedizin durchführt, für die er lediglich die Durchführungsverantwortung trägt (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. c NotSanG)¹⁹ oder – sofern solche Verfahrensanweisungen (VAW) fehlen – eigenverantwortlich im Rahmen des neuen § 2a NotSanG zur Abwendung einer Lebensgefahr oder schweren gesundheitlichen Folgeschäden²⁰. Nach der Systematik des NotSanG wird der Notfallsanitäter dem Arzt also durchaus in gewissem Umfang gleichgestellt. Auch strafrechtlich wird der Notfallsanitäter hinsichtlich der Schweigepflicht wie dem Arzt gleichgestellt, § 203 Abs. 1 StGB.²¹ Hieraus könnte im Wege der

teleologischen Auslegung der Schluss gezogen werden, dass auch Notfallsanitäter, soweit sie ärztliche Maßnahmen im Rahmen der *Delegation* (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. c NotSanG) oder *Substitution* (§ 2a NotSanG) durchführen, auf § 1358 zurückgreifen und zur Einwilligung in invasive Maßnahmen am Patienten auf die Einwilligung des Ehegatten vertrauen können. Ein Anhaltspunkt für eine derartige, erweiternde Auslegung des § 1358 lässt sich den Gesetzgebungsmaterialien jedoch nicht entnehmen, weshalb die *historische* Auslegung die insoweit aufgeworfene These nicht zu stützen vermag. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber dem Arzt bei der Ausübung des Ehegattenvertretungsrechts ausweislich der Abs. 2–4 eine besondere Prüf- und Dokumentationspflicht auferlegt, die funktionell die gerichtliche Anordnung in gewissem Umfang ersetzen soll. Ohne Anhaltspunkte dafür, dass diese Aufgabe auch von nichtärztlichem Gesundheitsfachpersonal übernommen werden soll, ist von einer Anwendbarkeit des § 1358 auf die Behandlung durch Notfallsanitäter daher angesichts des klaren Wortlauts Abstand zu nehmen.²²

Das Problem dürfte sich in der Praxis im Ergebnis ohnehin eher selten stellen: Sowohl die per VAW freigegebenen Standardmaßnahmen des ÄLRD als auch die eigenverantwortlichen Maßnahmen des § 2a NotSanG stellen in aller Regel unaufschiebbare Maßnahmen im Sinne des § 630d Abs. 1 S. 4 dar, sodass im Ergebnis eine mutmaßliche Einwilligung des Patienten ausreichend, aber auch vorzugswürdig sein dürfte. Zu sehen ist hier aus praktischer Sicht auch, dass bei schwerwiegenden Notfallbildern (Herzinfarkt, Bewusstlosigkeit

Verfahrensanweisung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst des ZRF Saar VAW MED-03: Invasive Maßnahmen, online abrufbar unter www.zrf-saar.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Medizinische_Verfahrensanweisungen/Bereich_01/vaw_med_03_invasive_notfalltechniken.pdf, zuletzt abgerufen am 17.01.2023.

17 | So bezogen auf das Saarland unter Rekurs auf die ca. 80.000 abgerechneten RTW-Einsätze, vgl. ZRF Saar, Zahlen & Fakten Notfallrettung, online abrufbar unter www.zrf-saar.de/rettungsdienst/einsatzbilanz-zahlen-fakten, zuletzt abgerufen am 17.01.2023.

18 | Vgl. hierzu Dörrenbächer/Singler, MedR 2021, 505; Lissel, in: Ratzel/Luxemburger (Hrsg.), Handbuch MedR, 4. Aufl. 2021, Rettungsdienst, Notarzt, Rn. 56.

19 | Vgl. hierzu Hadasch/Bens, in: Bens/Lipp (Hrsg.), Notfallsanitätergesetz, S. 71 f.; Neupert/Sarang, Der Notarzt, 2014, S. 118 (119); grundlegend zur Delegation ärztlicher Leistungen Katzenmeier, in: Laufs/Ders./Lipp (Hrsg.), ArztR, 8. Aufl. 2021, Kap. X Rn. 57 ff.

20 | § 2a NotSanG enthält insoweit eine partielle und befristete Heilkundeerlaubnis für Notfallsanitäter i. S. d. § 1 Heilpraktikergesetz (HeilPraktG), vgl. Dörrenbächer/Singler, MedR 2021, 505.

21 | Beim Notfallsanitäter handelt es sich um einen Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung eine staatlich geregelte

Ausbildung erfordert, vgl. Eisele, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), StGB, 30. Aufl. 2019, § 203 Rn. 62.

22 | So auch Gretenkort/Reifferscheid, Stellungnahme der Bundesvereinigung der Arbeitsgemeinschaften der Notärzte Deutschlands (BAND) e. V., S. 2, online abrufbar unter https://band-online.de/wp-content/uploads/2023/01/221231_BAND-Statement_Notvertretung.pdf, zuletzt abgerufen am 17.01.2023.

etc.) nach dem Indikationskatalog für den Notarzteinsatz der Bundesärztekammer durch die Rettungsleitstellen zugleich mit dem Rettungswagen (RTW) auch ein Notarzt alarmiert wird.²³ In den von § 1358 BGB erfassten Fällen wird also häufig bereits aufgrund des geschilderten Notfallgeschehens auch ein Notarzt die Einsatzstelle erreichen. Die Diskussion hinsichtlich des § 1358 wird sich daher vor allem auf die Anwendbarkeit durch Notärzte beschränken. Jedenfalls aber der in Zukunft zum Standard gehörende und bereits gesetzlich als Auftrag verankerte Einsatz von Telemedizin²⁴ wird die Zahl der *physisch* zum Patienten eilenden Notärzte unweigerlich weiter reduzieren, sodass sich spiegelbildlich die Zahl der Einsätze, in denen der Patient erst in der Klinik durch einen Arzt in Person behandelt wird, erhöhen wird. Diese Entwicklung dürfte die Häufigkeit der Anwendung des § 1358 im Bereich der präklinischen Notfallmedizin weiter zurückdrängen.

2. Praktische Probleme bei der Anwendung im Rettungsdienst

Abschließend zu klären ist also, welche praktischen Probleme bis dahin bei einer Anwendung des § 1358 durch den am Einsatzort anwesenden Notarzt auftreten können. Problematisch ist hier *prima facie* die Pflicht zum Ausstellen einer ärztlichen Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1358 Abs. 1 sowie der Ausübung des Vertretungsrechts, die in § 1358 Abs. 4 vorgesehen ist. Nicht völlig klar ist, ob das Ausstellen dieser Bescheinigung konstitutiv für das Bestehen des Ehegattenvertretungsrechts ist.²⁵ Das anzufertigende Dokument soll dem Ehegatten für den weiteren Verlauf der möglichen sechs Monate andauernder Stellvertretung als Nachweis seiner Berechtigung dienen.²⁶ Der Notarzt müsste also zunächst schriftlich bestätigen, dass der Patient aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann, sowie den Zeitpunkt des Eintritts dieses Zustands zu dokumentieren. Im Anschluss hieran ist der Ehegatte des Patienten, der das Vertretungsrecht nach § 1358 ausüben möchte,

über die Ausschlussgründe nach Absatz 3 zu informieren, indem ihm z. B. ein Dokument vorgelegt wird, in dem neben der Bestätigung des Arztes die vorgesehenen Ausschlussgründe für das Ehegattenvertretungsrecht nach Absatz 3 dargelegt sind. Auf Wunsch sind diese dem Ehegatten von dem Arzt zu erläutern.²⁷ Abschließend hat der vertretende Ehegatte schriftlich zu versichern, dass das Ehegattenvertretungsrecht wegen der konkreten Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund deren der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde (lit. a) und kein Ausschlussgrund für das Vertretungsrecht vorliegt (lit. b).²⁸ Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn die Ehegatten getrennt leben oder dem Ehegatten oder dem Arzt bekannt ist, dass eine Vertretung durch den Ehegatten abgelehnt wird. Allein die schriftliche Dokumentation und Prüfung erfordert nach Einschätzung des Gesetzgebers einen zeitlichen Aufwand von etwa 30 Minuten.²⁹ Dieses Zeitfenster dürfte nach Einschätzung des Verfassers je nach medizinischem Betreuungsaufwand während des Transports in die Klinik eher selten vorhanden sein. Noch nicht eingerechnet sind Diskussionen über die Wirksamkeit der Stellvertretung, man denke hier etwa an die plötzlich an der Einsatzstelle auftauchende Tochter/Enkelin des Patienten, welche entgegen der Aussage des Ehegatten behauptet, der Patient lehne eine

23 | Bundesärztekammer, Indikationskatalog für den Notarzteinsatz v. 22.02.2013, online abrufbar unter www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/NAIK-Indikationskatalog_fuer_den_Notarzteinsatz_22022013.pdf, zuletzt abgerufen am 17.01.2023.

24 | Siehe § 4 Abs. 3 S RettG.

25 | Gegen eine konstitutive Wirkung etwa Lugani, MedR 2022, 91 (94); Dutta, FamRZ 2020, 1881 (1883); a. A. wohl Deutscher Notarverein, Stellungnahme vom 19.08.2020, S. 2.

26 | Zum Charakter der dialogischen Prüf- und Dokumentationspflichten des Arztes als funktionelles Äquivalent zur Prüfung durch das Betreuungsgericht siehe bereits oben unter III. 1.

27 | BR-Drs. 564/20, S. 236.

28 | In diesem Zusammenhang wird im Schrifttum darauf hingewiesen, dass den Ehegatten keine Pflicht zur Nachforschung trifft; anders als der Arzt habe er schon keine Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Zentrale Vorsorgeregister; der Ehegatte müsse nicht wissen, ob der vertretene Ehegatte dem gesetzlichen Vertretungsrecht widersprochen oder eine Vollmacht für die Aufgabenbereiche der Gesundheitspflege erteilt hat oder ein Betreuer für diese Aufgabenbereiche bestellt wurde, so etwa Jurgeleit, NJW 2023, 1 (4). Der Ehegatte kann de lege lata auch keine Einsicht in entsprechende notarielle Urkunden nehmen, vgl. Siegel/Kraus, DNotZ 2022, 906 (913 f.)

29 | BT-Drs. 19/24445, S. 161.

Vertretung durch seinen Ehegatten ab. Genügt dies, um den Arzt bösgläubig zu machen? Dies betreffend besteht ebenso Rechtsunsicherheit: Wie genau der Arzt positive Kenntnis vom Fehlen der Voraussetzungen einer Vertretung haben soll, wird durch das Gesetz nicht geregelt.³⁰

Eingewendet werden kann daher, dass dem Notararzt im Rahmen der präklinischen Behandlung unter Umständen nur wenig Zeit und Raum bleibt, die vom Gesetzgeber vorgesehene Prüfung und Dokumentation der Voraussetzungen des § 1358 BGB so vorzunehmen, dass im Anschluss der Ehegatte rechtssicher sein Vertretungsrecht ausüben kann. Zu sehen ist ferner, dass der Gesetzgeber vom Einfügen einer *Vertretungsfiktion* bewusst abgesehen hat, d. h. aus der Sicht des Notararztes entsteht das gesetzliche Vertretungsrecht nicht, wenn keine Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht oder einer der Ausschlussstatbestände von § 1358 Abs. 3 Nr. 1-3 vorliegt, insbesondere ein Getrenntleben.³¹ Ausweislich des Wortlauts von § 1358 Abs. 3 („die Berechtigungen nach Abs. 1 und 2 bestehen nicht, wenn...“) kann der Notararzt damit in die missliche Lage kommen, dass objektiv keine Vertretungsmacht besteht, selbst wenn der Ehegatte anderweitiges erklärt und dieser als *falsus procurator* somit weder in Heilbehandlungen einwilligen kann noch ihm gegenüber eine Entbindung von der Schweigepflicht besteht.³² Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen eines Rettungsdienstes häufig nicht die Möglichkeit besteht, Erklärungen Angehöriger auf Echtheit zu überprüfen,³³ dürften sich hier jedenfalls Probleme bei der praktischen Umsetzung des „bürokratischen Pflichtenpro-

gramms“ des § 1358 ergeben, die vor dem Hintergrund der geschilderten Risiken einer Vertretung ohne Vertretungsmacht die Frage in den Vordergrund rücken, ob der präklinisch handelnde Notararzt nicht besser beraten wäre, sich auf die Ermittlung des *mutmaßlichen Patientenwillens* zu fokussieren, wie dies § 630d Abs. 1 S. 4 jedenfalls explizit für unaufschiebbare Maßnahmen vorsieht.

Hierbei wird zwar ebenfalls nicht selten ein ggf. anwesender Ehegatte eine zentrale Rolle spielen. Im Unterschied zu § 1358 besteht jedoch nicht die Gefahr, dass die Erklärungen des Ehegatten rechtlich unzutreffend und damit unwirksam sind, z. B. weil in Wahrheit ein Ausschlussgrund besteht, den der Ehegatte verschweigt oder schlichtweg nicht kennt (siehe oben). Denn in diesem Falle folgt die rechtfertigende Wirkung der Einwilligung nicht aus der Erklärung des Ehegatten unmittelbar, sondern diese dienen lediglich der Ermittlung des *mutmaßlichen* Patientenwillens. Ihr (in die Dokumentation aufzunehmender) Aussageinhalt ist daher lediglich mittelbar für die Frage relevant, ob aus den Äußerungen plausibel auf einen entsprechenden Willen des Patienten geschlossen werden kann, z. B. in dem der Ehegatte über gemeinsame Gespräche zu Behandlungswünschen etc. berichtet. Hiergegen wiederum könnte eingewendet werden, dass auch bei einem Handeln auf Grundlage der Einwilligung eines in Wahrheit nicht vertretungsberechtigten Ehegatten der behandelnde Arzt jedenfalls einem Erlaubnistatbestandsirrtum unterliegt und die insoweit mangels Einwilligung tatbestandlich verwirklichte Körperverletzung (und ggf. Verletzung der Schweigepflicht, § 203 StGB) daher gerechtfertigt sind.³⁴ Es bleibt bei insoweit bei einem Fahrlässigkeitsvorwurf (§ 229 StGB), der jedoch nur in außer-

30 | *Lugani hält im Falle des auftauchenden Kindes dessen Äußerungen für nicht ausreichend, um die Vertretungsmacht des Arztes entfallen zu lassen, vgl. MedR 2022, 91 (93); nach anderer Auffassung können auch Hinweise Dritter die entsprechende positive Kenntnis des Arztes begründen, so etwa Brosey, in: Jürgens (Hrsg.), Betreuungsrecht, 7. Aufl. 2023, § 1358 BGB Rn. 12 a. E.*

31 | *Jurgeleit, NJW 2023, 1 (5). Hierbei wird der Notararzt nicht alleine von der Tatsache, dass der vertretende Ehegatte offenkundig nicht mit dem Patienten zusammenwohnt, auf die Trennung schließen können. Erforderlich ist insoweit nämlich ein Getrenntleben im Sinne des Scheidungsrechts; ein Getrenntleben aufgrund des Aufenthalts des Ehegatten in einem Pflegeheim etwa reicht für sich genommen noch nicht, vgl. Kemper, FamRB 2021, 260 (261); Lugani, MedR 2022, 91 (93); Brosey, in: Jürgens (Hrsg.), Betreuungsrecht, 7. Aufl. 2023, § 1358 BGB Rn. 10.*

32 | *Wie hier Jurgeleit, NJW 2023, 1 (5).*

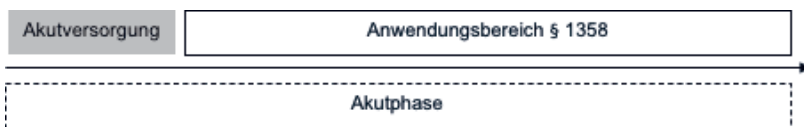
33 | *Insbesondere dürfte die stellenweise genannte Möglichkeit des Arztes, eine Abfrage beim Zentralen Vorsorgeregister durchzuführen und herauszufinden, ob eine Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung hinterlegt oder ein Widerspruch gegen das Ehegattenvertretungsrecht eingetragen ist (§ 78b Abs. 1 Satz 2 BnotO; so etwa Hahn, in: Hau/Poseck (Hrsg.), BeckOKBGB, 64. Edition, Stand 01.11.2022, § 1358 Rn. 10), an der Zugänglichkeit aus dem RTW heraus scheitern. Hinsichtlich des Bestehens der Ehe soll sich der Arzt auf eine schriftliche Versicherung des Ehegatten analog § 1358 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BGB verlassen können, vgl. Jurgeleit, NJW 2023, 1 (4).*

34 | *Denkbar wäre insoweit auch, hilfsweise und sozusagen als Auffang-Rechtfertigungsgrund auf die mutmaßliche Einwilligung des Ehegatten abzustellen.*

gewöhnlich gelagerten Ausnahmefällen greifen dürfte, da der Arzt nach der Konzeption des § 1358 BGB gerade nicht dazu verpflichtet ist, eigene Nachforschungen anzustellen.³⁵ Damit nimmt der Gesetzgeber jedenfalls für den Bereich der Notfallmedizin Rechtsunsicherheiten zulasten der behandelnden Ärzte bewusst in Kauf.

3. Entgegenstehender Wille des Gesetzgebers?

Auch die Gesetzesbegründung liefert Argumente dafür, dass § 1358 Maßnahmen der präklinischen Notfallmedizin nicht erfassen soll. Das Ehegattenvertretungsrecht soll demnach „den Zeitraum *im Anschluss* an die Akutversorgung nach einem Unfall oder einer schweren Erkrankung“ abdecken (Herv. d. Verf.). Dies impliziert sprachlogisch, dass die Akutversorgung zwar Teil der vom Gesetzgeber so bezeichneten „Akutphase“ ist (siehe oben), jedoch das Ehegattenvertretungsrecht lediglich den Zeitraum nach dieser Akutversorgung abdecken soll, mithin also ein Zeitraum verbleibt, in dem § 1358 nicht anwendbar ist:



Für die Richtigkeit dieser Wertung lässt sich auch das vom Gesetzgeber intendierte Ziel einer *Entlastung der Justiz* anführen. Musste der Arzt bislang eine Stellungnahme zum Zwecke des Erlasses einer einstweiligen Betreuungsanordnung verfassen, soll nun nach der schriftlichen Bestätigung nach Abs. 4 mit dem Ehegattenvertretungsrecht eine funktionell äquivalente Rechtsfolge eintreten, ohne dass es der Einschaltung des Betreuungsgerichts bedarf. Man könnte daher argumentieren: § 1358 soll nach der gesetzgeberischen Intention jene Fälle erfassen, in denen nach bisheriger Rechts- und Sachlage ein einstweilige Betreuungsanordnung beantragt worden wäre. Betrachtet man das Problem auf diese Weise, wird man unschwer konstatieren müssen, dass dies im Rettungsdienstesinsatz vor Ort bislang nicht geschehen ist. Das Betreuungsverfahren wird hier frühestens in der Klinik eingeleitet, nachdem der Patient vor Ort erstbehandelt und im RTW oder Rettungshubschrauber in ein Krankenhaus gebracht wurde. Auch in Ansehung dessen wird also wenig dafürsprechen, dass der Gesetzgeber das Ehegattenvertretungsrecht auch für die präklinische Notfallversorgung vor Ort schaffen wollte.³⁶

35 | BT-Drs. 19/24445, 181; Jurgleit, NJW 2023, 1 (6); Hahn, in: Hau/Poseck (Hrsg.), BeckOKBGB, 64. Edition, Stand 01.11.2022, § 1358 Rn. 10.

36 | Anders sieht dies (wohl) Jurgleit, NJW 2023, 1 (2: erfasst sei auch die „notfallmäßige Erstbehandlung“) wobei unklar ist, ob die damit auch die

Vielmehr dürfte die mutmaßliche Einwilligung hier Vorrang haben.³⁷ Dieses gesagt, muss der Charakter des § 1358 als „Notvertretungsrecht“ eine milde Form der „Not“ meinen.³⁸

4. Entscheidungen am Ende des Lebens – ein Anwendungsfall für den § 1358?

Sprechen also gewichtige juristische wie praktische Gründe gegen eine Anwendbarkeit des § 1358 jedenfalls in solchen Einsatzszenarien der präklinischen Notfallmedizin, in denen rasch (d. h. unaufschiebbar, vgl. § 630d Abs. 1 S. 4) medizinische Maßnahmen erforderlich sind, kann – sofern man die juristischen Bedenken hinsichtlich der Anwendbarkeit für insoweit nicht durchgreifend erachtet – es dennoch Situationen auch im Rettungsdienstesinsatz vor Ort geben, in denen Zeit und Raum für die Anwendbarkeit des § 1358 sein mag. So existieren im Rettungsdienst nicht nur Einsätze, bei denen für die „Akutversorgung“ nur wenig Zeit bleibt; bewusst gehören schon seit längerer Zeit auch palliativmedizinische und ethische Themen (Entscheidungen am Lebensende) zum Gegenstand des notärztlichen Weiterbildungscurriculums. Nicht selten werden daher nach Eintreffen des Notarztes, dem Erfassen der Lage und der Untersuchung des Patienten vor Ort im Konsens zwischen Notarzt und Patientenstellvertreter medizinische Maßnahmen gerade nicht (mehr) durchgeführt, auch wenn sie nach physiologischen Kriterien indiziert wären (z. B. Stabilisierung und Einweisung eines terminal erkrankten Patienten auf eine Intensivstation). Die Entscheidungsfindung darf bei Notwendigkeit hier auch länger als 30 Minuten dauern.

präklinische Notfallbehandlung gemeint sein soll.

37 | So auch Lugani, MedR 2022, 91 (94).

38 | Lugani, MedR 2022, 91 (94).

Aus ärztlicher Sicht könnte daher vorgebracht werden, dass jedenfalls bei solchen Einsätzen etwa die Verweigerung lebenserhaltender Maßnahmen wirksam von dem vertretenden Ehegatten nach § 1358 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 6 i. V. m. § 1829 Abs. 2 und 4 unter Bezug auf den (nicht in einer Patientenverfügung niedergelegten Patientenwillen) erklärt wird mit der Folge, dass der final erkrankte Patient zuhause verbleibt und dort aller Voraussicht nach – seinem angeblichen Wunsch entsprechend – in unmittelbarer Zukunft versterben wird. Auch dies darf jedoch vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes des Lebens als „Höchstwert“ der Verfassung (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) kritisch gesehen werden: Das Ehegattenvertretungsrecht beruht lediglich auf einer „Versicherung“ des Ehegatten und unterscheidet sich daher von der Situation eines Betreuers, der sich entsprechend ausweisen kann oder derjenigen, in der ein Vorsorgebevollmächtigter eine schriftliche Vorsorgevollmacht vorlegen kann.³⁹

Es dürften daher gute Gründe dafür sprechen, § 1358 jedenfalls aus verfassungsrechtlich zwingenden Gründen dahingehend auszulegen, dass auch Entscheidungen am Lebensende des Patienten, mithin die Verweigerung einer medizinisch indizierten, lebenserhaltenden Maßnahme, nicht auf § 1358 Abs. 1, Abs. 6 i. V. m. § 1829 Abs. 2, 4 gestützt werden können.⁴⁰ Insoweit scheint es empfehlenswert, als Behandelnder möglichst sorgfältig die Ermittlung des Patientenwillens zu dokumentieren, auch unter Heranziehung der Äußerungen des Ehegatten, selbst wenn diesen dann kein Charakter als Erklärung im Namen des Patienten zukommen kann. Im Zweifel hat nach den Vorgaben des BGH der Schutz menschlichen Lebens Vorrang vor persönlichen Überlegungen des Arztes oder eines Angehörigen.⁴¹ Vor diesem Hintergrund wird es weiterhin so sein, dass auch bei Ehegatten Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung ihre Berechtigung haben.⁴²

IV. Fazit

Das neue Ehegattenvertretungsrecht dient vorwiegend der Entlastung der Justiz und birgt kurz nach Einführung noch einige Probleme. Jedenfalls bei der Anwendung auf die präklinische Notfallmedizin stellen sich praktische Hindernisse, die stattdessen einen Rückgriff auf die mutmaßliche Einwilligung bei unaufschiebbaren Maßnahmen in zahlreichen Fällen notwendig machen dürften. Ein möglicher Anwen-

dungsbereich für den § 1358 bleibt auch in der Notfallmedizin unter Umständen der Notarzteinsatz bei Palliativpatienten ohne Vorsorgevollmacht oder Betreuung. Hier kann der Ehegatte theoretisch unter den gleichen Beschränkungen wie ein Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigter auch weitere medizinische Maßnahmen verweigern. Aufgrund des besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes des Lebens sowie der Nachweisproblematik im Zusammenhang mit den Ausschlussgründen des § 1358 bleibt jedoch fraglich, ob eine solche Vorgehensweise im Ergebnis die gewünschte Legitimationswirkung bieten kann. Es verbleibt somit jedenfalls präklinisch eine gewisse Rechtsunsicherheit, die wirksam nur mit einer Patientenverfügung und begleitenden Instrumenten wie einer Vorsorgevollmacht beseitigt werden können. Für Notfallsanitäter dürfte § 1358 hingegen kaum eine Rolle spielen.



Dr. Simon Dörrenbächer | Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt) | St. Wendel/Homburg

39 | So auch Jurgleit, NJW 2023, 1 (5).

40 | Wie hier Jurgleit, NJW 2023, 1 (5).

41 | BGH, Urteil vom 13.09.1994 - 1 StR 357/94, NJW 1995, 204.

42 | So auch Zander, BWNotZ 2022, 320 (325).

Social Media Marketing für die Anwaltsbranche?

Chiara TOUSSAINT | Social Media Expertin

Rhetorische Frage – die Antwort ist ein klares JA!

Facebook, Instagram, LinkedIn, TikTok, uvm. begleiten den Großteil unserer Gesellschaft tagtäglich, doch welcher Kanal macht am meisten Sinn für Sie?

In diesem kurzen Auszug möchte ich mich auf die Möglichkeiten der Business Plattform LinkedIn fokussieren. Es gibt unzählige Gründe, warum Sie heutzutage Personal Branding auf LinkedIn betreiben sollten (und warum es definitiv noch nicht zu spät zum Durchstarten ist!):

Expertenstatus:

Im digitalen Zeitalter reicht es leider oftmals nicht aus, Expert:in für ein bestimmtes Thema zu sein – die Gesellschaft muss Sie auch permanent als Expert:in wahrnehmen. Betrachten Sie LinkedIn in diesem Fall als Sprachrohr an Ihre Bestandsmandantschaft sowie potenzielle Mandantschaft und im Bereich Employer Branding ebenfalls als direkte Verbindung zu Ihren aktuellen Mitarbeiter:innen sowie potenziellen Mitarbeiter:innen. Indem Sie regelmäßig den Dialog mit Ihren Zielgruppen suchen, können Sie dazu beitragen, dass diese Sie als vertrauenswürdigen und kompetenten Partner wahrnehmen.

Sichtbarkeit:

„Sehen und gesehen werden“ funktioniert durch Social Media einfacher als je zuvor. Positionieren Sie sich selbst sowie das Unternehmen, für das Sie arbeiten und sorgen Sie somit für spannende Inhalte, die Ihre Zielgruppen inhaltlich abholen.

Networking:

Erweitern Sie Ihr berufliches Netzwerk systematisch und knüpfen Sie gezielt Kontakte, die sich positiv auf Ihre Karriere und/oder Ihre Auftragslage auswirken können.

Karrierechancen:

Wie auch in jeder anderen Branche, wird es immer mal wieder den Moment geben, in dem Sie sich berufstechnisch umschauchen. Wer gutes Personal Branding betreibt, muss in der Regel nicht lange suchen, sondern wird von Recruitern ganz einfach gefunden.

Personal Branding ist und bleibt ein wertvoller Faktor, um Ihre Karriere oder Ihr Geschäft voranzutreiben und Ihre beruflichen Ziele zu verwirklichen.

Wenn Sie mehr über die Möglichkeiten für Einzelpersonen und Unternehmen erfahren möchten, vernetzen Sie sich gerne über LinkedIn mit mir und wir finden gemeinsam den passenden Bedarf an Social Media Marketing für Sie – versprochen.

#saarsocial by Chiara Toussaint



Lawyers After Work

Alexander CLASEN, Juniormitglied des SAV

Am 09.02.2023 hat der SAV, zusammen mit der e.consult AG, den ersten Lawyers After Work im Saarland veranstaltet, für den die e.consult AG ihre Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt hat.

Mit „LAW“, dahinter verbirgt sich der Name Lawyers After Work, hat der SAV eine neue Plattform zum ungezwungenen kollegialen Austausch in gemütlicher Atmosphäre geschaffen.

Zeitgleich soll die LAW als Begegnungsraum zwischen der aktuellen Generation der saarländischen Anwaltschaft und den Anwältinnen und Anwälten von morgen dienen, denn es können sowohl die Junior- als auch die Vollmitglieder des SAV an der LAW teilnehmen.

Das erklärte Ziel hinter LAW ist keine weitere Seminarveranstaltung anzubieten, bei der das Miteinander üblicherweise zu kurz kommt. Vielmehr soll der Rahmen für ausführliche und anregende Gespräche oder zum Netzwerken in ungezwungener, informeller Atmosphäre geboten werden.

Allerdings kann man LAW auch einfach zum entspannen besuchen und den Tag bei einem kühlen Getränk oder einem Happen vom angebotenen Büffet ausklingen lassen.

Begleitet wurde die 1. LAW durch ein musikalisches Rahmenprogramm und zwei sehr informative Kurzvorträge (ca. 15 Min) zu den Themen „Innovationsdilemma“, gehalten von Dominik Bach-Michaelis (e.Consult AG) und Dimas Kurniwan (e.Consult AG), und „Networking & Personal Branding via Social Media“, gehalten von Chiara Toussaint (#saarsocial), die in interessanter und informativer Weise die Möglichkeiten und Wachstumspotentiale, die die digitale Transformation speziell für die (saarländische) Anwaltschaft bietet, aufzeigten.

Herr Bach-Michaelis und Herr Kurniwan zufolge betrifft das Innovationsdilemma ausnahmslos jede Branche, sodass auch die Anwaltschaft hiervon betroffen ist. Hierbei liegt das Dilemma darin, dass sich die eigene Relevanz innerhalb der Branche aus der eigenen Fähigkeit zur Innovation ableitet. Demnach nimmt die eigene Relevanz ab, je weniger Innovation man zulässt und vorantreibt. Paradoxer Weise betrifft das Innovationsdilemma vor allem Unternehmen, die besonders erfolgreich sind und durch den eigenen Erfolg geblendet an altbewährten Produkten oder Strategien festhalten.

Prominente Opfer des Innovationsdilemmas sind Kodak (Erfinder der Digitalfotografie; wurden allerdings von jener vom Markt verdrängt, da Kodak die Vermarktung der eigenen



Innovation versäumt hat) oder Nokia (die Erfinder des ersten Smartphones, das sie jedoch nie vermarktet haben, da man nicht an den Erfolg der eigenen Erfindung geglaubt hat und sich lieber den altbewährten Produkten zugewandt hat. Trotz Rekordgeschäftsgewinn im Jahr 2007 hat man Apple mit dem I-Phone das Feld überlassen, der Rest ist Geschichte).

Von der Anwaltschaft werden seitens der Mandantschaft zunehmend digitale Möglichkeiten verlangt, um Zugang zur Anwältin oder dem Anwalt der Wahl zu erlangen und um in der Folge mit diesen zu interagieren.

Dieser zunehmende Druck seitens der Mandantschaft rührt daher, dass diese in vielen anderen Lebensbereichen mit den Vorzügen der Digitalisierung in Kontakt gekommen sind (z.B. Amazon, DHL-Tracking, Mobile-Banking, usw.), deren Vorzüge lieben gelernt haben und als den gewünschten Standard verlangen. Hieraus resultiert ein verstärktes Verlangen nach Transparenz und zeitlich immer enger getakteten Updates bezüglich des jeweiligen Sachstandes.

Der zunehmende flächendeckende Fachkräftemangel wirkt hierbei problemverstärkend, da die zuvor dargestellten Verlangen der Mandanten zu einem deutlich erhöhten Aufwand führen, der mit der eigentlichen Sachbearbeitung nichts mehr zu tun hat und der auf klassischem Wege nur durch einen erhöhten Personaleinsatz bewältigt werden kann. Damit ist klar, dass altbewährte Methoden überdacht und entsprechend modernisiert werden müssen, damit man auch als erfolgreiche Anwältin oder als erfolgreicher Anwalt nicht zum Opfer des eigenen Erfolgs wird.

Aus diesen Gründen, so das Fazit von Herrn Bach-Michaelis und Herrn Kurniwas,

sei es notwendig von anderen Branchen zu lernen, die regelmäßig mit dem Innovationsdilemma konfrontiert sind. Ihr Lösungsansatz ist eine agile Herangehensweise bei der Gestaltung von Geschäftsprozessen, so wie es in der IT-Branche mittlerweile üblich ist. Dies ist deutlich ressourcenschonender und bietet höhere Erfolgchancen.

Demnach sollte man kleine, dafür aber mehr Schritte machen und diese regelmäßig auf deren Gültigkeit überprüfen (plan, do, check, act), anstatt alles in einem Mammutprojekt auf einmal erledigen zu wollen. Andernfalls läuft man Gefahr, dass das Ergebnis bereits überholt ist, wenn es endlich zum Einsatz kommt oder den sich zwischenzeitlich geänderten Anforderungen nicht gerecht wird. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit digitalen Prozessen.

Die von Herrn Bach-Michaelis und Herrn Kurniwan vorgeschlagene Herangehensweise besteht aus dem folgenden Zyklus:

1. Betrachten Sie den aktuellen Prozess (Hinweis: Touchpoint in der Mandantenkommunikation)
2. Identifizieren Sie den größten Schmerz (z.B.: Mandatsaufnahme? Endlose Anrufe von Mandanten, die nach dem Status ihres Falls fragen?), und wenden Sie das Minimax-Prinzip an. Mit minimalem Aufwand die maximale Wirkung erzielen.
3. Analysieren Sie, was in dieser Hinsicht getan werden könnte.
4. Kleine Schritte sofort umsetzen.
5. Erprobung mit allen Beteiligten.

Danach Rückkehr zu Punkt 1 und der erneute Beginn des Zyklus.

Bilder: © e.consult AG



Dominik Bach-Michaelis, CEO der e-consult AG und SAV Präsident Olaf Jaeger





Schadenabwicklung einfach digital!

DAV FASTLANE
Powered by e.Consult AG

Jetzt bestellen!



Anzeige



Frau Toussaints Vortrag überzeugte ebenfalls. Vor allem die praktischen Tipps bezüglich der Verwendung des sozialen Netzwerks LinkedIn zur Eigenwerbung stellen einen nicht zu unterschätzenden Mehrwert dar.

Darüber hinaus wies sie zutreffend darauf hin, wie unterrepräsentiert die saarländische Anwaltschaft auf LinkedIn ist, wodurch das erhebliche Werbepotential dieses sozialen Netzwerkes kaum ausgeschöpft wird. Sollten Sie bei LinkedIn angemeldet sein, versuchen Sie doch mal folgende Suche „Anwalt and Saarland“ und überzeugen Sie sich selbst (nach meiner Zählung findet man auf diesem Weg aktuell genau 13 Personen).

Zusätzlich zu den informativen Vorträgen war das exotische indonesische Büffet (Cafe Bali, Saarbrücken) definitiv ein weiteres Highlight des Abends.

Es ist geplant, dass die LAW zunächst einmal pro Quartal stattfinden wird. Wann und wo die nächste LAW stattfinden wird kann der Webseite des SAV, dem Saarländischen Anwaltsblatt oder zukünftig den Social Media Kanälen des SAV entnommen werden.



APR
17

9:00 – 15:15 Uhr
5 FAO-Stunden

Die Psychologie
in der verkehrs-
strafrechtlichen
Hauptverhandlung

Gesine Reisert



APR
18

9:00 – 15:15 Uhr
5 FAO-Stunden

Die zukunfts-
fähige Kanzlei

Gesine Reisert

Seminar „Die zukunftsfähige Kanzlei“ Interview mit Gesine Reisert

Lisa-Kathrin HELD | Rechtsanwältin | Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht | Saarbrücken

Liebe Frau Kollegin Reisert, wir freuen uns, dass wir Sie erneut für ein Seminar gewinnen konnten, welches wir unseren Mitgliedern kostenfrei anbieten. Am 18.04.2023 bieten wir mit Ihnen als Referentin das Seminar „Die zukunftsfähige Kanzlei“ an. Warum ist dieses Thema wichtig, also was hat sich in den letzten Jahren im Anwaltsberuf verändert?

Im Seminar werden Sie auch zum Thema „Organisationelle Resilienz“ referieren. Was denken Sie, warum ist Resilienz gerade im Anwaltsberuf so wichtig?

Wir müssen uns dem sog. disruptiven Markt stellen; also der aktuellen Situation, der sich die Gesellschaft und die Anwaltschaft gegenüber sieht: Hierunter fallen u. a. Digitalisierung, Industrie 4.0 und ein Generationswechsel, der zur Folge hat, dass weniger oder gar kein Nachwuchs mehr zu rekrutieren ist. Die britische Studie Future World 2050 sieht ebenfalls einen radikalen Wandel: Insbesondere wird für die Anwaltschaft im Zuge dessen strategisches Denken und Problemlösungsberatung wichtiger werden. Vor dem Hintergrund der Digitalisierung und des Einsatzes von künstlicher Intelligenz werden Strategen gesucht, die mithilfe von künstlicher Intelligenz bisherige anwaltliche Tätigkeiten ausüben imstande sind. Um die Kanzleien und ihre Leitung fit zu machen, bedarf es der Resilienz, also der Widerstandskraft, der Veränderung standzuhalten. Aber auch für jede:n Einzelne:n ist es wichtig, psychische Widerstandskraft zu entwickeln und auszubauen, denn: Resilienz ist erlernbar!

Gerade als Berufseinsteiger:in ist es sicher nicht immer einfach, den Herausforderungen des Anwaltsberufs mit genügend Resilienz entgegenzublicken. Haben Sie hier auch ein paar Tipps für Berufseinsteiger:innen?

Besonders wichtig erscheint mir, sich erfahrene Mitstreitende zu suchen, ein Netzwerk nicht nur privat, sondern auch beruflich zu verschaffen. Ich bin fest überzeugt, dass zu Beginn der beruflichen Tätigkeit auch bedacht werden sollte, ob die Tätigkeit mit eigenen Werten und Wünschen übereinstimmt. Es ist daher sinnvoll, einen Lebens- und Berufsplan zu entwickeln. Und noch ein Mutmacher: Wir alle verfügen bereits über Resilienz – unabhängig vom Alter und der Berufserfahrung!

Am 17.04.2023 halten Sie für die SAV-Service GmbH auch ein Seminar zum Thema „Die Psychologie in der verkehrsstrafrechtlichen Hauptverhandlung“. Spielt die Psychologie aus Ihrer Sicht auch in der Mandatsführung eine wichtige Rolle und gibt es Überschneidungen zum Thema Resilienz?

Nur wer sich selber kennt, will sagen aufmerksam für die eigenen Belange ist, kann die der anderen wahrnehmen und seinen Beruf empathisch ausüben. Niemand ist nur „logisch“, sondern wir werden von verschiedenen Faktoren (innen und außen) beeinflusst. Diese Mechanismen und psychologischen Denkfallen zu kennen, ist ebenfalls für die Resilienz wichtig.

Können Sie uns noch einen kurzen persönlichen Teaser zum Seminar geben, worauf sich unsere Mitglieder im Austausch mit Ihnen beim Seminar „Die zukunftsfähige Kanzlei“ freuen können?

Das Seminar wird lebendig werden, wir wollen uns austauschen und Erfahrungen teilen, damit wir alle mit einem „Geschenk“ nachhause gehen können. Die zukunftsfähige Kanzlei ist eine wandelbare und wer in die Zukunft führen will, kann nur mit Offenheit für Neues diese Aufgabe erfüllen. Ich wünsche mir Neugier und Wissensdurst. Wer also den Blick in die (eigene) Zukunft wagen will, sollte sich das Seminar nicht entgehen lassen!

Anwaltliche Sorgfaltspflichten bei Benutzung des beA

Lisa-Kathrin HELD | Rechtsanwältin | Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht | Saarbrücken

Eigentlich ist es selbstverständlich, dass die Anwaltschaft bei der Übermittlung von Schriftsätzen mittels beA die gleichen Sorgfaltspflichten trifft, wie bisher bei der Übersendung per Telefax. Dennoch muss der BGH dies in Entscheidungen über Wiedereinsetzungsanträge, zuletzt in dem Beschluss vom 11.01.2023 - IV ZB 23/21, immer wieder ausführen. Die sorgfältige Kontrolle des Versandvorgangs ist zwingend erforderlich. Hierbei ist wichtig, zu kontrollieren, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO erteilt worden ist. Der BGH wiederholt in dem Beschluss seine Ausführungen aus dem Beschluss vom 24. Mai 2022 - XI ZB 18/21, dass es in den Verantwortungsbereich des

Rechtsanwalts fällt, das in seiner Kanzlei für die Versendung fristwahrender Schriftsätze über das beA zuständige Personal dahingehend anzuweisen, Erhalt und Inhalt der Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO nach Abschluss des Übermittlungsvorgangs stets zu kontrollieren

Die Eingangsbestätigungen der per beA versandten Schriftsätze finden Sie im „Gesendet-Ordner“ des beA-Postfachs, wenn Sie die versandte Nachricht mit einem Doppelklick öffnen und nach unten scrollen. Der Übermittlungsstatus muss einen erfolgreichen Versand bestätigen!

Letzte Änderung von: (66111 Saarbrücken)

| Dateiname | Bezeichnung | Anhangstyp | Größe |
|-----------------------|-----------------------|-------------------|--------|
| Schriftsatz.PDF | Schriftsatz.PDF | Schriftsatz | 172 KB |
| xjustiz_nachricht.xml | xjustiz_nachricht.xml | Strukturdatensatz | 4 KB |

Nachrichtentext

| Empfänger | Übermittlungscode | Meldungstext | OSCI-Nachrichten-ID | Zugegangen | Übermittlungsstatu |
|---|-------------------|---------------------------------|--|------------------|--------------------|
| Landgericht Saarbrücken (66119 Saarbrücken) | 0800 | Request executed, dialog closed | EGVP_GP116772340612474757548006156832204 | 24.02.2023 11:21 | Erfolgreich |

Visitenkarte

| | |
|---------------------|--|
| Nutzer-ID | |
| Titel | |
| Vorname | |
| Name | |
| Organisation | |
| Organisationszusatz | |
| Straße | |

Corona ist keine technische Störung!

Lisa-Kathrin HELD | Rechtsanwältin | Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht | Saarbrücken

Der BGH hat mit Beschluss vom 25.01.2023, Az. IV ZB 7/2, entschieden, dass auch eine Corona-Erkrankung nicht von der Pflicht nach § 130d Satz 1 BGB entbindet, Schriftsätze mittels beA bei Gericht einzureichen. In dem zugrunde liegenden Wiedereinsetzungsantrag hatte der Prozessbevollmächtigte vorgetragen, dass er an der Einreichung des Schriftsatzes mittels beA am Tag des Fristablaufs gehindert gewesen sei, da er wegen eines ausstehenden PCR-Tests sein Büro nicht habe aufsuchen können. Die Hardware für einen Versand mittels beA sei aber nur in seinem Büro installiert, weshalb der Schriftsatz am Tag des Fristablaufs lediglich gefaxt wurde.

Das Gericht hat die Wiedereinsetzung abgelehnt und ausgeführt, dass nach § 130d Satz 2 ZPO nur dann eine Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig ist, wenn eine Übermittlung des Schriftsatzes aus technischen Gründen mittels beA vorübergehend nicht möglich ist. Bereits nach dem allgemeinen Sprachverständnis seien Erkrankungen von dem Begriff der technischen Störung nicht erfasst. Zudem habe die Anwaltschaft allgemeine Vorkehrungen zu treffen, dass die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen auch dann unternommen werden können, wenn er die Anwältin/der Anwalt unvorhergesehen ausfällt.

Die Anwaltschaft muss dem Personal die notwendigen allgemeinen Anweisungen für einen solchen Fall geben. Ist die Einzelanwältin/der Einzelanwalt ohne eigenes Personal tätig, müssen zumutbare Vorkehrungen für einen Verhinderungsfall getroffen werden, zum Beispiel durch Absprache mit einem/einer vertretungsbereiten Kolleg:in.

Durch die Entfallene Quarantäne-Pflicht bei Corona-Erkrankungen dürfte sich diese Problematik zwar inzwischen abgeschwächt haben, dennoch sind auch für sonstige mögliche Fälle eines Ausfalls Vorkehrungen zu treffen!



AvoSEO GbR
SHOW YOURSELF

Webseitenmarketing und Digitalisierung des innerbetrieblichen Prozesses für Anwaltskanzleien

Was bieten wir Ihnen?

- Webdesign
- Individuelles Logo
- Fachlicher Inhalt
- Suchmaschinenoptimierung

Funktionsübersicht

- Teamvorstellung
- Vorstellung Rechtsgebiete
- Online - Terminbuchung
- Buchung/Bezahlung
- Erstberatung
- Plattform für Blog - Beiträge
- Plattform für Stellenanzeigen



Telefon
+49 152 05198632



E-Mail
info@avoseo.de



Webseite
www.avoseo.de



Besuchen Sie unsere Webseite:



Soziales Engagement in der Anwaltschaft: Rettungsdienst

Saskia HÖLZER | Leiterin der Geschäftsstelle des SAV

Frau Lambert, Herr Gilcher, vielen Dank, dass Sie dem SAV für dieses Interview zur Verfügung stehen.

Wir freuen uns, soziales Engagement unserer KollegInnen in dieser Rubrik vorstellen zu können. Sie sind beide zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und auch im saarländischen Rettungsdienst tätig – wie kam es dazu?

Lambert: Ich habe nach dem Abitur ein Freiwilliges Soziales Jahr im Rettungsdienst gemacht und bin dann – wie viele andere auch – dabei geblieben.

Gilcher: Angefangen habe ich als Zivi bei der Berufsfeuerwehr Saarbrücken. Die Arbeit dort im Rettungsdienst hat mich fasziniert und nicht mehr losgelassen, so dass ich danach beim Deutschen Roten Kreuz als Rettungssanitäter und schließlich als Rettungsassistent weiter gemacht habe.

Frau Lambert, was macht für Sie die Tätigkeit im Rettungsdienst aus?

Lambert: Ich liebe meine Tätigkeit im Rettungsdienst. Es ist abwechslungsreich und spannend – Teamarbeit, die nur aufgrund guter Kollegialität funktionieren kann. Ich bekomme hier regelmäßig die Möglichkeit, Menschen in Notsituationen zu helfen. Und ich kann nach der Schicht immer mit dem guten Gefühl nachhause gehen, etwas Wertvolles bewirkt zu haben.

Herr Gilcher, Sie sind ja auch schon länger in beiden Gebieten beschäftigt. Wie lassen sich diese zwei unterschiedlichen und anspruchsvollen Tätigkeiten nebeneinander bewerkstelligen?

Gilcher: Mit gutem Zeitmanagement und vor allem mit Verständnis und Unterstützung durch die Familie, die an vielen Wochenenden leider zu kurz kommt.

Macht sich ihr soziales Engagement auch in ihrem Beruf als Rechtsanwalt bemerkbar?

Gilcher: Das Engagement beim DRK steht unter dem Motto „Menschen helfen“ und das nimmt man natürlich auch mit in den Job als Rechtsanwalt. Das Werben für Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten, aber auch die pro bono Beratung von Flüchtlingen sind Beispiele dafür.

Frau Lambert, nehmen Sie ihren Anwaltsberuf auch mal mit in den Rettungsdienst?

Lambert: Ich versuche eigentlich schon, beides auseinanderzuhalten. Allerdings gelingt mir das natürlich nicht immer. Meine rettungsdienstlichen Kollegen wissen, dass ich auch Rechtsanwältin bin. Und natürlich kommen dann auch immer mal die Fragen beginnend mit „Du bist doch Anwältin ...“. Außerdem glaube ich schon, dass ich bestimmte Dinge anders sehe aufgrund meines Studiums und meines Berufs. Insbesondere wenn es um Haftungsfragen geht. Das geht dem ein oder anderen KollegIn sicher genauso.

Insgesamt bin ich im Rettungsdienst aber Notfallsanitäterin und nicht Anwältin. Schließlich erwarten die Patientin medizinische Hilfe und keinen Rechtsrat.

Herr Gilcher, was hält ihr Umfeld – Familie und Freundeskreis – eigentlich von der ungewöhnlichen Kombination Rettungsdienst/Anwaltschaft?

Gilcher: Mein Sohn findet es „cool“, die Reaktionen sind alle positiv. Anfangs gab und gibt es immer erstaunte Nachfragen, weil die Menschen denken, das passt nicht zusammen. Im Gespräch verstehen sie dann, dass beide Berufe das „Helfen“ verbindet, sei es auf der Straße beim Verkehrsunfall oder in der Kanzlei beim Beratungsgespräch.



Frau Lambert, findet sich ihr soziales Engagement in ihrer anwaltlichen Schwerpunktsetzung wieder?

Lambert: Ich habe mich bereits im Studium für einen arbeitsrechtlichen Schwerpunkt entschieden. Mittlerweile konnte ich hier und im Strafrecht die Fachanwaltslehrgänge erfolgreich abschließen. Beide Rechtsbereiche haben für mich auch einen ganz erheblichen sozialen Faktor. Ich glaube aber auch, dass der Anwaltsberuf an sich in Teilen soziales Engagement darstellt. Nicht jedes Mandat kann alleine aufgrund der Wirtschaftlichkeit betreut werden. Manchmal hilft man einfach dem Menschen.

Vielen Dank für ihre Zeit! Ich wünsche Ihnen beiden weiterhin viel Erfolg in ihrer Tätigkeit!

Helge Gilcher

- 52 Jahre
- Zivildienst im Rettungsdienst
- Berufsausbildung zum Rettungsassistenten 1995
- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes, 2. Examen 2002
- Zugelassen als Rechtsanwältin seit 2003

Brigitte Lambert

- 38 Jahre
- Freiwilliges Soziales Jahr im Rettungsdienst 2005, anschließend Berufsausbildung zur Rettungsassistentin
- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Trier mit Abschluss 2. Examen November 2016
- Weiterqualifizierung zur Notfallsanitäterin 2017
- Zugelassen als Rechtsanwältin seit 2019

Eine Anwaltskarriere in Luxemburg

*Dr. Philipp MÖSSNER | Rechtsanwalt | LL.M. | Luxemburg
Die Interviewfragen stellte Veris-Pascal HEINTZ*

Viele Anwälte¹ und Referendare, unter anderem aus dem Saarland, haben sich bestimmt schon einmal gefragt: Könnte ich als deutscher Anwalt eigentlich auch in Luxemburg arbeiten? Und wenn ja, was gäbe es zu beachten? Der vorliegende Artikel soll deutschen Kollegen, insbesondere Referendaren deshalb helfen, etwas mehr über die Möglichkeiten einer Anwaltskarriere in Luxemburg als deutscher Jurist zu erfahren.

1. Wie kommt man eigentlich nach Luxemburg?

Der Verfasser ist selbst deutscher Jurist und bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart seit 2006 als Rechtsanwalt zugelassen. Nach Studium und Referendariat in Baden-Württemberg hat ein sowohl französisch als auch englisch geprägter Masterstudiengang in Montreal einen Karrierebeginn im Ausland nahegelegt. Die verbesserten Sprachkenntnisse nun auch im Berufsalltag tatsächlich einzusetzen, und nicht nur auf dem Lebenslauf vorzuweisen, war dann, neben der Herausforderung inmitten eines internationalen Finanzplatzes zu arbeiten, der Hauptbeweggrund den Berufsstart in Luxemburg und nicht in Deutschland zu wagen.

Auch viele andere ebenfalls in Luxemburg tätige deutsche Kollegen haben einen franko- oder anglophilen Hintergrund, wenn auch manchmal rein private Gründe ausschlaggebend für einen Wechsel nach Luxemburg waren. Man kann deshalb durchaus behaupten, dass in der Regel ein Masterstudiengang im Ausland die Brücke zwischen deutscher Rechtsausbildung und luxemburgischem Berufsstart schlug. Sehr oft machen wir die Erfahrung, dass insbesondere Absolventen der Universität des Saarlandes, dank der europäischen und französischen Ausrichtung der juristischen Ausbildung und aufgrund der räumlichen Nähe zu Luxemburg, großes Interesse an Praktika und Karrieremöglichkeiten in Luxemburg zeigen. Luxemburg ist in der Großregion mithin die einzige Möglichkeit als Jurist wirklich international auf dem Niveau von London, Paris und Frankfurt zu arbeiten. Deshalb sehen auch viele Kollegen aus Italien, Frankreich, Belgien und anderen europäischen Ländern nach einem Praktikum oder Masterstudi-

engang in Luxemburg wohl mehr Potential für einen Karrierebeginn in Luxemburg als in ihrem Heimatland.

2. Wie steht es mit der Berufsqualifikation?

Die Möglichkeiten als deutscher Jurist im europäischen Ausland als Anwalt und nicht nur als Unternehmensjurist oder in anderen Funktionen zu arbeiten, sind aufgrund der stark national geprägten Rechtssysteme, Ausbildungswege und Zulassungsanforderungen erheblich eingeschränkt.

Da Luxemburg aufgrund des internationalen Finanzplatzes jedoch einen hohen Bedarf an Juristen aufweist, sind dort ansässige Kanzleien sehr offen für Profile ausländischer Juristen und erfordern für den Berufseinstieg keine luxemburgische Juristenausbildung. Insbesondere aus dem angrenzenden Frankreich, Deutschland und Belgien, aber auch aus vielen anderen europäischen Staaten können Juristen entweder mit einem abgeschlossenen Jurastudium oder bereits als im Heimatland zugelassene Anwälte problemlos eine Tätigkeit in einer luxemburgischen Kanzlei aufnehmen. Universitätsabsolventen erwerben dann in der Regel entweder eine Anwaltszulassung parallel zu ihrer Arbeit in Luxemburg nach den Vorgaben ihres Herkunftslandes oder entscheiden sich direkt für eine luxemburgische Anwaltszulassung im Rahmen des sogenannten CCDL².

1 | In diesem Artikel verwendet der Verfasser aus Gründen der besseren Lesbarkeit und aus Respekt vor der deutschen Grammatik das generische Maskulinum. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

2 | Mehr Informationen unter: <https://mj.gouvernement.lu/fr/professions-droit/avocat/acces-profession-avocat.html>

Sofern die Anwaltszulassung noch im europäischen Heimatland (zum Beispiel in Deutschland) erfolgte, kann man grundsätzlich ohne weitere Prüfung als Anwalt in Luxemburg tätig werden. Luxemburg unterscheidet bei den am Gericht tätigen Anwälten zwischen den auf der Liste I, II oder IV eingetragenen Rechtsanwältinnen. Deutsche Rechtsanwältinnen können sich auf der Liste IV eintragen, die EU-Bürgern offensteht, die unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung in Luxemburg tätig sein dürfen. Liste IV-Anwältinnen können jedoch nur dann dieselben Handlungen wie ein auf der Liste I der Rechtsanwältinnen eingetragener Avocat à la Cour vornehmen, wenn sie von einem Avocat à la Cour am Gerichtshof unterstützt werden. Da die Vertretung der Parteien vor allen Gerichten, sofern nicht zwingend ein Anwalt vorgeschrieben ist, frei ist, können die auf Liste IV eingetragenen Anwältinnen, Parteien letztlich weitestgehend uneingeschränkt und ohne die Unterstützung eines Avocat à la Cour am Gerichtshof vertreten.

Sofern man als Rechtsanwältin in einer Kanzlei tätig werden möchte, aber nicht vor Gericht aufzutreten beabsichtigt, ist man nicht gezwungen vor der Aufnahme der Tätigkeit eine luxemburgische Anwaltszulassung auf der Liste IV zu beantragen. Gleichwohl wird die Eintragung auf der Liste IV sowohl von Seiten der luxemburgischen Anwaltskammer, als auch von Seiten der Kanzlei oft vorausgesetzt und in der Regel zeitnah von ausländischen Rechtsanwältinnen ohne größeren Aufwand bewerkstelligt.

Auch ohne jegliche Anwaltszulassung können ausländische Juristinnen mit abgeschlossener Universitätsausbildung eine Tätigkeit als „junior associate“ in einer luxemburgischen Kanzlei aufnehmen. Für deutsche Juristinnen und Rechtsanwältinnen ist somit auch ohne gesonderte Anwaltszulassung eine juristische Tätigkeit in Luxemburg, zumindest vorübergehend, möglich.

3. Gibt es besondere Rechtsgebiete, in denen deutsche Juristinnen und Juristen in Luxemburg gefragt sind?

Deutschen Juristinnen ist es möglich, in Luxemburg grundsätzlich in allen Rechtsgebieten tätig zu werden. Allerdings erfordert die gerichtliche Vertretung in der Regel ausgezeichnete französische Sprachfertigkeiten. Aus diesem Grund sind die



Dr. Philipp Mössner

- Dr. Philipp Mössner ist als Partner im luxemburgischen Büro von GSK Stockmann tätig.
- Er berät schwerpunktmäßig in den Bereichen Kapitalmarktrecht (börsennotierte Unternehmen), Bank- und Finanzrecht sowie in Unternehmens- und Immobilientransaktionen.
- Er ist in Deutschland (2006) und Luxemburg (2007) als Rechtsanwalt zugelassen und hat einen LL.M. der McGill University (Montreal) sowie einen Dokortitel der Universität Tübingen (summa cum laude).
- Philipp Mössner ist Mitglied der International Bar Association (IBA), der American Bar Association (ABA) und der Canadian Bar Association (CBA).

meisten deutschen Juristen eher in den klassischen und eher transaktionell geprägten Rechtsgebieten des Finanzplatzes anzutreffen, wie zum Beispiel dem Investmentfondsrecht, dem Gesellschafts- und Steuerrecht sowie dem Bank- und Finanzrecht, um nur einige Schwerpunkte zu nennen. Generell lässt sich feststellen, dass bei größeren Wirtschaftskanzleien ein etwas geringerer Spezialisierungsgrad als in Deutschland vorherrscht und man fachlich meist breiter aufgestellt ist. Der Neustart und die Einarbeitung in die einschlägigen Rechtsgebiete gelingen in Luxemburg dann auch relativ leicht, da Luxemburgs Gesetzeslandschaft, Rechtsprechung und Doktrin weitaus überschaubarer sind als in Deutschland. Viele Gesetze des Finanzplatzes sind nationale Umsetzungen europäischer Richtlinien, sofern nicht schon europäische Verordnungen direkt Geltung beanspruchen, die in Luxemburg ohne zusätzliche Bestimmungen binnenmarktfreundlich umgesetzt wurden. Ein Aspekt bei dem sich Luxemburg für Mandanten immer wieder positiv von Deutschland abhebt.

4. Wie erhält man Einblicke in den Anwaltsmarkt?

Der luxemburgische Anwaltsmarkt ist breit gefächert und eröffnet Praktikanten und Referendaren vielfältige Möglichkeiten, Einblicke in den Anwaltsmarkt in Luxemburg zu gewinnen. Die Kanzleien sind unterschiedlich aufgestellt und geprägt. So können in einer Kanzlei sehr gute französische Sprachkenntnisse zwingend erforderlich sein, während in einer anderen Kanzlei, diese lediglich gerne gesehen, aber nicht zwingend notwendig sind. In fast ausnahmslos allen Fällen sind jedoch sehr gute Sprachkenntnisse in Englisch unumgänglich. Für Praktikanten und Referendare mit entsprechenden Sprachkenntnissen, sollte es deshalb kein Problem sein, ein Praktikum oder eine Anwalts- bzw. Wahlstation in Luxemburg zu organisieren. Mit Ausnahme von den erwähnten Sprachkenntnissen sind darüber hinaus keine besonderen Voraussetzungen mitzubringen, wenn man in Luxemburg tätig sein möchte.

5. Wie ist die Gehaltsstruktur im Vergleich zu Deutschland?

Deutsche Juristen stehen in Luxemburg, im Gegensatz zu Deutschland, im Wettbewerb mit oftmals jüngeren Juristen aus ganz Europa, die ebenfalls eine sehr gute juristische Grundausbildung genossen haben und manchmal auch bessere Sprachkenntnisse vorweisen können.

Im Vergleich zu den Einstiegsgehältern die von mittleren und kleineren Kanzleien in Deutschland angeboten werden und auch verglichen mit den Einstiegsgehältern, die in den meisten anderen europäischen Ländern geboten werden, sind die Einstiegsgehälter in Luxemburg sehr attraktiv. Die Einstiegsgehälter am Finanzplatz Luxemburg liegen aber generell unter dem derzeitigen Niveau der führenden deutschen Wirtschaftskanzleien in Frankfurt und sind dem Trend extrem hohe Einstiegsgehälter zu bieten, nicht gefolgt.

Im weiteren Karriereverlauf steigen die Vergütungschancen erfahrener deutschsprachiger Anwälte in Luxemburg erfahrungsgemäß schnell. Und neben der Vergütung profitieren deutsche Juristen in Luxemburg zudem von einer hoch interessanten, international geprägten Arbeit inmitten eines Finanzplatzes, der es ermöglicht, die eigenen Sprachkenntnisse zu verbessern und Europa im Kleinen tagtäglich zu leben.

Austausch des SAV mit dem Arbeitskreis Justiz der SPD-Landtagsfraktion

Christoph CLANGET | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Strafrecht | Saarbrücken

Am 14.02.2023 trafen sich Vertreter des Vorstands des SAV mit den Mitgliedern des Arbeitskreises Justiz der SPD-Landtagsfraktion zum rechtspolitischen Austausch.

Hierbei wurden die rechtspolitischen Zielsetzungen der Regierungsfraktion für die nächsten Jahre erörtert. Innerhalb der Justiz soll auf die Digitalisierung weiter ein wesentliches Augenmerk gelegt werden. Insbesondere die Einführung der e-Akte soll so schnell wie möglich umgesetzt werden. Für deren Einführung ist eine Pilotphase an zwei oder drei Amtsgerichten im Saarland vorgesehen.

Dieses Vorhaben wird von Seiten des SAV begrüßt, zumal die Anwaltschaft bereits seit 01.01.2022 auch aktiv das beA nutzen muss, jedoch auf Seiten der Justiz immer noch Papierakten die Regel sind.

Interessiert zeigten sich die Vertreterinnen und Vertreter des Arbeitskreises Justiz, inwieweit die Videotechnik in der gerichtlichen Praxis genutzt wird. Nach der Wahrnehmung des SAV könnte die Nutzung der Videotechnik in geeigneten Fällen noch deutlich häufiger erfolgen, um Verfahren zu beschleunigen, Terminfindungen zu vereinfachen und auch Reisezeiten und Reisekosten einzusparen. Allerdings liegt es in erster Linie an der Anwaltschaft selbst, den Einsatz der Videotechnik entsprechend der jeweiligen Verfahrensordnungen zu beantragen bzw. ihr zuzustimmen.

Der SAV hat, wie schon seit vielen Jahren auch auf anderen Ebenen, auch im Austausch in diesem Kreis auf die prekäre Personalsituation innerhalb der saarländischen Justiz hingewiesen. Insbesondere wurde erneut auf die oft sehr lange Verfahrensdauer in fast allen Justizgebieten,

und auf die damit verbundenen Gefahren einer drohenden Erosion der Akzeptanz der Justiz bei Rechtssuchenden hingewiesen. Ebenfalls die teilweise sehr lange Dauer von Strafverfahren und deren Wirkungen auf Opfer, wie aber auch auf Beschuldigte sowie deren öffentliche Wahrnehmung entspricht nicht dem Verständnis eines modernen Rechtsstaats.

Auch wenn in den letzten Jahren zwar einige neue Stellen im nichtrichterlichen Bereich geschaffen wurden, so reicht dies aus Sicht des SAV noch längst nicht aus, um auch in Zukunft eine in alle Gebieten funktionierende Justiz zu gewährleisten.

Der Austausch mit dem Arbeitskreis Justiz soll fortgeführt werden.



Für den Arbeitskreis Justiz der SPD-Landtagsfraktion haben teilgenommen: Kira **Braun**, Arbeitskreisvorsitzende und Sprecherin für Justiz, Verfassungs- und Rechtsfragen (nicht im Bild), Nadia **Schindelhauer**, Sevim **Kaya-Karadağ**, David **Maaß**, Sandra **Quinten**, Frank **Schmidt**, Dominique **Odar** (nicht im Bild).

Für den SAV haben teilgenommen: Olaf **Jaeger**, Christoph **Clanget**.



Deutscher **Anwalt** Verein
Luxemburg

*Alle Beiträge der Rubrik
DAV Luxemburg von
Stephan Wonnebauer
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Steuerrecht | Trier*

Berechnung von Abfindungen

Im Rahmen eines Kündigungsverfahrens stellt sich oft die Frage, inwieweit dem Arbeitnehmer eine Abfindung gezahlt werden muss. Die Höhe ist gesetzlich geregelt. Der Anspruch entsteht bei Kündigung durch den Arbeitgeber. Nach 5-jähriger Betriebszugehörigkeit ist ein Monatsgehalt zu zahlen, nach 10 Jahren 2 Monatsgehälter, nach 15 Jahren 3 Monatsgehälter. Entscheidend für die Berechnung der Betriebszugehörigkeit ist das Ende der Kündigungsfrist. Der Zeitraum vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende der Kündigungsfrist ist also der Berechnung zu Grunde zu legen.

Streit entsteht des Weiteren oft über die Berechnung der Höhe der Entschädigung. Wie wird das Monatsgehalt ermittelt? Bei der Berechnung des Monatsgehalts sind in diesem Sinne auch Lohnfortzahlungen, Prämien und Zusatzzahlungen zu berücksichtigen. Nicht berücksichtigt werden Überstunden und Gratifikationen, wie das 13. Monatsgehalt, Boni oder die Zahlung von Reisekosten. Man bildet dabei einen Durchschnitt aus den 12 Monaten, die der Kündigung vorausgehen. Das Verfahren ist also gar nicht so einfach zu überblicken.

Homeoffice im Arbeitszimmer

Aufgrund der Coronazeit haben viele Arbeitgeber erkannt, dass Homeofficearbeit viele Vorteile hat. Wenn man dies konsequent in seiner Belegschaft umsetzt, können manche Firmen sogar in kleinere Gebäude umziehen und sparen sich damit Mietkosten. Auf der anderen Seite erhöhen Grenzgänger ihre Lebensqualität, indem sie einen Tag in der Woche den Verkehrsdschungel vermeiden können. Wer nun ein Homeoffice nutzt, kann in seiner deutschen Steuererklärung entsprechende Kosten bis zu 1.250,00 Euro absetzen.

Somit kann der Steuerpflichtige den zu versteuernden Anteil seines Gehalt reduzieren. Manche Grenzgänger wollen sich auch einen Workspace anmieten. Diese Kosten können sogar dann 1.250,00 Euro überschreiten. In der luxemburger Steuererklärung kann das Arbeitszimmer dann ebenfalls geltend gemacht werden bei den steuerbefreiten Einkünften.

Interessant ist hier jedoch, dass die Berechnung günstiger ist, also zu höheren Beträgen führt als in Deutschland. Grund dafür ist eine günstigere Abschreibung. Denn der Gebäudeanteil in Luxemburg liegt grundsätzlich bei 80 % des Kaufpreises. Außerdem gibt es bei Neubauten eine höhere Abschreibung. Letztlich kennt Luxemburg auch keine Begrenzung der Kosten des Arbeitszimmers wie in Deutschland auf 1.250,00 Euro. Die Steuererklärung wird daher anspruchsvoller sein, wenn man das Optimum herausholen will.

Keine Frist mehr zum 31. März

Jahrelang galt in Luxemburg der 31. März als gesetzliche Frist zur Abgabe der Steuererklärung.

Alle Steuerpflichtigen wussten jedoch, dass es sich hierbei um einen Papiertiger handelt, denn die wenigsten Steuerpflichtigen haben zu diesem Datum schon alle Steuerunterlagen zusammen, am wenigsten Selbständige. Die neuen Mitteilungen des Finanzamts weisen daher nun auf das Abgabedatum 31. Dezember hin. Damit entschlackt die Finanzverwaltung ihre Arbeit. Denn die Ankündigung im Februar sollte die Steuerpflichtigen ermuntern, fristgemäß die Steuererklärung einzureichen. Sodann führte die Finanzverwaltung in den letzten Jahren Mahnungen im Juni, September und Dezember ein, die man getrost liegen lassen konnte. Denn der Luxemburger gibt seine Steuererklärung ab, wenn es kalt ist, also im Herbst. Zudem haben auch dutzende Grenzgänger die Mahnungen immer noch erhalten, obwohl sie schon jahrelang nicht mehr in Luxemburg arbeiteten.

Besonders wichtig ist die neue Frist jedoch auch für die Veranlagungsart. Bis dato galt der 31. März immer noch als Frist für die Beantragung der Einzelveranlagung. Dies betraf nur einen geringen Bruchteil aller Steuerpflichtigen und war damit schon eine schreiende Ungerechtigkeit. Immerhin nach 5 Jahren haben die Verantwortlichen dies erkannt und eine kluge Entscheidung getroffen.

Andererseits sollten die Grenzgänger dennoch nicht bis auf den letzten Drücker warten, bis sie ihre Steuererklärung abgeben. Wer sie schnell abgibt, wird immer noch mit einer vorzeitigen Bearbeitung belohnt. Außerdem führt ein frühzeitiger Gang zum Steuerberater auch zu einer gleichmäßigen Auslastung dort und bei der Finanzverwaltung. Die Grenzgänger sollten also nicht den falschen Schluss ziehen und die Steuerklärungen erst im Dezember abgeben, sondern bestenfalls so verfahren wie bislang.

Vorsicht Falle!

Luxemburger Gerichte, insbesondere das Arbeitsgericht, arbeiten nach anderen Grundsätzen, als man das aus Deutschland kennt. Beispielsweise gibt es im Arbeitsrecht keine Güteverhandlung, in denen Richter aufgrund des Parteivortrages einen Vergleichsvorschlag machen, nachdem sie ihre Rechtsauffassung kundgetan haben. Vielmehr lässt man die Parteien vortragen. Das Gericht enthält sich jeden Kommentars und entscheidet 3 Wochen später, wie es in normalen Zivilverfahren üblich ist. Besonders hilflos erscheinen die Gerichte jedoch bei folgender Konstellation:

Der Arbeitgeber will einen Arbeitnehmer loswerden und lockt ihn unter einem Vorwand in ein Hinterzimmer. Dort werden ihm Vorwürfe gemacht, über die der Arbeitnehmer dann mehr als überrascht ist. Unter Androhung einer Strafanzeige unterschreibt der Arbeitnehmer dann schließlich einen Aufhebungsvertrag. In manchen Konstellationen ist der Arbeitgeber dabei nicht alleine, sondern von treuen Mitarbeitern umgeben, sodass schon eine gewisse Drohkulisse gegen den Arbeitnehmer aufgebaut wird. Sobald der Arbeitnehmer dann wieder an der frischen Luft ist und klar denken kann, erkennt er, dass er sich unter Verzicht all seiner Rechte auf einen Verlust seines Arbeitsplatzes eingelassen hat.

Vor Gericht kann er natürlich nicht beweisen, dass er bei der Unterschrift unter Druck gesetzt wurde. Andererseits ist es in luxemburger Verfahren in der ersten Instanz zumindest nicht üblich, dass die Parteien persönlich angehört werden. Dadurch könnte sich ein Richter näheres von den Umständen der Unterzeichnung berichten lassen und die Glaubwürdigkeit der Aussagen persönlich prüfen.

Auch die Möglichkeit einer Beweislastumkehr kennt man in diesem Falle in Luxemburg nicht. Die Richter kommen also nicht auf die Idee zu fragen, warum denn ein Arbeitnehmer seinen Arbeitsvertrag auflöst ohne jegliche Gegenleistung in Form von Abfindungen.

Leider scheint sich dies bei vielen unseriösen Arbeitgebern herumgesprochen zu haben, denn diese Fälle häufen sich. Arbeitnehmer sollten also vorsichtig sein, wenn sie überraschenderweise zu einem Gespräch in das Chefbüro gebeten werden. Sobald man die Situation erfasst hat, bricht man das Gespräch am besten ab. Strafdrohungen gehen ohnehin oft ins Leere.

Vordenkerin oder Vordenker 2023 gesucht!



Nach coronabedingter Pause sucht der SAV e.V. zum zweiten Mal eine herausragende Persönlichkeit, juristische Person oder Institution, die sich in besonderer Art und Weise um das Recht in seinen Ausprägungen und seiner ordnenden Funktion des gesellschaftlichen Zusammenlebens im Saarland verdient gemacht hat, um dieser diesen eigens geschaffenen Vordenker-Preis im Rahmen einer Feierlichkeit am **14. September 2023** zu verleihen.

Weitere Informationen finden Sie auf unseren Seiten:

www.vordenker.saarland
www.vordenkerin.saarland

Wir freuen uns auf Ihre **Nominierungen** bis zum 30. April 2023.